*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**").*

BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 31. Oktober 2013

zur Begebung von

Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

bezogen auf

einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Referenzindex von Referenzschuldnern

angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 6

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 6

Abschnitt B – Emittent 7

Abschnitt C – Wertpapiere 11

Abschnitt D – Risiken 22

Abschnitt E – Angebot 33

II. RISIKOFAKTOREN 35

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN 35

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN 36

1. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren 36

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren 38

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN 56

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE 57

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES 58

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN 59

1. Angaben über die Schuldverschreibungen 59

2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland 66

3. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich 70

4. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten 75

5. Angaben über den/die Referenzschuldner 75

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 77

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren 77

2. Lieferung der Schuldverschreibungen 77

3. Potenzielle Investoren 77

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 77

5. Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen 78

6. Verkaufsbeschränkungen 78

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN 81

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 82

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 83

Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt 84

Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 84

§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen 84

§ 2 Verzinsung 85
§ 3 Rückzahlung 107
§ 4 Rechtsnachfolgeereignis 110
Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 119
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen 119
§ 2 Verzinsung 121
§ 3 Rückzahlung 143
§ 4 Rechtsnachfolger 146
Für Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 155
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen 155
§ 2 Verzinsung 157
§ 3 Rückzahlung 178
§ 4 Rechtsnachfolger 181
Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 191
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen 191
§ 2 Verzinsung 193
§ 3 Rückzahlung 215
§ 4 Rechtsnachfolger 217
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen 225
§ 5 Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung 225
§ 6 Status 226
§ 7 Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit 226
§ 8 Zahlungen 226
§ 9 Berechnungsstelle, Zahlstelle 227
§ 10 Bekanntmachungen 228
§ 11 Aufstockung, Rückkauf 228
§ 12 Verschiedenes 229
Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart 230
§ 13 Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit, Verbindlichkeitskategorie und -merkmalen und Lieferbarer Verbindlichkeitskategorie und –merkmalen 230
Transaktionstyp European Corporate 230
Transaktionstyp North American Corporate 248
Transaktionstyp Western European Sovereign 265
Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate 284
Transaktionstyp Asia Corporate 302
Transaktionstyp Emerging European Corporate 321
Transaktionstyp Emerging European & Middle Eastern Sovereign 341
[§ 14] Kreditereignis Restrukturierung 360

Transaktionstyp European Corporate 360
Transaktionstyp Western European Sovereign 365
Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate 365
Transaktionstyp Asia Corporate 365
Transaktionstyp Emerging European Corporate 368
[§ 14][§ 15] Erfüllungsart 372
XI. FINANZINFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN ZWISCHENJAHRESABSCHLUSS 30. JUNI 2013 380
1. Ausgewählte Finanzinformationen 380
2. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 381
XII. DEFINITIONENVERZEICHNIS 419
XIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 422
Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung 427
UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Schuldverschreibungen noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Schuldverschreibungen wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche

		Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen**.

Abschnitt B – Emittent

Punkt	**Beschreibung**	**Geforderte Angaben**
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne

<table>
<tr><td></td><td></td><td>über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen</td><td>Entfällt.

Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Entfällt.

Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr ist von Deloitte&Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden. Die Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

<table>
<tr><th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR</th></tr>
<tr><td>Bilanz</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>0,00

4.039.001.476,37</td><td>132.624.787,45

2.430.752.262,11</td></tr>
<tr><td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>3.105.552.878,34</td><td>1.935.002.358,53</td></tr>
<tr><td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>933.449.511,02</td><td>628.375.002,54</td></tr>
<tr><td>Gewinn- und Verlustrechnung</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>738.030,97</td><td>678.853,54</td></tr>
<tr><td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-738.030,97</td><td>-678.853,54</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen vom 30. Juni 2012 und 30. Juni 2013 entnommen wurden.

<table>
<tr><th>Finanzinformation</th><th>Halbjahres-abschluss 30. Juni 2012 EUR</th><th>Halbjahres-abschluss 30. Juni 2013 EUR</th></tr>
<tr><td colspan="3">Bilanz</td></tr>
<tr><td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>13.145.000,00</td><td>212.555.577,87</td></tr>
<tr><td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>4.286.931.422,35</td><td>2.916.712.223,58</td></tr>
<tr><td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>3.399.699.996,89</td><td>2.326.860.543,39</td></tr>
<tr><td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>900.377.159,38</td><td>802.407.621,80</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td></tr>
<tr><td>Sonstige betriebliche Erträge</td><td>433.797,71</td><td>423.431,28</td></tr>
<tr><td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-433.797,71</td><td>-423.431,28</td></tr>
</table>

Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012 nicht verschlechtert.

Seit dem 30. Juni 2013, zu dem der letzte Zwischenabschluss erstellt wurde, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage eingetreten</td></tr>
<tr><td>B.13</td><td>Aktuelle Entwicklungen</td><td>Entfällt.

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</td></tr>
<tr><td>B.14</td><td>Abhängigkeit der Emittentin</td><td>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS</td></tr>
</table>

	von anderen Konzerngesellschaften	S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, den Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinende Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur

		Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
B.17	Rating	Entfällt. Weder die Emittentin noch die Wertpapiere erhalten ein Rating.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN lautet [●] [und die WKN [●]]. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind derivative Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern bzw. einen Referenzindex von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners vorher festgelegte, wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [●] begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	*Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte* *Zinszahlungen* Die Schuldverschreibungen sind [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz] [Schuldverschreibungen mit festen und variablen Zinssatz]. *[Bei Zinszahlungen mit variabler Verzinsung anwendbar:* Die variablen Zinszahlungen sind von der Entwicklung [des Euribor-Zinssatzes] [des Libor-Zinssatzes] [des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Euro-Zone] [unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung)] [Verbraucherpreisindex für Frankreich] abhängig.

		[*Allgemein im Falle einer Kreditereignisabhängigkeit der Zinszahlungen anwendbar*: [Die Zahlung von Zinsen][Die Höhe der Zinszahlung] hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte(n) Referenzschuldner ab. [*Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar*: Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.] [*Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar*: Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird, reduziert. Dadurch verringern sich die Zinszahlungen. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.] [*Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Nten Ausfallereignis anwendbar:* Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [●]. Referenzschuldner führt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.] [*Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar:* Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt ist, reduziert. Dadurch verringern sich die Zinszahlungen. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.] *Rückzahlung* Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Die Rückzahlungszeitpunkt kann unter bestimmten Umständen verschoben werden. [*Im Falle der Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar*: Die Rückzahlung zum Nennwert hängt vom Nichteintritt [eines Kreditereignisses] [mehreren Kreditereignisse] in Bezug auf [einen] [den [●]ten] [alle] Referenzschuldner ab.] *Anpassung und Vorzeitige Rückzahlung* Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise solche Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibung vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Auswirkungen des vorgenannten Ereignisses Rechnung zu tragen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine solche Anpassung zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, informiert sie die Emittentin, die bei einer solchen Bekanntmachung berechtigt ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

[Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar:

Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen teilweise oder insgesamt zurückzahlen.]

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</td></tr>
<tr><td>C.9</td><td>Zinsen</td><td>Siehe Ziffer C.8.

Zinsen

[Für den Fall einer festen Verzinsung (auch Step-up-Verzinsung) anwendbar:

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) mit [●] verzinst.][Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

<table>
<tr><td>Zinslauf-zeitraum</td><td>Zinssatz</td><td>Vom</td><td>Bis zum</td></tr>
<tr><td>1</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>2</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
<tr><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td><td>[●]</td></tr>
</table>
]]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung (auch Step-up Verzinsung) anwendbar:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) verzinst.</td></tr>
</table>

		Der variable Zinssatz entspricht [●.][dem jeweiligen Referenz-Zinssatz, wie folgt: **Zinslauf-zeitraum** | **Zinssatz [+[●]]** | **Vom** | **Bis zum** 1 | [●] [+[●]] | [●] | [●] 2 | [●] [+[●]] | [●] | [●] [●] | [●] [+[●]] | [●] | [●]]] [*Für den Fall einer Verzinsung mit fester und variabler Verzinsung (auch Step-up Verzinsung):* [Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) [mit [●]] verzinst.] [Ab dem [●] werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz ist der [●].] [Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst: **Zinslauf-zeitraum** | **Zinssatz [+[●]]** | **Vom** | **Bis zum** 1 | [●] [+[●]] | [●] | [●] 2 | [●] [+[●]] | [●] | [●] [●] | [●] [+[●]] | [●] | [●]] Die Zinsen sind am jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. [Der Zinszahlungstag ist der][Die Zinszahlungstage sind am] [●]. *[Im Fall von festverzinslicher Zinszahlung einfügen:* *Angaben zur Rendite* Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Kuponzahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts der Wertpapiere. *Gemeinsamer Vertreter* Entfällt. Die Wertpapierbedingungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes nicht vor.

C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlungen	Siehe Ziffer C.9. [*Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung: die unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses verzinst werden:* Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung, da sie unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses verzinst werden.] [*Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen oder mixed fixed/floating Verzinsung, die unabhängig vom Eintritt eines Kreditereignisses verzinst werden*: Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt [teilweise] von der Entwicklung des [●] ab. Je niedriger der [●], desto niedriger ist auch der zu zahlende Zinsbetrag. Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages hängt von der Entwicklung des Referenzzinssatzes (Benchmark) ab. Je höher der Referenzzinssatz desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.] *[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung des Euribor bzw. des Libor abhängt:* Die Höhe des variablen Zinssatzes orientiert sich an der Höhe des [Euribor] [Libor]-Zinssatzes. Je höher der Referenz-Zinssatz desto höher auch der zu zahlende Zinsbetrag.] *[Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz von der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex abhängt:* Die Höhe des Zinssatzes hängt von an der Entwicklung des [unrevidierten Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone] [des Verbraucherpreisindex für Frankreich] [unrevidierten (städtischen) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) [in den USA] ab. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach einer Berechnungsmethode berechnet, bei der die Veränderung des Verbraucherpreisindex während der jeweiligen Zinsperiode maßgeblich ist, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz fesgelegt wird. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators zu verstärken. Ferner kann bei der Berechnung eine Marge berücksichtigt werden.] [*Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine Step-up Komponente bei der Verzinsung haben:* Der variable Zinssatz wird stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag angehoben (Step-up).]
C.11	Handel in Wertpapieren	Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.

		Ein Handel im Freiverkehr ist vorgesehen.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstrumen ts	[*Im Fall von Kapitalschutz mit Kreditereignisabhängigen Verzinsungen anwendbar:* Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Die Höhe der Rückzahlung ist nicht vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar:* Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe [*Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart anwendbar:* eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Im Fall von Barausgleich als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.] [*Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●]% des Nennbetrags der Schuldverschreibung. Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern:* Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfängliche festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldner

		[*Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart anwendbar:* eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Im Fall von Barausgleich als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.] [*Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●]% des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.] Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Nten Ausfallereignis anwendbar:* Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den [●]. Referenzschuldner ein, unterliegt jede Schuldverschreibung der Rückzahlung in Höhe: [*Im Fall von Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart anwendbar:* eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Im Fall von Barausgleich als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners ermittelt wird.] [*Im Fall von Vorher Festgelegter Betrag als geltender Erfüllungsmethode anwendbar:* eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●]% des Nennbetrags der Schuldverschreibung.

		Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt. Die Voraussetzungen der Abwicklung sind im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht erfüllt, bis die Voraussetzungen im Hinblick auf den [●]. Referenzschuldner erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen im Hinblick auf mehr als einen Referenzschuldner am selben Tag erfüllt, bestimmt die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen der Abwicklung erfüllt wurden.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex von Referenzschuldnern anwendbar:* Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners einen vorher festgelegten Betrag. Dieser Betrag entspricht [●]% des Nennbetrags, der in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner festgelegt wird. Ist der Nennbetrag der Schuldverschreibung nach entsprechender Reduzierung Null, gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.] Die Schuldverschreibungen sehen die folgenden Kreditereignisse vor: [Nichtzahlung einer Verbindlichkeit][,] [Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit][,] [Restrukturierung][,] [Insolvenz][,] [Nichtanerkennung/Moratorium].]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Fälligkeitstag: [*Im Fall von Kapitalschutz anwendbar:* Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignis]), werden die Schuldverschreibungen am [●] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung anwendbar:* Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung [oder eines Fusionsereignis]), werden die Schuldverschreibungen am [●] zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, ein Kreditereignis bezüglich [des][des [●].][aller] Referenzschuldner eingetreten ist.] [*Im Fall der Anwendbarkeit von Potentieller Nichtzahlung anwendbar:* Der Fälligkeitstag kann bei Eintritt einer potentiellen Nichtzahlung vor einem

		Fälligkeitstag in Bezug auf einen oder mehrere Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Fälligkeitstag abläuft, verschoben werden.] [*Im Fall der Verschiebung des Fälligkeitstermins bei Potentieller Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar:* Der Fälligkeitstag kann bei Eintritt einer potentiellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums eines Referenzschuldners verschoben werden.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen einzelnen Referenzschuldner anwendbar*: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner [*Bei Auktionsabwicklung anwendbar:* drei Geschäftstage nach der Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle][*Bei eines Barausgleichs:* drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] [*Falls eines vorher festgelegten Betrags:* 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldner (falls diesbezüglich an jedem Abrechnungstag ein Barausgleich erfolgt) anwendbar*: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner [*Falls einer Auktionsabwicklung:* drei Geschäftstage nach der Mitteilung des im Auktionsverfahren ermittelten zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle][*Falls eines Barausgleichs:* drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] [*Falls eines vorher festgelegten Betrags:* 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem festgestellt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt. Nach dieser teilweise Rückzahlung, wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [●] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) zurückgezahlt. Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldnern des Korbes gilt die Schuldverschreibung nach der vorzeitigen Rückzahlung des Anteils des Referenzschuldners, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist, als vollständig zurückgezahlt.] [*Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Ntes Ausfallereignis anwendbar:* Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses beim [●]ten [an dem Tag [*Falls einer Auktionsabwicklung:* drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags

		durch die Berechnungsstelle][*Falls eines Barausgleichs:* drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] [*Falls eines vorher festgelegten Betrags:* 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem ermittelt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] vorzeitig zurückgezahlt.] [*Im Fall von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzindex anwendbar*: Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner [an dem Tag [*Falls einer Auktionsabwicklung:* drei Geschäftstage nach der Mitteilung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags durch die Berechnungsstelle][*Falls eines Barausgleichs:* drei Geschäftstage nach der Feststellung des Kurses durch die Berechnungsstelle zum Zweck der Ermittlung des Rückzahlungsbetrag] [*Falls eines vorher festgelegten Betrags:* 15 Geschäftstage nach dem Tag, an dem es ermittelt wird, dass ein Kreditereignis eingetreten ist] teilweise vorzeitig zurückgezahlt. Nach dieser teilweise Rückzahlung, wird der festgelegte Nennbetrag um den Nennbetrag des jeweiligen betroffenen Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am [●] (der unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden kann) zurückgezahlt. Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldnern des Index gilt die Schuldverschreibung nach der vorzeitigen Rückzahlung des Anteils des Referenzschuldners, bei dem zuletzt ein Kreditereignis eingetreten ist, als vollständig zurückgezahlt.] [*Im Fall des Eintritts einer Gesetzesänderung anwendbar:* Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Mitteilung durch die Berechnungsstelle, dass eine Anpassung in kaufmännisch vernünftiger Weise nicht möglich ist, berechtigt.] [*Im Fall des Eintritts eines Fusionsereignisses anwendbar, falls Rückzahlung bei Fusionsereignis anwendbar:* Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen teilweise oder insgesamt zurückzahlen.]
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche fällige Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen	Die Schuldverschreibungen werden[, vorbehaltlich des Eintritts [eines][[●].[mehreren]] Kreditereignisse[s],] verzinst. Der Rückzahlung erfolgt [, vorbehaltlich des Eintritts [eines][[●].[mehreren]]

	Wertpapieren	Kreditereignisse[s],] in Höhe des Nennwertes. Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
C.19	Ausübungspreis / endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	[*Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzel-Referenzschuldner anwendbar*: Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Zahlung *[Bei Barausgleichsbetrag einfügen:* eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.]] [*Bei Auktionsabwicklungsbetrag: einfügen*: eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Bei Vorher Festgelegter Betrag einfügen*: eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrages.]. *[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar:* Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag durch Zahlung des auf diesen Anteil entfallenden [*Bei Barausgleichsbetrags einfügen*: Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners ermittelt wird.][*Bei Auktionsabwicklungsbetrag einfügen*: eines Betrages, der unter Berücksichtigung eines Kurses für die Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Bei Vorher Festgelegten Betrag einfügen:* eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.] teilweise zurückgezahlt. Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag

		(der verschoben werden kann) zur Rückzahlung. *[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein [•]tes Ausfallereignis anwendbar:* Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses beim [●]ten durch Zahlung des *[Bei Barausgleichsbetrag einfügen:* eines Betrags, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses für ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners ermittelt wird.] *[Bei Auktionsabwicklungsbetrag einfügen:* eines Betrags, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden [●]. Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines von der ISDA organisierten Auktionsverfahren bestimmt wird. Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, erfüllt die Emittentin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen ersatzweise durch Festlegung des Rückzahlungsbetrages auf Basis eines Endkurses, der für vergleichbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird.] [*Bei Vorher Festgelegten Betrages einfügen*: eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Nennbetrages] zurückgezahlt.] *[Im Fall von Kreditereignisabhängigkeit der Rückzahlung bei Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Korb von Referenzschuldnern anwendbar:* Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages. Dieser Betrag entspricht [●] % des Anteils des Nennbetrags, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird.] teilweise zurückgezahlt. Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.]
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Der][Die] Referenzschuldner [ist] [sind] folgende[r] sowie [sein] [ihre] jeweilige[r] [n] Nachfolger: [Referenzschuldner][Internetseite] [●]

Abschnitt D – Risiken

Punkt	**Beschreibung**	**Geforderte Angaben**
D.2	Wesentliche Risiken in	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die

	Bezug auf die Emittentin	wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin zu einem Zahlungsausfall führen. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS S.A. auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. - Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- oder Verwaltungsstelle, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Schuldverschreibungsinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Schuldverschreibungsinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des

		Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen sich verpflichten, solche Informationen an einen Schuldverschreibungsgläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, kann es durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken.
D.3	Zentrale Risken bezogen auf die Wertpapiere	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Schuldverschreibungen eigen sind: ***Allgemeine Risiken, die mit der Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind*** *Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen* Bei den Zinszahlungen handelt es sich um feste, variable sowie strukturierte Zinszahlungen, die vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängig sein können. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern kann der Zinsbetrag gegebenenfalls auch Null betragen. *Risiko der beschränkten Laufzeit* Die Schuldverschreibungen verbriefen zeitlich befristete Rechte. Potentielle Kursverluste können ggf. während der Laufzeit nicht mehr ausgeglichen werden. *Risiko der beschränkten Ausübung* Die Schuldverschreibungsrechte können gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können. *Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge* Sofern die Schuldverschreibungen keine laufenden Erträge abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht kompensiert werden. Eine etwaige Zinszahlung reicht gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

		Keine Ausschüttungen Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten. *Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags* Der nach einer Kündigung vorgesehene Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und kann von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis nach unten abweichen. *Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen* Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der gekündigten Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden. *Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen* Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Anpassungsmaßnahmen können sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich für den Anleger als unvorteilhaft herausstellen. *Weitere wertbestimmende Faktoren* Der Wert der Schuldverschreibungen wird u.a. durch die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendenterminen bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners beeinflusst. Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können u.a. auch durch Absicherungsgeschäfte oder den Kauf- und Verkauf der Schuldverschreibungen durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe entstehen. *Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko* Wenn der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch auf eine fremde Währung lautet, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. *Einfluss von Nebenkosten* Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen

		sowie eine Managementgebühr für Strukturierung und Verwaltung der Schuldverschreibungen können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen. *Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte* Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. *Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen* Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt aber keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Der Preis der Schuldverschreibungen kann erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. *Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits* Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können. *Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen* Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko. *Risikoverstärkung* Diese Korrelation und/oder Verstärkung von mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen. ***Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen*** *[Im Falle von Vom Einzel- Referenzschuldner bzw. Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar:* Bei Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des

		Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig.] *[Im Falle von Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen anwendbar:* Die Höhe des Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrages ist vom Eintritt eines oder mehrere [Kreditereignisse[s] abhängig. [*Bei Rückzahlung Kreditereignis abhängig anwendbar*: Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein. *[Im Falle von [•]ten Ausfallereignis Kreditereignisanhängige Schuldverschreibungen anwendbar:* Bei [●] ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrages vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem [●]ten Referenzschuldner abhängig.] [*Im Falle von Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar:* Die Höhe des Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrag ist vom Eintritt eines oder mehrere [Kreditereignisse[s] abhängig. [*Bei Rückzahlung Kreditereignis abhängig anwendbar*: Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein.] Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein. Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung des Indexsponsors des Referenzindex.] *[Im Falle von mehr als einem Referenzschuldner anwendbar:* Das Kreditrisiko kann bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.] *Verlustrisiko* Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen. *Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner* Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar

		mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. *Kreditereignisse* Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrages. *[Im Falle von Potentieller Nichtzahlung anwendbar:* *Potentielle Nichtzahlung* Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung ein, so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis.] [*Im Falle von Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages anwendbar:* *Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages* Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.] *Kreditrisikobeobachtungsperiode* Die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten. *Emittentenrechte* Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger

		ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben. *Veränderungen des Referenzschuldners/der Referenzschuldner* Es ist möglich, dass ein Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Wenn ein Referenzschuldner durch zwei oder mehrere Nachfolger ersetzt wird, steigt das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses. *Referenzverbindlichkeit* Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrages in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen. Eine Referenzverbindlichkeit kann durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.] *Aussetzung von Zahlungen* Unter bestimmten Umständen können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden. *Bewertung* Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen können wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben. *Auswahlrisiko* Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, soweit dies nach den Wertpapierbedingungen zulässig ist. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungs- bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Anlegern in die Schuldverschreibungen

		somit höhere Verluste entstehen. *Keine Informationen* Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen. *Kein Schaden erforderlich* Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. *Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner* Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. *Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus* Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. *Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner* Dieser Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzschuldner ersetzt wird oder dass ein Kreditereignis eintritt, vorzunehmen. *Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt* Gemäß den Wertpapierbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des ISDA Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. *Ermessen der Berechnungsstelle* Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt.

		ISDA Kreditderivate-Entscheidungskomitee Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben. *[Im Falle eines Auktionsverfahrens anwendbar:* *Auktionsverfahren* Der zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird. Es besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.] *[Im Falle von Auktionsverfahren nicht anwendbar:* *Kein ISDA Auktionsverfahren* Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle, die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die erforderlichen Kriterien aufweisen.] *[Bei Vorher Festgelegtem Kurs anwendbar:* Nach Eintritt eines Kreditereignisses ist ein vorher festgelegter Kurs für die betreffende Verbindlichkeit vorgesehen, der auch Null betragen kann.] *Bonität* Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichern die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichern zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernehmen hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. *Bonitätsverschlechterung* Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben. *Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern*

		Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negative auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. *Volatilität* Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen. *Geschäfte mit Referenzschuldnern* Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können an Geschäften mit den Referenzschuldnern beteiligt sein, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken. *Potenzielle Interessenkonflikte* Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. *Finanztransaktionssteuer* Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer u.a. im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert werden. Nach dem gegenwärtigen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer soll ab dem 1.1.2014 u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen i.H.v. mindestens 0,1 % des vereinbarten Kaufpreises besteuert werden. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen. *Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten* Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten

		(foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen. Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Siehe D.3 **Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	**Beschreibung**	**Geforderte Angaben**
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.
E.3	Angebotskonditionen	[Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Schuldverschreibungen.] Der anfängliche Ausgabepreis de Schuldverschreibung [je Serie von Schuldverschreibungen], das Gesamtvolumen [je Serie von Schuldverschreibungen] und der Ausgabeaufschlag sind: *[ISIN jeder Schuldverschreibung/jeder einzelnen Serie von Schuldverschreibungen und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Zahltag/Valutatag

		bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessen-konflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder des Zinsbetrags oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

Im Rahmen dieses Abschnittes "I. Risikofaktoren" umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den jeweiligen Referenzschuldner bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der gemäß diesem Prospekt begebenen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen betreffen, finden sich im Registrierungsformular.

Der Risikofaktor "Insolvenzrisiko" aus dem Registrierungsformular wird durch den nachfolgenden Absatz ersetzt :

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko

Jeder Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Dies umfasst insbesondere auch etwaige Liquiditätsrisiken bei der Emittentin. Diese können aufgrund der Einbindung der Emittentin in die BNP PARIBAS-Gruppe entstehen und sind von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe gegenüber der Emittentin abhängig. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zunächst – bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin - zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS S.A. auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. Die vertragliche Forderung der Emittentin gegen die BNP PARIBAS S.A. kann durch einen Wertpapierinhaber entweder im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet oder im Wege der Abtretung des Verlustübernahmeanspruchs von der Emittentin erworben werden.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der BNP PARIBAS S.A. hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse der BNP PARIBAS S.A.. Die Befriedigung des Anspruchs kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Wesentliche produktspezifische Risikofaktoren

(a) Produkt 1: Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Dies bedeutet, dass entweder die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses ausbleibt oder reduziert wird.

(b) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrags von einem Korb von Referenzschuldnern abhängig. Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder ungleich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Referenzschuldner-Gewichtung wird der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bei der Bestimmung des Rückzahlungs- und/oder Zinsbetrages berücksichtigt. Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einem weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge. Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

Bei einem Korb von Referenzschuldnern wird die prozentuale Entwicklung des Referenzschuldners (Korb von Referenzschuldnern) in einem bestimmten Verhältnis bei der Bestimmung des Rückzahlungsbetrags oder Zinsbetrags berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzschuldners (bzw. des Korbes von Referenzschuldnern) höher oder niedriger als der Ausgabepreis sein kann oder der Zinsbetrag ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein kann. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

(c) <u>Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</u>

Bei Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem N-ten Referenzschuldner in einem Korb von Referenzschuldnern abhängig. "N" ist dabei die Ordnungszahl der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner. Die Anzahl der im Korb befindlichen Referenzschuldner, die für die Bestimmung der entsprechenden Anzahl an Kreditereignissen in Betracht kommen, ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration von Referenzschuldnern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

(d) <u>Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</u>

Bei Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist die Rückzahlung und/oder die Zahlung des Zinsbetrages vom Eintritt eines bzw. mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner abhängig, die in einem Referenzindex zusammengefasst sind. Dies bedeutet, dass der Anfängliche Festgelegte Nennbetrag der Schuldverschreibungen im Falle des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse um den Referenzschuldner-Nennbetrag des betroffenen Referenzschuldners reduziert wird. Das Kreditrisiko kann dementsprechend, bei einer Konzentration der in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldnern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Als solche unterscheiden sich die Schuldverschreibungen von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums abhängig sind. Zahlungen (entweder bei Fälligkeit oder vorzeitig) können durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Anleger erhält, können geringer sein als der ursprünglich vorgesehene Zinsbetrag bzw. der Betrag der ursprünglichen Investition des Anlegers. Dies kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und/oder Zinsen tragen.

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners gilt, dass die Rückzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen reduziert sein kann oder Null beträgt, und ggfs. der Betrag für die Berechnung von Zinsen reduziert ist. Dementsprechend besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf den Nennbetrag sowie die Zinsen der Schuldverschreibungen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht mehr oder nur mit einem reduzierten Zinssatz verzinst.

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist. Demnach sind Anleger sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, dass sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Folglich können Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung, wie in den Endgültigen Bedingungen im Einzelnen festgelegt ("**Kreditereignis**").

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Emittentin innerhalb des Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat.

Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags.

Potenzielle Nichtzahlung

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtzahlung vorsehen. Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potenzielle Nichtzahlung**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung ein (infolge der Potenziellen Nichtzahlung), so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt werden und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtzahlung vor, ist das Risiko, dass eine Nichtzahlung eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtzahlung würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vorsehen. Eine potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratorium droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt werden und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der

Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium vor, ist das Risiko, dass eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages

Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung oder bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Kreditrisikobeobachtungsperiode

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen beginnt. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags der Schuldverscheribungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handels- oder Ausgabetag eintreten. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hat die Verantwortung, den Anleger über den Eintritt eines Kreditereignisses zu informieren, oder die Konsequenzen eines Kreditereignisses zu vermeiden oder zu reduzieren, welches vor dem Handels- oder Ausgabetag stattgefunden hat.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis zu benennen, und des Rechts, Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zu wählen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, zum Beispiel durch die Auswahl der zulässigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die den niedrigsten möglichen Marktwert haben, kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.

Veränderungen des Referenzschuldners/des Korbes von Referenzschuldnern

Durch ein Rechtsnachfolgeereignis (wie z.B. im Fall von Unternehmen, eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Anleger der Schuldverschreibungen. Anleger sollten beachten, dass ein Rechtsnachfolgeereignis auch dann maßgeblich sein kann, wenn es bereits vor dem Begebungstag der Schuldverschreibungen eingetreten ist.

Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit

Eine in den Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners kann nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Diese kann sich in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich von der ursprünglichen Referenzverbindlichkeit unterscheiden und im Falle eines Kreditereignisses das Verlustrisiko der Anleger erhöhen.

Aussetzung von Zahlungen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und der damit verbundene Kreditausfall zum jeweiligen Zahlungstermin nicht feststeht, (ii) zum vorgesehenen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist oder (iii) eine Entscheidung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees aussteht, können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.

Bewertung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Kreditereignisses Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen hat. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"- Quotierungen – das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z. B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwerts der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.

Sofern Kreditausfälle anhand eines Marktprotokolls festgestellt werden, können diese Ausfälle höher sein als ohne Protokoll festgestellte Ausfälle. Beteiligt sich die Berechnungsstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer Auktion für Zwecke eines solchen Protokolls, erfolgt dies ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen. Diese Beteiligung kann wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Auktion haben.

Auswahlrisiko

Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des

Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, soweit dies nach den Wertpapierbedingungen zulässig ist. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Anlegern in die Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.

Keine Informationen

Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner

Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben. Die Emittentin gewährt kein Sicherungsrecht an entsprechenden Verbindlichkeiten.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Schuldverschreibungen Kreditereignisse wären.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzierungsstandards nachkommen. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Anleger über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Schuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Gemäß den Wertpapierbedingungen kann die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Anleger, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Berechnungsstelle für die Emittentin und die Anleger der Schuldverschreibungen verbindlich.

Die Berechnungsstelle soll bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessenspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* ("**ISDA**") oder Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees berücksichtigen. Die Berechnungsstelle handelt immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise, wenn sie bei der Anwendung der Wertpapierbedingungen den Verlautbarungen von ISDA bzw. den Bekanntmachungen und Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

Ermessen der Berechnungsstelle

Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist (wie z.B. bei der Bestimmung des Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolios oder des Bewertungstages), kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt. In diesen Fällen können die Interessen der Anleger nicht oder nur begrenzt Berücksichtigung finden. Die Berechnungsstelle ist des Weiteren auch nicht verpflichtet den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu folgen.

Kreditderivate-Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. BNP PARIBAS ist

zum Zeitpunkt dieses Prospektes stimmberechtigtes Mitglied in einigen regionalen Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wodurch gegebenenfalls Interessenkonflikte mit den Interessen der Anleger entstehen können. Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der BNP Konzerngruppe können ebenfalls Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Emittentin und/oder des betreffenden Mitglieds der BNP Konzerngruppe und den Interessen der Anleger führen kann. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Anleger selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Anlegern gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Anleger nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Anleger sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Auswahl der im Kreditderivate-Entscheidungskomitee vertretenen Händler und Nicht-Händler gelten besondere Kriterien, und die Anleger haben keinen Einfluss auf die Aufstellung dieser Kriterien. Darüber hinaus ändert sich die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees von Zeit zu Zeit gemäß den Regeln, wenn die Dauer einer Vertretung abläuft oder eine Vertretung ersetzt werden muss. Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees und unterliegen, soweit dies in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist, den Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Übereinstimmung mit den Regeln.

Anleger haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externe Prüfer. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Anlegern keine Verpflichtungen, und die Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen, die einer bestimmten Entscheidung zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus ist das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht verpflichtet, frühere Entscheidungen zu befolgen, und kann daher auch eine konträre Entscheidung bezüglich eines Sachverhalts treffen, der mit einem bereits entschiedenen Sachverhalt vergleichbar ist. Sollten die Emittentin und die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sein, werden sie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger handeln.

Es liegt in der Verantwortung der Anleger, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen werden auf der ISDA-Website veröffentlicht. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen

sind verpflichtet, diese Informationen an die Anleger weiterzugeben (es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ausdrücklich verlangt). Haben die Anleger keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Schuldverschreibungen keine Auswirkungen, und die Anleger sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Anleger sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, in seiner zum Datum dieses Prospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Anleger geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleger – wie andere Markteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee übernimmt gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen keine Verpflichtungen und kann Entscheidungen treffen, die möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Anleger haben, wie z. B. über den Eintritt eines Kreditereignisses oder Rechtsnachfolgeereignisses. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann Entscheidungen ohne Zutun oder Wissen der Anleger treffen.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Es besteht jedoch keine Pflicht der Emittentin, der Berechnungsstelle oder eines mit diesen verbundenen Unternehmens, die Anleger über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren, wenn und soweit dies nicht in den Wertpapierbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umstand, dass den Anlegern diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüssen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Referenzschuldner gegebenenfalls nicht bekannt sind, hat keine Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen. Darüber hinaus haben Anleger, als solche, nicht das Recht, dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee Fragen zur Entscheidung vorzulegen und die Berechnungsstelle ist gegenüber den Anlegern auch nicht verpflichtet, Fragen vorzulegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind für die Feststellungen, die Rückzahlung, die Berechnung und/oder eine Verzögerung von Zahlungen und/oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen verantwortlich, die auf der Verzögerung einer entsprechenden Veröffentlichung, Feststellung oder Beschlusses von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees beruhen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite http://www.isda.org/credit/ veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den Kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit oder eine Lieferbare Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Schuldverschreibungen den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können. Hierbei können sich Unterschiede zwischen den Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und einer solchen von der Berechnungsstelle bestimmten vergleichbaren Kreditderivatetransaktion ergeben, die sich negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken können.

Kein ISDA Auktionsverfahren

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig), die die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen. Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen, solange diese die Anforderungen an eine Lieferbare Verbindlichkeit erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren

unterliegen und dieser Endkurs wird von der Berechnungsstelle als Auktions-Endkurs und somit für die Zwecke der Schuldverschreibungen zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags verwendet.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird, die den Anforderungen der Definition "Lieferbare Verbindlichkeiten" genügen und die von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Falls mehrere Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diesen Auswahlanforderungen bei der Feststellung des Endkurses genügen, kann die Berechnungsstelle diejenigen Verbindlichkeiten auswählen, welche am stärksten die Interessen der Emittentin berücksichtigt. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Händlern ein, die diese Verbindlichkeiten handeln. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Ereignis-Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist, dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Vorweg festgelegter Kurs

Die Endgültigen Bedingungen können auch einen vorweg festgelegten Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit vorsehen, der auch Null betragen kann. Dieser vorweg festgelegte Kurs kann erheblich unter dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses liegen. Beträgt der vorweg festgelegte Kurs Null, dann entfällt eine Zahlungspflicht der Emittentin in Bezug auf dieses Kreditereignis vollständig und Anleger erleiden einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bzw. verlieren vollständig die entsprechenden Zinsansprüche.

Bonität

Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichert zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Der Referenzschuldner steht in keiner Beziehung zur Emittentin oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Bonitätsverschlechterung

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.

Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern

Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Eine starke Korrelation zwischen den Referenzschuldnern kann dazu führen, dass sich ein negatives Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner auch auf die anderen im Korb befindlichen Referenzschuldner auswirkt.

Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Rating

Die Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen von privaten Ratingagenturen bezüglich der Referenzschuldner enthalten. Ein Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der Zahlungsfähigkeit eines Emittenten dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen eines Ratings sind nicht immer transparent. Die Ratingagenturen weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich zur Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldnern

Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. im Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) im Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Schuldverschreibungen) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, den Referenzverbindlichkeiten oder den Lieferbaren Verbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können.

Bei der Berechnungsstelle handelt es sich um die Muttergesellschaft der Emittentin, die gleichzeitig auch ein stimmberechtigtes Mitglied in einigen Kreditderivate-Entscheidungskomitees ist. Zwischen ihr und den Anlegern können sich mögliche Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag bzw. den Zinsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen

Die Endgültigen Bedingungen können eine oder mehrere Zinszahlungen vorsehen. Bei den vorgesehenen Zinszahlungen kann es sich um feststehende, variable, strukturierte, vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängige Zinszahlungen handeln, die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ermittelt werden und gegebenenfalls Null betragen können.

Im Hinblick auf ein mögliches Ausbleiben einer Zinszahlung sind ebenfalls die unter "Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge" erläuterten Risiken zu beachten.

Risiko bei festem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vorsehen. Eine besondere Ausgestaltungsmöglichkeit fester Verzinsung ist dabei die sogenannte Step-up-Verzinsung. Hierbei erhöht sich der Zinssatz während der Laufzeit schrittweise um einen vorher festgelegten Betrag zu vorher festgelegten Zeitpunkten.

Für Inhaber von festverzinslichen Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Inhabern vor allem dann relevant, wenn er die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende vorzeitig zurückgezahlt werden. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen führen.

Risiko bei variablem Zinssatz

Die Endgültigen Bedingungen können verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Eine besondere Gestaltungsart variabler Verzinsung ist dabei die Inflations-gebundene Verzinsung. Hierbei kann sich der Zinssatz nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an Verbraucherpreisindizes der Euro-Zone, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreich orientieren. Eine weitere Gestaltungsart, die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden kann, ist eine variable Step-up-Verzinsung. Diese besteht aus einem variabel verzinslichen Zinsanteil und einem festen, stufenartig ansteigenden Zinsanteil.

Der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen ein entsprechendes Wiederanlagerisiko, wenn die Marktzinsen fallen. D.h., Anleger können die ihnen zufließenden Zinserträge dann nur auf dem jeweils herrschenden niedrigeren Zinsniveau wieder anlegen.

Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination fester und variabler Verzinsungsstrukturen vorsehen. Bei ungünstiger Marktentwicklung können sich die dargestellten Risiken bei fester und variabler Verzinsung potenzieren.

Risiko der beschränkten Laufzeit

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht damit keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt.

Risiko der beschränkten Ausübung

Weiterhin ist zu beachten, dass Wertpapierrechte gemäß den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Sofern die weder einen Anspruch auf feste bzw. variable Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und somit keinen laufenden Ertrag abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden. Falls die Schuldverschreibungen eine

Zinszahlung verbriefen, reichen diese Zahlungen gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.

Keine Ausschüttungen

Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Im Falle einer in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Anleger einen Betrag je Wertpapier (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Endgültigen Bedingungen von der Emittentin (§ 315 BGB) oder der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) nach billigem Ermessen festgelegt.

Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses in den Wertpapierbedingungen vorgesehen werden.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Referenzschuldner, berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem nach § 3 der Wertpapierbedingungen vorgesehenen Rückzahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Referenzschuldners oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Schuldverschreibungen abweichen.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (siehe dazu auch oben unter "Risiko der beschränkten Laufzeit"). Der Anleger trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und

Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Schuldverschreibungen gegebenenfalls bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Schuldverschreibungen rechtzeitig wieder erholen wird.

Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem jeweiligen Referenzschuldner bzw. in den gegebenenfalls darin enthaltenen Werten oder bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner bzw. auf die im Referenzschuldner gegebenenfalls enthaltenen Werte getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Schuldverschreibungen zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Anleger über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Anleger müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Schuldverschreibungen und des Kurses des Basiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert eines Referenzschuldners oder einer der gegebenenfalls darin enthaltenen Komponenten in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzschuldners, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

(a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Rückzahlungsbetrags durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder

(b) sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Die Endgültigen Bedingungen können eine Managementgebühr für die Strukturierung, Verwaltung und das Management der Schuldverschreibungen vorsehen, die bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages in Abzug gebracht wird. Die Managementgebühr kann zudem eine Performancegebühr mitumfassen. Der Wertzuwachs der Schuldverschreibungen reicht gegebenenfalls nicht aus, um diese Managementgebühr zu kompensieren.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen

und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Schuldverschreibungen als Absicherung für eine Handelsposition eines Anlegers in Bezug auf den Referenzschuldner geeignet sind. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls nicht die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der Lieferbaren Verbindlichkeiten, widerspiegelt. Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die diese Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Schuldverschreibungen können in den Handel der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Börse bzw. Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Die Einbeziehung in den Handel an einer Börse führt nicht zwingend dazu, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Anleger sollten daher bereit sein, die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Schuldverschreibungen kann auch erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Schuldverschreibungen über den Referenzschuldner informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen. Ankaufs- und Verkaufskurse werden aufgrund einer handelsüblichen Marge unterschiedlich sein. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Kurs enthalten (sog. *dirty pricing*) oder werden separat abgerechnet (sog. *clean pricing*).

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Schuldverschreibungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Schuldverschreibungen daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Schuldverschreibungen in der Lage ist.

Besteuerung

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Stempelsteuern, Depotgebühren, Transaktionsgebühren und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden können, in denen die Schuldverschreibungen übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet.

Alle Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

Änderung von Steuergesetzen

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Prospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ändern oder die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Risikoverstärkung

Verschiedene mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken können miteinander korrelieren oder sich gegenseitig verstärken. Diese Korrelation und/oder Verstärkung kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT erhoben werden auf Finanztransaktionen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen im Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle

Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass insbesondere die Ausgabe, jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Schuldverschreibungen Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % ist, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor. Der Inhaber von Schuldverschreibungen kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst werden. Hingegen sollte die Emission der Schuldverschreibungen selbst keiner Besteuerung mit FTT unterliegen.

Der RL-Vorschlag ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Gegenstand eines rechtlichen Verfahrens. Aus diesen Gründen kann es zu inhaltlichen Änderungen des RL-Vorschlages kommen, bevor der RL-Vorschlag beschlossen wird. Wann ein solcher Beschluss erfolgen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Zudem muss der RL-Vorschlag **nachdem er beschlossen worden ist** (die "**RL**") in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist (vgl. Besteuerung - Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten). FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisporspektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS S.A. handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, ist Berechnungsstelle und Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle bzw. Hypothetischer Investor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Das folgenden Dokument wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es ist ein per Verweis in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Das oben genannte Dokument kann auf http:///derivate.bnpparibas.com eingesehen werden.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES

Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (http:/derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die in diesem Abschnitt verwendeten Definitionen haben die ihnen in den Wertpapierbedingungen jeweils zugewiesene Bedeutung. Der Anleger findet unter dem in diesem Prospekt unter XII. angelegten Definitionenverzeichnis die Fundstellen zu den einzelnen Definitionen und kann sich so über deren genauen Inhalt und deren Reichweite informieren. Neben den in den Wertpapierbedingungen verwendeten Definitionen ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (Credit Derivatives Determinations Committee Rules) in der gemäß den Bedingungen des Regelwerks jeweils gültigen Fassung zu beachten, wie es von der ISDA auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht wird.

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

1. Angaben über die Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die grundsätzliche Funktionsweise der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am Ausgabetag mit der ISIN, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden wird, begeben. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des/der jeweils zugrundelliegenden Referenzschuldner(s) dem Schuldverschreibungsinhaber die jeweils zu zahlenden Beträge in der für die jeweilige Emission festgelegten Auszahlungswährung zu leisten. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff "**Referenzschuldner**" den bzw. die (jeweils) zugrundeliegenden Referenzschuldner.

(a) Produktspezifische Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen gem. § 793 BGB. Da die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vom Eintritt eines Kreditereignisses bei dem/den zugrundeliegenden Referenzschuldner(n) abhängt, handelt es sich um derivative Schuldverschreibungen.

Solange der Eintritt eines solches Kreditereignisses nicht, wie in den Wertpapierbedingungen beschrieben, festgestellt ist, zahlt die Emittentin die Schuldverschreibungen jeweils am vorgesehenen Fälligkeitstag (der unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Nennbetrags der betreffenden Schuldverschreibungen einschließlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsen zurück, es sei denn die Schuldverschreibungen wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt.

Bei Festellung des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger in Abhängigkeit von dem nachfolgend beschriebenen Produkttypen und der weiteren Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Schuldverschreibungen einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust.

(aa) Produkt 1: Vom Einzel- Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Bei Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaiger Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig.

Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses bei diesem Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der wirksamen Feststellung dieses Kreditereignisses (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages: dem Barausgleichsbetrag, dem Auktionsabwicklungsbetrag oder eines Vorher Festgelegten Betrages (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Barausgleichsbetrag und der Auktionsabwicklungsbetrag sind Beträge, die von der Berechnungsstelle nach dafür in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formeln berechnet werden. Die Beträge berechnen sich aus dem Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Gewichteten Durchschnitts-Endkurs, bzw. dem Auktions-Endkurs, abzüglich der Auflösungskosten. Ein vorher festgelegter Betrag macht eine solche Berechnung entbehrlich, da bereits im Zeitpunkt der Emission feststeht, welcher prozentuale Betrag vom Nennbetrag bei Eintritt eines Kreditereignisses beim jeweiligen Referenzschuldner zurückgezahlt wird. Dieser vorher festlegte Betrag kann auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt dann zu einem vollständigen Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

(bb) Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Korb Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu einer entsprechenden anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rück- und/oder der Zinszahlungen.

Dabei ist es sowohl möglich, dass die in dem Korb zusammengefassten Referenzschuldner gleich gewichtet (linearer Korb) oder ungleich gewichtet (nicht-linearer Korb) sind. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder im Voraus festgelegt oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den Referenzschuldner entfallende Nennbetrag an der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei wirksamer Feststellung des Kreditereignisses, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, im Bezug auf einen in dem Korb befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Jeder Eintritt eines Kreditereignisses bei einen weiteren in dem Korb befindlichen Referenzschuldner führt zu einer weiteren Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge.

Dies kann für den Fall, dass alle Referenzschuldner des Korbes von einem Kreditereignis betroffen sind, zu einer vollständigen Reduzierung der Rückzahlungs- und/oder Zinsbeträge auf Null führen.

(cc) Produkt 3: Vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. vom Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Nten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") ist die Rückzahlung des Nominalbetrages und/oder die Zahlung des Zinsbetrags vom Eintritt jeweils eines Kreditereignisses in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger der Referenzschuldner nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Diese Anzahl wird als "**N**" bezeichnet.

Im Zeitpunkt der Feststellung des Kreditereignisses beim N-ten Referenzschulder wird die Schuldverschreibung beendet und es kommt zur Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages, dessen Höhe nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder im Voraus festgelegt wird oder nachträglich im Rahmen eines Auktionsverfahrens oder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verfahrens berechnet wird. Dieser Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der Nominalbetrag der Schuldverschreibung und kann unter bestimmten Umständen (etwa wenn der vorher festgelegte Betrag mit Null festgelegt wird) auch Null betragen.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses im Hinblick auf den N-ten Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Es kommt zu einem Ausfall zukünftiger Zinszahlungen.

(dd) Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Im Falle von sog. Referenzindex Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Von einem Referenzindex Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") führt jedes Kreditereignis bei einem Referenzschuldner, der in dem entsprechenden Referenzindex aufgeführt ist, zu einer anteiligen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmten) Reduzierung der Rückzahlung und/oder der Zinszahlungen.

Die in dem Referenzindex zusammengefassten Referenzschuldner sind gleich oder annähernd gleich gewichtet. In der Höhe der jeweiligen Gewichtung des Referenzschuldners führt der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf diesen Referenzschuldner zu einer teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibung bei gleichzeitiger Reduzierung des anfänglich festgelegten Nennbetrages um den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners.

Die Höhe des auf diesen betroffenen Anteil der Schuldverschreibung entfallenden Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen im Voraus festgelegt. Dieser vorher festgelegte Rückzahlungsbetrag ist in jedem Fall kleiner als der auf den Referenzschuldner entfallenden Gewichtungsbetrag an der Schuldverschreibung und kann sogar nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auf Null festgesetzt werden.

Gleichzeitig endet bei Feststellung des Kreditereignisses im Bezug auf einen in dem Referenzindex befindlichen Referenzschuldner die Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf den Gewichtungsanteil des Referenzschuldners durch Reduzierung des Zinsberechnungsbetrages, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor der wirksamen Feststellung des Kreditereignisses oder in dem Zeitpunkt, in dem der Eintritt des Kreditereignisses wirksam festgestellt ist. Dadurch kommt es zu einer Reduzierung zukünftiger Zinszahlungen.

Um zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass die Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzindex nachbilden, stehen die Bestimmungen der Schuldverschreibungen, insbesondere zur Gewichtung und zu etwaigen Rechtsnachfolgern unter dem Vorbehalt der Ermessensausübung der Berechnungsstelle, welche einen Gleichlauf der Schuldverschreibungen mit dem Referenzindex sicherstellt.

(b) <u>Produktübergreifende Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen</u>

Die nachfolgenden Informationen enthalten allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise und Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen. Diese Ausführungen gelten für alle der oben beschriebenen Produkttypen.

<u>(aa) Kreditereignis</u>

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. eines Korbs von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger des Referenzschuldners wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z. B.:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten oder
- Nichtanerkennung bzw. Moratorium oder Restrukturierung.

Das Kreditereignis "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt etwa ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens einen nach Maßgabe der Endgültigen Wertpapierbedingungen festgelegten Schwellenwert entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter. "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn ein befugter leitender Angestellter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (Roll-over) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und wenn eine ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt Nichtzahlung oder eine ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags festgestellte Restrukturierung hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten an oder vor dem Bewertungstag für die Nichtanerkennung/Moratorium eintritt.

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Berechnungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich entweder (i) eine Komitee-Entscheidung, wie in den Wertpapierbedingungen festgelegt, über den Eintritt eines Kreditereignisses ergangen ist oder (ii) die Berechnungsstelle innerhalb des in den Wertpapierbedingungen festgelegten Mitteilungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen gegenüber den Anlegern veröffentlicht hat (zusammen die "**Abwicklungsvoraussetzungen**").

(bb) Allgemeine Angaben über den unter den Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu zahlenden Zinsen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen mit festen, variablen oder einer Kombination aus festen und variablen Zinsen verzinst werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer strukturierten Verzinsung, bei der der feste bzw. der variable Zinsatz stufenweise über die Laufzeit angehoben wird. Weiter kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, ob der unter den Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag vom Eintritt eines Kreditereignisses, wie oben beschrieben, abhängig gemacht wird oder nicht.

(aaa) **Festzins**

Sehen die Engültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung vor, legen die Endgültigen Bedingungen den Tag, ab dem die Zinsen zahlbar werden, den Zinsatz, den Zinsberechnungsbetrag, die Zinsperioden, den oder die Zinszahlungstage pro Kalenderjahr, die Geschäftstagekonvention sowie die Zinsberechnungsmethode fest. Zusätzlich kann bestimmt werden, ob der festgelegte Zinssatz über die Laufzeit stufenweise angehoben wird (Step-up).

Der in Bezug auf eine Schuldverschreibung am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag der entsprechenden Schuldverschreibung mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinstagequotient wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

(bbb) **Variable Verzinsung**

Die Endgültigen Bedingungen können neben einer festen Verzinsung verschiedene variable Verzinsungsstrukturen für die Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen. Neben Beginn und Ende des Zinslaufs werden die Zinsperioden, die Zinszahlungstage, die Zinsberechnungsmethode, die Geschäftstagekonvention, der zugrundeliegenden Referenzzinssatz ("**Benchmark**") und die Festellungs- und Berechnungsweise festgelegt.

Als Referenzzinssatz kommt grundsätzlich der Euribor-Zinsatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **www.euribor-rates.eu**) und der Libor-Zinssatz (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **www.bbalibor.com**) in Betracht. Die Endgültigen Bedingungen legen im Einzelnen fest, wie der Referenzzinsatz ermittelt wird und ob und in welcher Höhe eine Marge zu berücksichtigen ist.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (dass heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüssler Zeit für Laufzeiten von 1-12 Monate von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den LIBOR gibt es in 15 Laufzeiten (Overnight bis 12 Monate) und in 10 verschiedenen Währungen.

Ferner kann sich die Höhe des Zinssatzes an der Entwicklung von Verbraucherpreisindices in der Euro-Zone (der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Eurozone (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **ec.europa.eu/eurostat**), Frankreich (Verbraucherpreisindex für Frankreich (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter **www.insee.fr**)) oder den USA (der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter

www.bls.gov)) orientieren. Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

IAN(t)= min([Zinsuntergrenze]; max([Zinsobergrenze]; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

wobei:

- Index BZ(t) = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird;
- Index BZ(t-1) = der Stand des Index ist, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird;
- BZ(t) = der Bezugszeitraum (t);
- BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1);
- Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes;
- die Zinsuntergrenze einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentualte Untergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die "Zinsuntergrenze"); und
- die Zinsobergrenze einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Festzinssatz entspricht und die prozentuale Obergrenze für die Berechnung des jeweils zu zahlenden Zinsbetrages darstellt (die “Zinsobergrenze”).

Nach dieser Berechnungsmethode ist für den Zinssatz die Veränderung der Verbraucherpreisindices während zwei bestimmten Zeitpunkten maßgeblich, wobei diese Schwankungsbreite eingegrenzt wird, indem ein Höchst- und/oder ein Mindestzinssatz fesgelegt wird. Umgekehrt kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Schwankungsbreite durch Einfügen eines Multiplikators verstärkt werden.

Die für die Berechnung maßgeblichen Indexstände werden auf einer Bildschirmseite, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, veröffentlicht. Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen.

Auch im Rahmen der variablen Verzinsung besteht die Möglichkeit, den variablen Zinssatz stufenweise über die Laufzeit durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag anzuheben (Step-up).

(ccc) **Kombination aus Festzins und variabler Verzinsung**

Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen. Diesbezüglich wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem festen Zinssatz verzinst wird und für welche Zeiträume während der Laufzeit die Schuldverschreibung mit einem variablen Zinssatz verzinst wird.

(cc) Verschiebung von Zahlungsterminen bei Potenzieller Nichtzahlung, bei Potenzieller Nichtanerkennung bzw. Moratorium

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor einem Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag abläuft, dieser Zinszahlungstag bzw.

Fälligkeitstag auf den Nachfristverlängerungstag verschoben werden kann. Die Endgültigen Bedingungen können eine Verschiebung der Zinszahlungstage bzw. des Fälligkeitstags bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums auf den Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, sofern die Bedingungen für die Verschiebung von Nichtanerkennung/Moratorium erfüllt sind.

(dd) Rechtsnachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten

Im Falle eines Rechtsnachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Bei mehreren Rechtsnachfolgern können die Endgültigen Bedingungen die Ersetzung durch einen oder alle Rechtsnachfolger vorsehen. Solche Rechtsnachfolgeereignisse können gemäß den Endgültigen Bedingungen auch dann relevant sein, wenn sie vor dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen eingetreten sind.

Unter bestimmten in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert werden kann, können die Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungen vorsehen.

(ee) Anpassungen der Endgültigen Bedingungen und Vorzeitige Rückzahlung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen unter bestimmten Umständen angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Liegt ein Störungsereignis in Form des Eintritts einer Gesetzesänderung vor, so kann die Berechnungsstelle die Endgültigen Bedingungen nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise anpassen. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Ferner können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Berechnungsstelle zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fusionsereignisses berechtigt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt und kann unter Umständen Aufwendungen und Kosten der Emittentin berücksichtigen.

(ff) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung vo Steuern an der Quelle unter den Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wahrzunehmen hat (siehe V. 3. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen.

(c) Sonstige Angaben zu den Schuldverschreibungen

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Eine Schuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit. Schuldverschreibungen können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindesteinheit entsprechend dem Nennwert einer Schuldverschreibung oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

Rendite der festverzinslichen Schuldverschreibungen

Die Berechnung von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die festverzinslich sind, wird nach der internen Zinsfußmethode festgelegt unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Kuponzahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts der Wertpapiere. Der Renditeberechnung erfolgt unter der Annahme, dass kein Kreditereignis bei den Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintritt und diese am Ausgabetag zum Ausgabepreis erworben und bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Die Berechnung der Rendite erfolgt ohne Berücksichtigung von Gebühren und Kosten für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere sowie ohne Berücksichtigung von Steuern und Abgaben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und fest- bis variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist am Tag ihrer Begebung nicht berechenbar.

Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

2. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungenangesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. **Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der**

Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen in Deutschland und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

(a) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleich gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z.B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten nicht übersteigt oder bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen aufgrund der Wertpapierbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B.

Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der SparerPauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug durch einen standardisierten Einbehalt der Steuer, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug durch einen standardisierten Einbehalt der Steuer, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

(b) In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt

vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Für Zinszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, erfolgt der Kirchensteuerabzug durch einen standardisierten Einbehalt der Steuer, es sei denn der Inhaber der Schuldverschreibung hat beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk beantragt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische

Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der so genannten Zinsbesteuerungsrichtlinie alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich müss stattdessen auf solche Zahlungen, für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, die auf bis zu 35 Prozent ansteigt, einbehalten, solange sie sich während dieses Übergangszeitraumes nicht zu einer Teilnahme an dem Informationsaustausch entschließen. In Deutschland ist die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 2005 Anwendung findet.

Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Zukünftige Inhaber der Schuldverschreibungen, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung der steuerrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Regelungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen oder ersetzen. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in der Republik Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungenwird empfohlen, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungenihre persönlichen Berater in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungenn trägt der Käufer.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in der Republik Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in der Republik Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in der Republik Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in der Republik Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in der Republik Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in der Republik Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in der Republik Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in der Republik Österreich kann das Besteuerungsrecht der Republik Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Besteuerung bei natürlichen Personen

In der Republik Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Schuldverschreibungen sowie mit den Zinserträgen daraus der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 österreichisches Einkommensteuergesetz (EStG) und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a EStG.

Gemäß § 27 Abs. 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünften aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit ihren Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über die Einbehaltung der KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 ESTG). Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gilt im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat. Da die Emittentin keine Zweigniederlassung in der Republik Österreich hat, trifft sie selbst keine KESt-Abzugsverpflcihtung.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen hingegen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen aber ebenso einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen (d.h. bei inländischen wie ausländischen Einkünften) besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht″) öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50 % und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Schuldverschreibungen beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Schuldverschreibungen auch Anschaffungsnebenkosten einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben wurden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder die Schuldverschreibungen auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn bestimmte, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG näher beschriebene Mitteilungen gemacht werden.

Gemäß § 27 Abs. 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften

aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Seit 1. Januar 2013 ist eine österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen wie private Personen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinserträge) entfaltet, sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen (diese unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG).

Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten (siehe oben). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Besteuerung bei juristischen Personen

Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus den Schuldverschreibungen sowie mit daraus zufließenden Zinsen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (d.h. im Wesentlichen bei Erzielung betrieblicher Einnahmen und Übermittlung einer Befreiungserklärung) kann jedoch der KESt-Abzug unterbleiben. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichs- und vortragsfähig.

Österreichische Privatstiftungen, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der vorläufigen Körperschaftsteuer von 25 % („Zwischensteuer"), die auf die bei Ausschüttungen an Begünstigte anfallende KESt angerechnet werden kann. Von der Privatstiftung erzielte, im Inland ausgezahlte Einkünfte aus Schuldverschreibungen unterliegen zwar grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Zwischensteuer angerechnet werden kann; im Regelfall unterbleibt jedoch der KESt-Abzug aufgrund der Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer

Die Republik Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Republik Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen für Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (z.B. dieSchuldverschreibungen), wenn auf die daraus erzielten Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht die Anzeigepflicht allerdings erst ab einem Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zu einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4

EStG als Veräußerung gelten (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG genannten Bedingungen (insbesondere Mitteilungen) unterbleibt diese Besteuerung.

4. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Ziel der US-amerikanischen Vorschriften über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions)* des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) ist es, ausländische Finanzinstitute außerhalb der USA (*foreign financial institution* - **"FFI"**) in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch einzubeziehen, dass diese bestimmte Meldepflichten gegenüber der US-Steuerbehörde in Bezug auf Konten erfüllen, die sie für natürliche Personen oder für Rechtsträger führen, die in den USA steuerpflichtig sind oder für ausländische Rechtsträger, die unmittelbar oder mittelbar von in den USA steuerpflichtigen Personen beherrscht werden.

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, möglicherweise verpflichtet, Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen („*foreign passthru payments*“) anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Schuldverschreibungen geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder sonstige unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen ist unklar. Am 31. Mai 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und die USA ein bilaterales Abkommen unterzeichnet, welches die Implementierung von FATCA für deutsche Unternehmen erleichtern soll. Dem vom Bundestag am 27. Juni 2013 beschlossenen Gesetzesentwurf über die zur Ratifikation des bilateralen Abkommens notwendigen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 5. Juli 2013 zugestimmt. Ein entsprechendes Gesetz wird nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten; dies ist bisher noch nicht geschehen. Ein Gesetzesentwurf zur Umsetzung des bilateralen Abkommens in nationales deutsches Recht existiert dagegen bisher noch nicht.

Eine abschließende Aussage über die Auswirkungen des bilateralen Abkommens auf die Emittentin und ihre hieraus resultierenden Mitteilungs- und Einbehaltungspflichten ist daher noch nicht möglich. Abhängig von der gesetzlichen Umsetzung, kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Kundeninformationen in Bezug auf Kontoinhaber aus den USA an eine deutsche Behörde zu melden, um (i) vom Steuereinbehalt unter FATCA auf empfangene Zahlungen befreit zu werden und/oder (ii) sich im Einklang mit anwendbaren Recht zu verhalten. Darüber hinaus haben sich Deutschland und die USA noch nicht auf eine Vorgehensweise in Bezug auf einen Steuerabzug bei ausländischen durchlaufenden Zahlungen (was auch Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einschließen kann) verständigt. Sollte Deutschland das bilaterale Abkommen vom 31. Mai 2013 nicht in nationales Recht umsetzen, könnten sich hieraus für die Emittentin aufgrund von FATCA Mitteilungs- und Einbehaltungspflichten ergeben, die von den hier dargestellten Pflichten abweichen.

5. Angaben über den/die Referenzschuldner

Der den Schuldverschreibungen zugewiesene Referenzschuldner ist bzw. die den Schuldverschreibungen zugewiesenen Referenzschuldner sind den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Wertpapierbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Informationen über die Referenzschuldner bzw. wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden gemäß den Endgültigen Bedingungen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich während der Laufzeit bzw. in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, das Emissionsvolumen und der Emissionstermin, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während derer das Angebot gilt sowie ein eventuelles Zeichnungsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibung oder die einzelne Serie der Schuldverschreibungen und die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens (einschließlich gegebenenfalls eine Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner) werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Schuldverschreibungen nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Schuldverschreibungen werden nicht als effektive Stücke geliefert.

3. Potenzielle Investoren

Die Schuldverschreibungen können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, angeboten. Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/ Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, ist die Berechnungsstelle und die BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 1. Dezember 2011.

5. Nicht-Begebung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Schuldverschreibungen oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt., jedoch ist auch ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in der Republik Österreich geplant.

6. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungenin der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarkaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in keinem Land die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Schuldverschreibungen im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet

sich jeder Käufer der Schuldverschreibungen und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen nach folgenden Maßgaben handelt:

(a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tag nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapier-prospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Billigung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.

(b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen"** bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Schuldverschreibungen sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen"** je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Schuldverschreibungen oder Anteile an diesen Schuldverschreibungen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Schuldverschreibungen dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger

hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Schuldverschreibungen Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Schuldverschreibungen sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 10 (*Bekanntmachungen*) der Wertpapierbedingungen. Ausgenommen ist ferner die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter http://derivate.bnpparibas.de unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Handlungsanweisungen für den Gebrauch der Wertpapierbedingungen

Diese *Wertpapierbedingungen* umfassen alle unter dem Prospekt zu begebenden Produktarten *Kreditereignisabhängiger Schuldverschreibungen* und deren jeweiligen Ausgestaltung in Bezug auf Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart. Die *Endgültigen Bedingungen* entstehen mit Blick auf das konkret zu emittierende Produkt durch Auflösung der Platzhalter und Auswahl der in den *Wertpapierbedingungen* angelegten Optionen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die zur Auswahl stehenden einzelnen Produktoptionalitäten mit gelb unterlegten Handlungsanweisungen (die nicht mit abgedruckt werden) überschrieben.

Die *Wertpapierbedingungen* sind in folgende Abschnitte unterteilt, bei denen nachfolgende Optionalitäten für die Ausgestaltung einzelner Produkte alternativ zur Auswahl stehen:

Abschnitt A: Besondere Bedingungen des einzelnen Produkts

- Zunächst erfolgt eine Auswahl des jeweiligen Produkttyps. Zur Auswahl stehen folgende Produkttypen:
  - Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibung.
  - Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
  - Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
  - Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.
- Innerhalb der einzelnen Produktgruppen sind folgende Optionen wählbar:
  - Kreditereignisabhängige Zinszahlung/ Nicht-Kreditereignisabhängige Zinszahlung.
  - Kreditereignisabhängige Rückzahlung/ Kapitalschutz (mit der Ausnahme von Produkt 4).
  - Feste Verzinsung/Variable Verzinsung/ Step-up-Verzinsung/ Inflations-gebundene Verzinsung/ Fest/Floating-Verzinsung.
  - Auktionsabwicklung/ Barausgleich oder Vorher Festgelegter Betrag als Erfüllungsart (mit der Ausnahme von Produkt 4, bei dem der Vorher Festgelegte Betrag die Erfüllungsart ist).
  - Fusionsereignis anwendbar/ Fusionsereignis nicht anwendbar.

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

Dieser Teil der *Wertpapierbedingungen* gilt für alle Produktarten. In diesem Abschnitt sind keine Optionalitäten vorgesehen.

Abschnitt C: Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart

- § 13 Definitionen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag und Verbindlichkeiten
  - Hier erfolgt eine Auswahl anhand der auf die jeweiligen Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstypen "European Corporate", "North American Corporate", "Standard Western

European Sovereign", "Subordinated European Insurance Corporate", "Asia Corporate", "Emerging European Corporate" und "Emerging European & Middle East Sovereign" [Wenn kein Mix von Matrixtypen vorgesehen ist, werden diese nicht in den Endgültigen Bedingungen abgedruckt].

- Im Falle einer Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung auf einen Referenindex kann einer oder mehrere der oben augezählten Transaktionstypen ausgewählt werden.

- Im Falle der Festlegung auf einen Vorher Festgelegten Betrag als Erfüllungsart entfallen die Definitionen zu Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitskategorie, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und die Besonderen Definitionen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit und Lieferbare Verbindlichkeitskategorie.

- § 14 Definitionen bezüglich Kreditereignis Restrukturierung

  - Hier erfolgt eine Auswahl anhand der für die jeweiligen Referenzschuldner anwendbaren Transaktionstypen "European Corporate", "North American Corporate", "Standard Western European Sovereign", "Subordinated European Insurance Corporate", "Asia Corporate", "Emerging European Corporate" und "Emerging European & Middle East Sovereign".

- § 15 Definitionen zur Erfüllungsart

  - Hier erfolgt eine Auswahl nach Maßgabe der in Abschnitt A getroffenen Festlegung zur Erfüllungsart: Auktionsabwicklung, Barausgleich oder Vorher Festgelegter Betrag.

Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt

[Die folgenden Bedingungen sind nach dem jeweiligen Produkttyp zu wählen. Optionen innerhalb der Produktgruppen sind mit einer gelb unterlegten Handlungsanweisung versehen und gesondert auszuwählen]

[Für Produkt 1: Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1
Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

(1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer Vom Einzel-Referenzschuldner Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen *Referenzschuldner* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")] [US-Dollar ("**USD**")] [Schweizer Franken("**CHF**")] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR][USD][CHF]**[●]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt**.**

(2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet **[●]** und jeden *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners*, entweder:

(i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "***Rechtsnachfolger***" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder

(ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) geändert werden können.

(iii) Auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [●] sind Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar. Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat hinsichtlich dieser Informationen keine inhaltliche Prüfung vorgenommen.

(3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:

(i) im Hinblick auf den *Referenzschuldner* die folgende *Verbindlichkeit*: **[●]**; und

(ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

(4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf den *Referenzschuldner* der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) dieser *Wertpapierbedingungen* und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.

(5) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

(6) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der **[●]**, der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.

(7) "**Handelstag**" ist der [●].

(8) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2
Verzinsung

[*Für den Fall einer festen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:*
Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*] **[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die

Schuldverschreibungen werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*] **[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●]% p.a. ab dem **[●]** (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*] **[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag*

unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) (*Ende der Verzinsung*) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*] **[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2 (3) (*Ende der Verzinsung*).

(iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(vi) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der ***Zinssatz*** ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-*

Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgender Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüssler] Ortszeit.

[*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:*

*"***Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique et des études économiques *(*Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr*)* (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend

"**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung,* und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinsätzen* verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*: + [●]% p.a.] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).

[●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* + [●]% p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) Variabler Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung gilt ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) *[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der *Euro-Zone* deren

jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

(v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(vi) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im*

Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

(vi) "**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.][*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●][variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:*

*"***Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch

keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variable Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variable Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) ***Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag***

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag* vorbehaltlich des § 2 (4) (*Ende der Verzinsung*).

(ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin*

zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag bitte einfügen:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] ***Berechnung des Zinsbetrags:***

(i) Bei gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist] [*Im Falle von Euro als Auszahlungswährung: ;* im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01]**.**

(ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare *Zinsbetrag* wird berechnet, indem das Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Festgelegten Nennbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* mit dem *Zinstagequotienten* multipliziert wird ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] ***Geschäftstagekonvention:***

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat

fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] ***Definitionen:*** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, [an dem Zahlungen über das [*TARGET2-System* abgewickelt werden] [und] [an dem die Banken in [New York][Zürich][London][Frankfurt][●] geöffnet sind].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der

Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

"**Zinsbetrag**" steht für den an jedem *Zinszahlungstag* zu zahlenden Betrag zahlbarer Zinsen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung*.

[*Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:*

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3
Rückzahlung

[*Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) ***Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag***: Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gem. § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn:

(i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 3 (2) [oder (4)]); oder

(ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 (2) zurückzuzahlen hat.

(2) ***Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:*** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf den *Referenzschuldner*

[*Bei Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar*: wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des *Auktionsabwicklungsbetrag* am *Auktionsabwicklungstag* zurückgezahlt, es sei denn, ein *Ersatz-Erfüllungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Erfüllungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Erfüllungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Erfüllungsereignis* in

Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen *Bewertungstag* entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch *Auktionsabwicklung* zurückzahlen.]

[*Bei Barausgleich als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar:* wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung des *Barausgleichsbetrag* am *Barausgleichstag* zurückgezahlt.]

[*Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar:* wird jede *Schuldverschreibung* vollständig durch Zahlung desvorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* zurückgezahlt, der [●] % des *Festgelegten Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").]

Zur Klarstellung: Ist der Rückzahlungsbetrag Null, gelten die *Schuldverschreibungen* ohne entsprechende *Rückzahlung* als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

(3) "***Abwicklungsvoraussetzung***" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages,* soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[*Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) ***Rückzahlung***: Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen).]

[*Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:*

[(2)(4)] ***Rückzahlung nach Fusionsereignis***: Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

(i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit dem *Referenzschuldner* bzw. der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* bzw. der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* bzw. ein *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[[(2)][(3)][(4)][(5)] ***Aussetzung von Verbindlichkeiten***: Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* und/oder zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf den *Referenzschuldner* entschieden hat:

(i) die in Absatz (i) und (ii) der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" beschriebenen Punkte; oder

(ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden* hat, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser Entscheidung an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden vorbehaltlich der Regelung über das Ende der Verzinsung an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 3 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

[[(3)][(4)][(5)][(6)] "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

(i) um zu entscheiden ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu entscheiden;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz

Öffentlicher Informationen bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.]

§ 4
Rechtsnachfolgeereignis

(1) Wird bei Eintritt eines *Rechtsnachfolgeereignisses* mehr als ein *Rechtsnachfolger* festgestellt, wird jede *Schuldverschreibung* für Berechnungszwecke so behandelt, als wäre sie in die Zahl neuer *Schuldverschreibungen*, in der *Rechtsnachfolger* vorhanden sind, unterteilt worden, wobei Folgendes gilt:

(i) Jeder *Rechtsnachfolger* ist *Referenzschuldner* für die Zwecke einer der hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen*;

(ii) im Hinblick auf jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* ist der *Referenzschuldner-Nennbetrag* der für den ursprünglichen *Referenzschuldner* geltende *Referenzschuldner-Nennbetrag*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und

(iii) alle übrigen Bedingungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* werden, soweit keine Änderungen erforderlich sind, für jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* übernommen, wie durch die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen bestimmt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* bei den hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen* (insgesamt) zu erhalten.

Sofern:

(i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und

(ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" bestimmt.

(2) Folgende Definitionen gelten Zusammenhang mit Rechtsnachfolgeereignis:

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden:

(i) ob ein Rechtsnachfolgeereignis in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

(a) in Bezug auf einen *Referenzschuldner,* der kein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist; oder

(b) in Bezug auf einen *Referenzschuldner,* der ein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Ausscheidender Referenzschuldner**" hat die dem Begriff in diesem § 4 der *Wertpapierbedingungen* zugeordnete Bedeutung.

"**Beste Zugängliche Information**" ist:

(i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder

(ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Ersatz-Referenzschuldner**" bezeichnet einen von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählten Schuldner, der in derselben geografischen Region gegründet wurde und denselben Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit unterliegt, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* für den *Ausscheidende Referenzschuldner* dargelegt und, gemessen an den Ratings von Standard & Poor's Ratings Services und/oder Moody's Investors Service Limited, am Tag des jeweiligen *Rechtsnachfolgeereignisses* über eine mindestens gleich gute Kreditqualität wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* verfügt, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* bei der Auswahl des *Ersatz-Referenzschuldners* keinerlei Verpflichtung gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen hat und, vorausgesetzt, der ausgewählte *Rechtsnachfolger* erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen, berechtigt ist, und sich sogar bemühen wird, den am wenigsten kreditwürdigen *Rechtsnachfolger* auszuwählen. Bei der Auswahl hat die

Berechnungsstelle gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen keine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Gewinne oder Vorteile, welche die *Berechnungsstelle* oder ein mit ihr *Verbundenes Unternehmen* möglicherweise unmittelbar oder mittelbar aus der Auswahl erzielt.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, gem. Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeiten* ersetzt werden, welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

(i) Sofern:

(a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder

(b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:

A. die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);

B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare Verbindlichkeit des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder

C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen;

(ii) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die

(a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);

(b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und

(c) die *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur*

Kreditereignisabhängigkeit, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* dargelegt) sind. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

(iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(v) Wenn:

(a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder

(b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

(vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Nachfolgen**" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "**Rechtsnachfolger**" und "**Rechtsnachfolgeereignis**" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "**Rechtsnachfolger**" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt; oder

(ii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare *Rechtsnachfolger* des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "***Rechtsnachfolgeereignis***" kein Ereignis ein,

(i) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder

(ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger,* den die *ISDA,* einschließlich vor dem *Handelstag,* öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, das frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein

Rechtsnachfolger des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(a) folgt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*;

(f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

(ii) Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

A. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur *Entscheidung* über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder

B. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

(iii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der ein *Staat* ist, jeder direkte oder indirekte Rechtsnachfolger dieses *Referenzschuldners*, unabhängig davon,

ob ein solcher Rechtsnachfolger die *Verbindlichkeiten* dieses *Referenzschuldners* übernimmt.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und/oder *Darlehen (*wie in den *Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* in Abschnitt C festgelegt), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis**" ist:

(i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine Entscheidung des Entscheidungskomitees festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Antragstag auf Entscheidung über ein *Rechtsnachfolgeereignis* liegt bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit oder

(ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(a) der Tag, an dem die Emittentin feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und

(b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen

A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu *entscheiden*;

B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für Produkt 2: Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1
Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

(1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer Von einem Korb von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Korb von *Referenzschuldnern* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")][US-Dollar ("**USD**")][Schweizer Franken("**CHF**")] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] **[●]** (der "**Anfänglich Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) bezeichneten *Referenzschuldner* und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:

(i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "*Rechtsnachfolger*" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder

(ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) geändert werden können.

(3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:

(i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die in § 1(6) beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*; und

(ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

(4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner*

der gemäß § 1(7) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglich Festgelegten Nennbetrages der Schuldverschreibung* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) dieser *Wertpapierbedingungen* und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.

(5) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglich Festgelegten Nennbetrag* der *Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*).

(6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

[*Für den Fall, dass kein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist folgende Regelung anwendbar:*

(7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenz-schuldner	**Referenz-verbindlichkeit ISIN**	**Referenz-schuldner– Gewichtung**	**Referenz-schuldner-Nennbetrag**	**Internetseite**

]

[*Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist folgende Regelung anwendbar:*

(7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenz-schuldner	**Referenz-verbindlichkeit ISIN**	**Referenz-schuldner-Gewichtung**	**Referenz-schuldner-Nennbetrag**	**Transaktions-typ**	**Internetseite**

(8) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1(7) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden dieser *Transaktionstypen* gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der

Kreditereignisabhängigkeit. Diesbezüglich sind in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* jedem Transaktionstyp besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit zugeordnet.]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen.

(9) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der **[●]**, der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.

(10) "**Handelstag**" ist der [●].

(11) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2
Verzinsung

[*Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" [*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*, vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung anwendbar:* ist der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldnern* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldnern* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die

Emittentin zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung ist die folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) (Ende der Verzinsung) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" [*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist, anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche einen *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [[jährlich][halbjährlich][vierteljährlich] [anderer Zeitraum]] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(iv) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.]

(2) [*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche*

Satz, der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar*: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar*: Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel

(falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter **[●]**).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im*

Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zurich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:*
Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle von Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "I**ndexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene

Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner][Pariser][New Yorker] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldnern* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen

Referenzschuldnern endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung,* und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5 (4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinsätzen* verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*: + [●]% p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* + [●]% p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar*:

(i) Variabler Zinssatz

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der *zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die

betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

(v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(vi) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in

Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der

anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem

Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüssler][[Londoner][New Yorker][Pariser] Ortszeit.

[*Im Falle von USD is folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF is folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:*

*"***Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier

enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüssler][Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) ***Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag***

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" *[bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist anwendbar: ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich den *Referenzschuldner-Nennbetrag* jedes *Referenzschuldners*, in Bezug auf welche einen *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4) (*Ende der Verzinsung*).]

(ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldnern* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist und ab einschließlich dem letzten Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldnern* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] ***Berechnung des Zinsbetrags:***

(i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist [*Im Falle von Euro als Auszahlungswährung*: ; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01]**.**

(ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] ***Geschäftstagekonvention:***

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar*: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar*: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] ***Definitionen:*** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Zahlungen über das [*TARGET2-System* abgewickelt werden] [und] [an dem die Banken in [New York][Zürich][London][Frankfurt][●] geöffnet sind].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar*:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar*:

(i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2)

der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

[*Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar*:

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3
Rückzahlung

[*Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar*:

(1) ***Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag***: Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gem. § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn:

(i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 3 (2) [oder (4)]); oder

(ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 (2) zurückzuzahlen hat.

(2) ***Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:*** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Abrechnungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-*

Fälligkeitstag durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

Jede Schuldverschreibung unterliegt bezogen auf den betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrag* der Rückzahlung

[*Bei Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar*: durch Zahlung des *Auktionsabwicklungsbetrages* am *Auktionsabwicklungstag*, es sei denn, ein *Ersatz-Erfüllungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Erfüllungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Erfüllungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Erfüllungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen *Bewertungstag* entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch *Auktionsabwicklung* zurückzahlen.]

[*Bei Barausgleich als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar:* durch Zahlung des *Barausgleichsbetrages* am *Barausgleichstag zurückgezahlt*.]

[*Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar:* durch Zahlung des vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, der [●] % des *Referenzschuldner-Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").]

"**Abrechnungstag**" ist der Tag, an dem die *Schuldverschreibung* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* teilweise in Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrags* zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

Zur Klarstellung: Ist der Rückzahlungbetrag auf den jeweiligen Anteil Null, gilt der jeweilige Anteil der *Schuldverschreibungen* ohne entsprechende *Rückzahlung* als zurückgezahlt.

(3) "**Abwicklungsvoraussetzungen**" sind, im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[*Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) ***Rückzahlung***: Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen).]

[[(2)(4)] [[*Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:*

Rückzahlung nach Fusionsereignis: Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

(i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[[(2)][(3)][(4)][(5)] ***Aussetzung von Verbindlichkeiten***: Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* [*Bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* [oder] [und] [*Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* [zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären], soweit sie sich auf den jeweiligen *Referenzschuldner* beziehen, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* entschieden hat:

(i) die in Absatz (i) und (ii) der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" beschriebenen Punkte; oder

(ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser Entscheidung an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. [*Bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:*

Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und oder Kapital, die gemäß diesem § 3[(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

[[(3)][(4)][5)][(6)] "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

(i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen* bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.]

[[(4)][(5)][(6)][(7)]

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei teilweiser Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Nach einer teilweisen Rückzahlung wird der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* für alle Zwecke (einschließlich aufgelaufener Zinsen) entsprechend verringert.

Durch die Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* gemäß § 3, samt Zahlung eventueller Zinsen, werden die diesbezüglichen Verpflichtungen der *Emittentin* insgesamt oder in entsprechender Höhe erfüllt.]

§ 4
Rechtsnachfolger

(1) Sofern ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ermittelt wurden, der von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist (der "**Betroffene Referenzschuldner**"):

(i) ist der *Betroffene Referenzschuldner* kein *Referenzschuldner* mehr (es sei denn, er ist ein *Rechtsnachfolger*, wie nachstehend unter (ii) beschrieben);

(ii) gilt jeder *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* (neben allen *Referenzschuldnern*, die keine *Betroffenen Referenzschuldner* sind);

(iii) entspricht der *Referenzschuldner-Nennbetrag* für jeden *Rechtsnachfolger* dem *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Betroffenen Referenzschuldners*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und

(iv) kann die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen Änderungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der *Schuldverschreibungen* vor dem *Rechtsnachfolgeereignis* (insgesamt) zu erhalten.

(2) Sofern:

(i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und

(ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" bestimmt.

(3) Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit *Rechtsnachfolgeereignis*:

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden:

(i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

(a) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist; oder

(b) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Ausscheidender Referenzschuldner**" hat die dem Begriff in diesem § 4 der *Wertpapierbedingungen* zugeordnete Bedeutung.

"**Beste Zugängliche Information**" ist:

(i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der

Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder

(ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Ersatz-Referenzschuldner**" bezeichnet einen von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählten Schuldner, der in derselben geografischen Region gegründet wurde und denselben Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit unterliegt, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* für den *Ausscheidende Referenzschuldner* dargelegt und, gemessen an den Ratings von Standard & Poor's Ratings Services und/oder Moody's Investors Service Limited, am Tag des jeweiligen *Rechtsnachfolgeereignisses* über eine mindestens gleich gute Kreditqualität wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* verfügt, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* bei der Auswahl des *Ersatz-Referenzschuldners* keinerlei Verpflichtung gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen hat und, vorausgesetzt, der ausgewählte *Rechtsnachfolger* erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen, berechtigt ist, und sich sogar bemühen wird, den am wenigsten kreditwürdigen *Rechtsnachfolger* auszuwählen. Bei der Auswahl hat die *Berechnungsstelle* gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen keine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Gewinne oder Vorteile, welche die *Berechnungsstelle* oder ein mit ihr *Verbundenes Unternehmen* möglicherweise unmittelbar oder mittelbar aus der Auswahl erzielt.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, gem. Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeit*en *ersetzt werden,* welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

(i) Sofern:

(a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder

(b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:

A. die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise

wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);

B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines Referenzschuldners ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare Verbindlichkeit des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder

C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen;

(ii) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die

(a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);

(b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und

(c) die *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*) dargelegt. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

(iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(v) Wenn:

(a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder

(b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

(vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Nachfolgen**" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "**Rechtsnachfolger**" und "**Rechtsnachfolgeereignis**" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "**Rechtsnachfolger**" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf

der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt; oder

(ii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare *Rechtsnachfolger* des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "***Rechtsnachfolgeereignis***" kein Ereignis ein,

(iii) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder

(iv) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger,* den die *ISDA,* einschließlich vor dem *Handelstag,* öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, *das* frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(a) *folgt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als

25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein Rechtsnachfolger;

(e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger;

(f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

(ii) Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

A. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur *Entscheidung* über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder

B. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

(iii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der ein *Staat* ist, jeder direkte oder indirekte Rechtsnachfolger dieses *Referenzschuldners*, unabhängig davon, ob ein solcher *Rechtsnachfolger* die *Verbindlichkeiten* dieses *Referenzschuldners* übernimmt.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und/oder *Darlehen (*wie in den *Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* in Abschnitt C festgelegt), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen*

genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis**" ist:

(i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine Entscheidung *des* Entscheidungskomitees festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit, oder

(ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und

(b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen

A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden;

B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für Produkt 3: Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1
Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

(1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf mehrere *Referenzschuldner* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")] [[US-Dollar ("**USD**")] [Schweizer Franken ("**CHF**")] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 4, § 5 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] [●] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt.

(2) "**N**" oder "**Nte**" ist **[●]**.

(3) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) bezeichneten *Referenzschuldner* und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:

(i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "***Rechtsnachfolger***" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder

(ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolge-Ereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) geändert werden können.

(4) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:

(i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die in § 1(7) beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*; und

(ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

(5) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) beschriebene Referenzschuldner-Nennbetrag, der dem *Festgelegten Nennbetrag* der *Schuldverschreibung* entspricht, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) dieser *Wertpapierbedingungen* und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.

(6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

[*Für den Fall, dass kein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist folgende Regelung anwendbar:*

(7) Die folgenden *Referenzschuldner* und *Referenzverbindlichkeiten* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*):

Referenzschuldner	**Referenzverbindlichkeit ISIN**	**Referenzschuldner-Nennbetrag**	**Internetseite**

]

[*Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist folgende Regelung anwendbar:*

(7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen* vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (Rechtsnachfolgeereignis):

Referenzschuldner	**Referenz-verbindlichkeit ISIN**	**Transaktionstyp**	**Referenz-schuldner-Nennbetrag**	**Internetseite**

(8) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1(7) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden dieser *Transaktionstypen* gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit. Diesbezüglich sind in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* jedem *Transaktionstyp* besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit zugeordnet.]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen.

(9) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der **[●]**, der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.

(10) "**Handelstag**" ist der [●].

(11) "**Ausgabetag**" ist der [●].

§ 2
Verzinsung

[*Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar*: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*,

vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) (Ende der Verzinsung) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*.

vorbehaltlich des § 2 (3) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(iv) Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*Im Falle einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*Im Falle einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende*

Regelung anwendbar: Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden [*Im Fall einer Margeeinzufügen:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge einzufügen:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der

Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge einzufügen:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet [●].

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) ***Zinssatz:***

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [•] zum [•].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [•] zum [•].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPURNSA.]

(iii) Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt)

berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

(iv) "**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(v) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(4) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(5) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung,* und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer Mixed Fix/Floating Verzinsung mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die

Schuldverschreibungen werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinsätzen* verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*: + [●]% p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich).]

[●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* + [●]% p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist die folgende Regelung anwendbar:*

(i) Variabler Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese

ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am

Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

(v) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(vi) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD is folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF is folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zürich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zürich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis [(v)][(vi)] ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:*

*"***Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:*

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend

"**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variable Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variable Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) ***Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag***

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Festgelegte Nennbetrag*,

vorbehaltlich des § 2 (4) (*Ende der Verzinsung*).

(ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) [*Im Falle von Verzinsungsende mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:]* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf den *Nten Referenzschuldner* endet die Verzinsung der *Schuldverschreibungen* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] ***Berechnung des Zinsbetrags:***

(i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung,

der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist] [*Im Falle von Euro als Auszahlungswährung:* ; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01]**.**

(ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] ***Geschäftstagekonvention:***

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen**]**

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] ***Definitionen:*** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Zahlungen über das [*TARGET2-System* abgewickelt werden] [und] [an dem die Banken in [New York][Zürich][London][Frankfurt] [●] geöffnet sind.].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**").

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar:* die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar:*

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den

letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag*.]

[*Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:*

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame **Plattform** und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3
Rückzahlung

[*Im Falle von kreditereignisabhängiger Rückzahlung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) ***Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag***: Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gem. § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn:

(i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 3(2) [oder (4)]); oder

(ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3(2) zurückzuzahlen hat.

(2) **Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf den N-ten *Referenzschuldner* unterliegt jede *Schuldverschreibung* der Rückzahlung

[*Bei Auktionsabwicklung als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar:* durch Zahlung des auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden *Auktionsabwicklungsbetrages* am *Auktionsabwicklungstag*, es sei denn, ein *Ersatz-Erfüllungsereignis* tritt ein, in welchem Fall die *Emittentin* ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß der geltenden *Ersatz-Erfüllungsmethode* erfüllt. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf ein neues *Kreditereignis* nach Eintritt eines *Ersatz-Erfüllungsereignisses* in Bezug auf ein erstes *Kreditereignis* erfüllt und es tritt kein *Ersatz-Erfüllungsereignis* in Bezug auf dieses neue *Kreditereignis* ein, wird die *Emittentin*, falls sie dies vor einem diesbezüglichen Bewertungstag entscheidet, die *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3(2) durch Auktionsabwicklung zurückzahlen.]

[*Bei Barausgleich als geltender Erfüllungsart ist folgende Regelung anwendbar:* durch Zahlung des auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden *Barausgleichsbetrages* am *Barausgleichstag*.]

[*Bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages ist folgende Regelung anwendbar:* durch Zahlung eines auf die jeweilige *Schuldverschreibung* entfallenden vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, der [●] % des *Festgelegten Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").]

Die *Abwicklungsvoraussetzungen* sind im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* nicht erfüllt, bis die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf mehr als einen *Referenzschuldner* am selben Tag erfüllt, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese *Abwicklungsvoraussetzungen* erfüllt wurden.

Zur Klarstellung: Im Falle eines *Vorher Festgelegten Betrages* von Null gelten die *Schuldverschreibungen* ohne entsprechende Zahlungen als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

(3) "**Abwicklungsvoraussetzungen**" sind im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*:

(i) der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*; und

(ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* sind im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* nicht erfüllt bis die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind. Sind die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf mehr als einen *Referenzschuldner* am selben Tag erfüllt, bestimmt die *Berechnungsstelle*

nach alleinigem Ermessen die Reihenfolge, in der diese *Abwicklungsvoraussetzungen* erfüllt wurden;

soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.]

[*Im Falle von Kapitalschutz ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) ***Rückzahlung***: Die *Emittentin* wird jede *Schuldverschreibung* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen).]

[[(2)][(4)] *Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:*

Rückzahlung nach Fusionsereignis: Für den Fall, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin die Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

(i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[[(2)][(3)][(4)][(5)] **Aussetzung von Verbindlichkeiten**: Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die ISDA eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die Berechnungsstelle und die S*chuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* (auch gemäß § 5(2)) und zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf den *Referenzschuldner entschieden hat*:

(i) die in Absatz (i) und (ii) der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" beschriebenen Punkte; oder

(ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser Entscheidung an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich § 2(2), an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 3 [(2)][(3)][(4)][(5)] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

[(3)][(4)][(5)][(6)] "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

(i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen* bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.]

§ 4
Rechtsnachfolger

(1) Sofern im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* (außer einem *Referenzschuldner*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist) ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist und mehr als ein *Rechtsnachfolger* festgestellt wurde, wird jede *Schuldverschreibung* für Ermittlungs- und Berechnungszwecke so behandelt, als wäre sie in die Zahl neuer *Schuldverschreibungen*, die der Zahl der *Rechtsnachfolger* entspricht, unterteilt. Jede dieser neuen *Schuldverschreibungen* wird ein *Rechtsnachfolger* zugewiesen und jeden der von diesem *Rechtsnachfolgeereignis* unberührten *Referenzschuldner*, und es gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Jeder *Rechtsnachfolger* ist *Referenzschuldner* für die Zwecke einer der hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen*;

(ii) im Hinblick auf jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* ist der *Referenzschuldner-Nennbetrag* der für den ursprünglichen *Referenzschuldner* geltende *Referenzschuldner-Nennbetrag*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und

(iii) alle übrigen Bedingungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* werden, soweit keine Änderungen erforderlich sind, für jede hypothetische neue *Schuldverschreibung* übernommen, wie durch die *Berechnungsstelle* nach alleinigem Ermessen bestimmt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen *Schuldverschreibungen* bei den hypothetischen neuen *Schuldverschreibungen* (insgesamt) zu erhalten.

(iv) Für die Bestimmung des N-ten Kreditereignisses werden die neuen *Schuldverschreibungen* unabhängig voneinander bewertet und abgewickelt.

(2) [*Ist "Ersetzung" anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar*: Sofern ein Referenzschuldner (der "**Fortbestehende Referenzschuldner**") (außer einem *Referenzschuldner*, der von dem *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist) infolge eines *Rechtsnachfolgeereignisses Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* (der "**Ausscheidende Referenzschuldner**") wäre, gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*.]

[*Ist "Ersetzung" nicht anwendbar, ist folgende Regelung anwendbar:* Sofern der *Fortbestehende Referenzschuldner* (außer einem *Referenzschuldner*, der von dem *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist) infolge eines *Rechtsnachfolgeereignisses Rechtsnachfolger* eines *Ausscheidenden Referenzschuldners* wäre:

A. gilt dieser *Fortbestehende Referenzschuldner* nicht als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*; und

B. gilt der *Ersatz-Referenzschuldner* als *Rechtsnachfolger* des *Ausscheidenden Referenzschuldners*.]

(3) Sofern:

(i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und

(ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" bestimmt.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit *Rechtsnachfolger*:

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu *entscheiden*:

(i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

(a) in Bezug auf einen *Referenzschuldner,* der kein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist; oder

(b) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein Staat ist, an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Ausscheidender Referenzschuldner**" hat die dem Begriff in diesem § 4 der *Wertpapierbedingungen* zugeordnete Bedeutung.

"**Beste Zugängliche Information**" ist:

(i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder

(ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Ersatz-Referenzschuldner**" bezeichnet einen von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählten Schuldner, der in derselben geografischen Region gegründet wurde und denselben Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit unterliegt, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* für den *Ausscheidende Referenzschuldner* dargelegt und, gemessen an den Ratings von Standard & Poor's Ratings Services und/oder Moody's Investors Service Limited, am Tag des jeweiligen

Rechtsnachfolgeereignisses über eine mindestens gleich gute Kreditqualität wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* verfügt, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* bei der Auswahl des *Ersatz-Referenzschuldners* keinerlei Verpflichtung gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen hat und, vorausgesetzt, der ausgewählte *Rechtsnachfolger* erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen, berechtigt ist, und sich sogar bemühen wird, den am wenigsten kreditwürdigen *Rechtsnachfolger* auszuwählen. Bei der Auswahl hat die *Berechnungsstelle* gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen keine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Gewinne oder Vorteile, welche die *Berechnungsstelle* oder ein mit ihr *Verbundenes Unternehmen* möglicherweise unmittelbar oder mittelbar aus der Auswahl erzielt.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, gem. Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeit*en *ersetzt werden,* welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

(i) Sofern:

(a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder

(b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:

A. die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);

B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare *Verbindlichkeit* des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder

C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen;

(ii) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine Verbindlichkeit, die

(a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);

(b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und

(c) die *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* dargelegt) sind. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

(iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(v) Wenn:

(a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder

(b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

(vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer

vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die Schuldverschreibungen abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Nachfolgen**" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "**Rechtsnachfolger**" und "**Rechtsnachfolgeereignis**" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "**Rechtsnachfolger**" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt; oder

(ii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolger des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "***Rechtsnachfolgeereignis***" kein Ereignis ein,

(i) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder

(ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis

eintritt) vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger,* den die *ISDA,* einschließlich vor dem *Handelstag,* öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, *das* frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(a) *folgt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug

auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*;

(f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

(ii) Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

A. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur Entscheidung über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder

B. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

(iii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der ein *Staat* ist, jeder direkte oder indirekte Rechtsnachfolger dieses *Referenzschuldners*, unabhängig davon, ob ein solcher *Rechtsnachfolger* die *Verbindlichkeiten* dieses *Referenzschuldners* übernimmt.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und/oder *Darlehen* (wie in den Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C festgelegt), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis**" ist:

(i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine Entscheidung *des* Entscheidungskomitees festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit oder

(ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und

(b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen

A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden;

B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

[Für Produkt 4: Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist folgende Regelung anwendbar:

§ 1
Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

(1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer Von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen *Referenzindex* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in [Euro ("**EUR**")] [[US-Dollar ("**USD**")] [Schweizer Franken ("**CHF**")] (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN [●] ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je [EUR] [USD] [CHF] **[●]** (der "**Anfängliche Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(2) "**Referenzindex**" bezeichnet den in den *Endgültigen Bedingungen* näher beschriebenen Kreditderivateindex oder dessen Nachfolgeindex, in dem in der jeweils festgelegten Serie die in § 1(9) bezeichneten *Referenzschuldner* und deren *Referenzverbindlichkeiten* gleichgewichtet zusammengefasst sind.

(3) **Ermessensausübung durch die Berechnungsstelle**: Um zu gewährleisten, dass die auf den *Referenzindex* bezogenen *Schuldverschreibungen* zu jeder Zeit die in dem *Referenzindex* getroffenen Anpassungen und Änderungen nachvollziehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des jeweiligen Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") des jeweiligen *Referenzindex.* Die *Berechnungsstelle* ist diesbezüglich berechtigt, erforderliche Anpassungen nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen.

(4) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(9) bezeichneten *Referenzschuldner* und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:

(i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "*Rechtsnachfolger*" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt; oder

(ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolge-Ereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) geändert werden können.

(5) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:

(i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die in § 1(9) beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*; und

(ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

(6) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner*

der gemäß § 1(9) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(9) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*).

(7) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(9) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag* der *Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (Rechtsnachfolgeereignis).

(8) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (Besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

[*Für den Fall, dass kein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist ist folgende Regelung anwendbar*:

(9) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner–Gewichtung	Referenzschuldner-Nennbetrag

]

[*Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist ist folgende Regelung anwendbar:*

(9) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenz-schuldner	Referenz-verbindlichkeit ISIN	Referenz-schuldner-Gewichtung	Referenz-schuldner-Nennbetrag	Transaktions-typ

(10) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden *Transaktionstyp*, der als solcher in § 1(6) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden dieser *Transaktionstypen* gelten besondere

Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit. Diesbezüglich sind in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* jedem *Transaktionstyp* besondere Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit zugeordnet.]

(11) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der **[●]**, der [nicht] unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.

(12) "**Handelstag**" ist der [●].

(13) "**Ausgabetag**" ist der [●].

(14) Informationen über den *Referenzindex* [●] sind der Internetseite [●], auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung **und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von Dritten erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

Beschreibung des Index :

[●]

Über die Internetseite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung **dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Schuldverschreibungen beeinflussen können.**

Lizenzvermerk

[●]]

§ 2
Verzinsung

[*Für den Fall einer festen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a.

(der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.]

(i) [*Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar*: Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem [Ausgabetag]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum *Zinszahlungstag* verzinst (die "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit **[●]** % p.a. (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am *Zinszahlungstag* fällig.]

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" [*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

(2) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag*

ist folgende Regelung anwendbar: **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (3) (Ende der Verzinsung) werden die *Schuldverschreibungen* ab einschließlich dem [*Ausgabetag*][●] (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf ihren *Zinsberechnungsbetrag* verzinst. Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* sind in Bezug auf einen *Zinszahlungstag* nachträglich am jeweiligen *Zinszahlungstag* fällig.

(ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" [*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich aller *Referenzschuldner-Nennbeträge* der *Referenzschuldner*, in Bezug auf die ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (3) (*Ende der Verzinsung*).]

(iii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iv) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(v) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(iv) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar*:

(2) **Zinssatz:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(i) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar*: der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")]. [*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar*: das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar*: Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(ii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar*: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar*: Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der *Euro-Zone* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(iv) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

(v) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2(2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz]+ [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz*:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer*

einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende

Zinsperiode der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zürich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar*: [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD is folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF is folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zurich Ortszeit.

"**Zürich Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zurich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

[*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(i) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar:* Bloomberg CPURNSA.]

Falls die Bildschirmseite nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(ii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend "I**ndexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban* Consumers *before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Stand des Index zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

(iii) "**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des

betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor diesem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des jeweiligen Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(4) **Zinszahlungstage**: Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag* im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung,* und die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Zinszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[*Im Falle von Mixed Fix/Floating mit und ohne Step-up ist folgende Regelung anwendbar:*

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**

(i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (4) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den Zinsberechnungsbetrag ab einschließlich dem [*Ausgabetag*]**[●]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit je *Zinsperiode* verzinst. Die *Schuldverschreibungen* werden je *Zinsperiode* mit folgenden variablen und festen *Zinsätzen* verzinst:

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar*: [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* + [●]% p.a.] ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum **[●]** (ausschließlich)

[●]

[*Bei festem Zinssatz ist folgende Regelung anwendbar:* [●]% p.a.] [*Bei variablem Zinssatz mit ist folgende Regelung anwendbar*: [variabler Zins]% p.a.] [*Bei zusätzlicher Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:* + [●]% p.a.] ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).

(ii) Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[●]**.

(2) **Zinssatz für den variablen Zinsanteil:**

[*Im Falle von Referenzzinssatz Euribor und Bildschirmfeststellung bitte einfügen*:

(i) Variabler Zinssatz:

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt: Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].][*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(ii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der *Euro-Zone* deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iii) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur *Maßgeblichen Zeit* an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*]; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

(iv) Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●].**

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf

die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Brüsseler][Londoner] Ortszeit).

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in der *Euro-Zone* ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von Referenzzinssatz Libor und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) *Zinssatz:*

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

(ii) Der *Zinssatz* ist

[*Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* der *Maßgebliche Satz,* der zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheint [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**").]]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* das arithmetische Mittel der *Maßgeblichen Sätze* derjenigen Institutionen, deren *Maßgebliche Sätze* zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* auf der betreffenden *Bildschirmseite* erscheinen [*im Fall einer Marge einfügen:* [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von **[●]** (die "**Marge**")].]

[*Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:* Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.

Für die [erste][letzte] *Zinsperiode* legt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* für diese *Zinsperiode* am *Zinsfeststellungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen *Zeitraum* zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

(iii) [*Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag*

die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder kein *Maßgeblicher Satz* auf der *Bildschirmseite* erscheint,]

[*Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:* Falls zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei *Maßgebliche Sätze* auf der *Bildschirmseite* erscheinen,]

wird die *Berechnungsstelle* von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per *Zinsperiode* ausgedrückt) für Einlagen in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt zur *Maßgeblichen Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*], wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen.

(iv) Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per *Zinsperiode*, den die *Berechnungsstelle* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [*Im Falle von CHF anwendbar: Zurich Referenzbanken*][*Im Falle von USD anwendbar*: New *York Referenzbanken*] der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur [*Im Falle von CHF anwendbar: Zurich Maßgeblichen Zeit*][*Im Falle von USD anwendbar: New York Maßgeblichen Zeit*] an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Anleihe in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt angeboten werden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge*].

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Zinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [*Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:* [zuzüglich] [abzüglich] der *Marge* (wobei jedoch, falls für die relevante *Zinsperiode* eine andere *Marge* als für die unmittelbar vorhergehende *Zinsperiode* gilt, die relevante *Marge* an die Stelle der *Marge* für die vorhergehende *Zinsperiode* tritt)].

(v) "**Benchmark**" ist [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar:* USD-LIBOR] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* CHF-Libor]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Benchmark sind abrufbar unter [●]).

"**Bildschirmseite**" bezeichnet [*Im Falle von USD ist folgende Regelung anwendbar*: Reuters LIBOR01] [*Im Falle von CHF ist folgende Regelung anwendbar:* Reuters LIBOR02] oder deren Nachfolge-Seite.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet **[●]**.

"**Maßgeblicher Satz**" bezeichnet die *Benchmark* für einen *Repräsentativen Betrag* in der *Maßgeblichen Festgelegten Währung* für einen Zeitraum (falls auf die *Benchmark* anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der *Festgelegten Laufzeit* entspricht und am *Wirksamkeitstag* beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Londoner Ortszeit.

[*Im Falle von USD is folgende Regelung anwendbar:*

"**New York Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr New York Ortszeit.

"**New York Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in New York ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in London ausgewählte Großbanken.

"**Repräsentativer Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"**Wirksamkeitstag**" bezeichnet den ersten Tag der *Zinsperiode*, auf die sich ein *Zinsfeststellungstag* bezieht.

[*Im Falle von CHF is folgende Regelung anwendbar:*

"**Zürich Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr Zurich Ortszeit.

"**Zürich** Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* im Interbankenmarkt in Zurich ausgewählte Großbanken.]

(vi) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (v) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume nach nachfolgenden Vorgaben modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (3) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(2) [*Im Falle von inflationsgebundener Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:*

(i) Zinssatz**:**

Der "**Zinssatz**" für jede *Zinsperiode* wird von der *Berechnungsstelle* zur bzw. etwa zur *Maßgeblichen Zeit* am entsprechenden *Zinsfeststellungstag* in Bezug auf die betreffende *Zinsperiode* wie folgt festgelegt:

IAN(t)= min(X; max(Y; {Faktor *[Index BZ(t) – Index BZ(t-1)] / Index BZ(t-1)} [+][-] Margin))

Index BZ(t) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wird.

Index BZ(t-1) = der Stand des Index, der in Bezug auf den Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wird.

BZ(t) = der Bezugszeitraum (t), d.h. ab [●] zum [●].

BZ(t-1) = der Bezugszeitraum (t-1), d.h. ab [●] zum [●].

Faktor = Multiplikator des Inflationssatzes.

X = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Untergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsuntergrenze**") fest.

Y = [●] % p.a. Dieser Betrag legt die Obergrenze des jeweils zu zahlenden Zinsbetrags (die "**Zinsobergrenze**") fest.

Margin = [●].

(ii) "**Bildschirmseite**" bezeichnet

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg CPTFEMU.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg FRCXTOB.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*: Bloomberg CPURNSA.]

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

(iii) [*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Euro-Zone ist folgende Regelung anwendbar:*

*"***Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die *Euro-Zone*, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen

Gemeinschaft (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex Frankreich ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der Verbraucherpreisindex für Frankreich, der monatlich vom Institut national de la statistique ét des études économiques (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter insee.fr) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

[*Im Falle vom Verbraucherpreisindex US ist folgende Regelung anwendbar*:

"**Index**" ist der unrevidierte (städtische) Verbraucherpreisindex für die Vereinigten Staaten (vor Anpassung) (*non revised Consumer Price Index for All Urban Consumers before seasonal adjustment*), der monatlich vom Bureau of Labor Statistics (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind abrufbar unter www.bls.gov) (nachfolgend "**Indexsponsor**" genannt) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* am *Zinsenfestlegungstag* veröffentlicht wird.]

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Stand des Index ("**Stand des Index**"), der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte *Stand des Index* zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher *Index* künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsenfestsetzungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem *Ausgabetag* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des *Index* auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des *Index* Sorge tragen.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfeststellungstag* 11.00 Uhr ([Londoner][Pariser][New Yorker][●] Ortszeit).

(iv) [*Im Falle von variabler Step-up-Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar*:

Der nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) ermittelte variable Zinssatz wird für die folgenden Zeiträume modifiziert. Die *Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 (2) mit folgenden Zinssätzen (die "**Zinssätze**") verzinst:

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)]

[●]

[variabler Zinssatz] + [●]% p.a. ab dem [●] (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich).]]

(3) ***Zinsberechnungsbetrag und Zinszahlungstag***

(i) "**Zinsberechnungsbetrag**" [*bei nicht kreditereignisabhängiger Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag*.]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist anwendbar:* ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich des *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4) (*Ende der Verzinsung*).]

[*bei kreditereignisabhängiger Zinszahlung mit Verzinsungsende nur wenn ein Kreditereignis bezüglich allen Referenzschuldnern eingetreten ist anwendbar:* ist der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist vorbehaltlich des § 2 (4) (*Ende der Verzinsung*).]

(ii) "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden *Zinsperiode* liegt.

(iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][●] nachträglich der [●], beginnend am [●], der [nicht] unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.

(iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.

(v) [Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3 [(4)][(5)] (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.]

(vi) Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.

(4) [*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und mit Rückwirkung zum letzten Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar*: **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages im Hinblick

auf einen Referenzschuldner endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem Zinszahlungstag unmittelbar vor diesem Ereignis-Feststellungstag (oder im Falle der ersten Zinsperiode, dem Verzinsungsbeginn).]

[*Im Falle von Verzinsungsende wenn ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzschuldners eingetreten ist und ab einschließlich dem Ereignisfeststellungstag ist folgende Regelung anwendbar:* **Ende der Verzinsung**: Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* mit Wirkung ab einschließlich dem *Ereignis-Feststellungstag*.]

(5) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag**: Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.

(6) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.]

[(6)][(7)] ***Berechnung des Zinsbetrags:***

(i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist] [*Im Falle von Euro als Auszahlungswährung:* ; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01]**.**

(ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

[(7)][(8)] ***Geschäftstagekonvention:***

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so [*Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben]

[*Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar:* wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen]

(die "**Geschäftstagekonvention**").

[(8)][(9)] ***Definitionen:*** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Zahlungen über das [*TARGET2-System* abgewickelt werden] [und] [an dem die Banken un New York][Zürich][London][Frankfurt] [●] geöffnet sind].

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[*Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar*: die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360.]

[*Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar*:

die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).]

[*Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar*:

(i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab einem *Feststellungstag* (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten *Feststellungstag* (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den *Zinszahlungstag.*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Zinssatz* und eine *Zinsperiode* den Tag, der zwei *Geschäftstage* vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

[*Im Falle von TARGET2-System ist folgende Regelung anwendbar:*

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.]

§ 3
Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag***: Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gem. § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen reduziert um einen Betrag in Höhe der gesamten *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist (samt eventueller Zinsen), es sei denn:

(i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 3(2) [oder (4)]); oder

(ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3(2) zurückzuzahlen hat.

(2) ***Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:***

Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen in dem *Referenzindex* befindlichen *Referenzschuldner* wird der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Abrechnungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

Bezogen auf den betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* wird ein vorher festgelegten Rückzahlungsbetrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* zurückgezahlt, der [●] % des betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrages* beträgt (der "**Vorher Festgelegte Betrag**").

"**Abrechnungstag**" ist der Tag, an dem die *Schuldverschreibung* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* teilweise in Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrags* zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese vollständig als zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

"**Abwicklungsvoraussetzungen**" sind, im Hinblick auf einen in dem *Referenzindex* befindlichen *Referenzschuldner* der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser

Ereignis-Feststellungstag nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.

[(3)] [*Bei Fusionsereignis ist folgende Regelung anwendbar:* ***Rückzahlung nach Fusionsereignis***: Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 5(3) definiert) zurückzahlen.

(i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner Verbundene Unternehmen* werden.

(ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der [●].]

[[(3)][(4)] ***Aussetzung von Verbindlichkeiten***: Falls ein *Antragstag auf Entscheidung* über ein *Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* (auch gemäß § 3(2)) und zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären, soweit sie sich auf den jeweiligen *Referenzschuldner* beziehen, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* entschieden hat:

(i) die in Absatz (a) und (b) der Definition von "***Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis***" beschriebenen Punkte; oder

(ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser Entscheidung an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung über das Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital, die gemäß diesem § [3] [4] ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

[(4)][(5)] "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

(i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen* bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.

[[(5)][(6)] ***Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung***: Bei teilweiser Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Nach einer teilweisen Rückzahlung wird der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* für alle Zwecke (einschließlich aufgelaufener Zinsen) entsprechend verringert.

Durch die Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* gemäß § 3, samt Zahlung eventueller Zinsen, werden die diesbezüglichen Verpflichtungen der *Emittentin* insgesamt oder in entsprechender Höhe erfüllt.

§ 4
Rechtsnachfolger

(1) Sofern ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ermittelt wurden, der von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist (der "**Betroffene Referenzschuldner**"):

(i) ist der *Betroffene Referenzschuldner* kein *Referenzschuldner* mehr (es sei denn, er ist ein *Rechtsnachfolger*, wie nachstehend unter (ii) beschrieben);

(ii) gilt jeder *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* (neben allen *Referenzschuldnern*, die keine *Betroffenen Referenzschuldner* sind);

(iii) entspricht der *Referenzschuldner-Nennbetrag* für jeden *Rechtsnachfolger* dem *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Betroffenen Referenzschuldners*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und

(iv) kann die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen Änderungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der *Schuldverschreibungen* vor dem *Rechtsnachfolgeereignis* (insgesamt) zu erhalten.

(2) Sofern:

(i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und

(ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" bestimmt.

(3) Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit *Rechtsnachfolgeereignis*:

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu *entscheiden*:

(i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und

(ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist:

(a) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist; oder

(b) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der ein *Staat* ist, an welchem Tag dieses Ereignis eingetreten ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Ausscheidender Referenzschuldner**" hat die dem Begriff in diesem § 4 der *Wertpapierbedingungen* zugeordnete Bedeutung.

"**Beste Zugängliche Information**" ist:

(i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder

(ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (1) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-*

Entscheidungskomitee zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Ersatz-Referenzschuldner**" bezeichnet einen von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählten Schuldner, der in derselben geografischen Region gegründet wurde und denselben Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit unterliegt, wie in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* für den *Ausscheidende Referenzschuldner* dargelegt, und, gemessen an den Ratings von Standard & Poor's Ratings Services und/oder Moody's Investors Service Limited, am Tag des jeweiligen *Rechtsnachfolgeereignisses* über eine mindestens gleich gute Kreditqualität wie der *Ausscheidende Referenzschuldner* verfügt, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* bei der Auswahl des *Ersatz-Referenzschuldners* keinerlei Verpflichtung gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen hat und, vorausgesetzt, der ausgewählte *Rechtsnachfolger* erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen, berechtigt ist, und sich sogar bemühen wird, den am wenigsten kreditwürdigen *Rechtsnachfolger* auszuwählen. Bei der Auswahl hat die *Berechnungsstelle* gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*, der *Emittentin* oder sonstigen Personen keine Rechenschaftspflicht im Hinblick auf Gewinne oder Vorteile, welche die *Berechnungsstelle* oder ein mit ihr *Verbundenes Unternehmen* möglicherweise unmittelbar oder mittelbar aus der Auswahl erzielt.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, gem. Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeit*en *ersetzt werden,* welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

(i) Sofern:

(a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder

(b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:

A. die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);

B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare Verbindlichkeit des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder

C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen;

(ii) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die

(a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);

(b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und

(c) die *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (nach Maßgabe der *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit*, wie gem. Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen* dargelegt) sind. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.

(iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

(v) Wenn:

(a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder

(b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.

(vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Nachfolgen**" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von "**Rechtsnachfolger**" und "**Rechtsnachfolgeereignis**" in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von "**Rechtsnachfolger**" erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"**Rechtsnachfolgeereignis**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt; oder

(ii) in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Staat ist, ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolger des betreffenden Referenzschuldners hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "***Rechtsnachfolgeereignis***" kein Ereignis ein,

(i) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder

(ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird (oder, im Falle eines *Referenzschuldners*, der ein *Staat* ist, der Tag, an dem das Ereignis eintritt) vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger,* den die *ISDA,* einschließlich vor dem *Handelstag,* öffentlich

bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, *das* frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*:

(i) in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, der kein *Staat* ist, die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:

(a) folgt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(b) folgt nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses nach*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;

(c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*;

(f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines

Rechtsnachfolgeereignisses nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

(ii) Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* wird sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder

A. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur Entscheidung über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder

B. die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

(iii) in Bezug auf einen *Referenzschuldner* der ein *Staat* ist, jeder direkte oder indirekte Rechtsnachfolger dieses *Referenzschuldners*, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsnachfolger die *Verbindlichkeiten* dieses *Referenzschuldners* übernimmt.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und/oder *Darlehen*, *(*wie in den *Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* in Abschnitt C festgelegt), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der

Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis**" ist:

(i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine Entscheidung des Entscheidungskomitees festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) oder

(ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:

(a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und

(b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen

A. gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis**" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden;

B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und

C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt [nicht] dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

[Folgende Bestimmungen sind für alle Produkte 1-4 anwendbar:

§ 5
Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung

(1) ***Anpassungen:***

Die *Berechnungsstelle* kann bei Eintritt einer Gesetzesänderung (die "**Gesetzesänderung**") nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise diejenigen Anpassungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um der wirtschaftlichen Auswirkung des vorgenannten Ereignisses auf die *Schuldverschreibungen* Rechnung zu tragen. Die *Berechnungsstelle* versucht, die *Schuldverschreibungsgläubiger* so zu stellen, als wäre die *Gesetzesänderung* nicht eingetreten. Die *Berechnungsstelle* kann nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB die Bedingungen der *Schuldverschreibungen* anpassen, falls Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den *Referenzschuldner*, einen *Referenzschuldner* in dem *Korb von Referenzschuldnern* bzw. einen *Referenzschuldner* in dem *Referenzindex* dergestalt an einer Terminbörse gehandelt werden, dass *Anpassungen* hinsichtlich dieser Termin- und Optionskontrakte erfolgen.

(2) ***Vorzeitige Rückzahlung nach Gesetzesänderung:***

Stellt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB fest, dass eine *Anpassung*, zu der sie gemäß § 5(1) berechtigt ist, nicht zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis für die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Emittentin* führt, wird die *Berechnungsstelle* die *Emittentin* hierüber informieren. Bei einer solchen Bekanntmachung durch die *Berechnungsstelle* ist die *Emittentin* berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* am *Vorzeitigen Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Beendigung ist nach Maßgabe von § 10 dieses Abschnittes B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekanntzugeben.

(3) ***Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:***

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* zahlt die *Emittentin* jedem *Schuldverschreibungsgläubiger* einen Betrag je *Schuldverschreibung* (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), wie er von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise gemäß § 317 BGB festgelegt wurde, unter Berücksichtigung des marktgerechten Werts der *Schuldverschreibungen*, der *Gesetzesänderung*, etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen der *Emittentin* (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art) in Bezug auf die Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*) (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen).

(4) ***Vorzeitiger Rückzahlungstag:***

Die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* innerhalb von 15 *Geschäftstagen* nach der gemäß § 10 dieses Abschnittes B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) erfolgten Bekanntmachung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

(5) ***Gesetzesänderung:***

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Handelstag* (i) aufgrund einer Maßnahme, eines Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder von Verfügungen, Erlassen, Vorschriften, Regeln oder Verfahren von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Handelsplätzen) (jeweils eine "**Einschlägige Vorschrift**") (oder aufgrund der Ankündigung der Absicht, Maßnahmen zu ergreifen oder Beschlüsse zu fassen, die zu einer solchen Änderung führen könnte) oder (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung *Einschlägiger Vorschriften* durch ein zuständiges Gericht, Tribunal, eine andere Justizbehörde oder gesetzgebende Stelle oder Aufsichtsbehörde, nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* rechtswidrig geworden ist oder werden kann, (Y) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

§ 6
Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen unmittelbare und nicht nachrangige *Verbindlichkeiten* der *Emittentin*, für welche die *Emittentin* keine Sicherheiten bestellt hat. Die *Schuldverschreibungen* stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen *Verbindlichkeiten* der *Emittentin* im gleichen Rang, mit Ausnahme solcher *Verbindlichkeiten*, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorrangig sind.

§ 7
Form der Schuldverschreibungen, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

(1) Die *Schuldverschreibungen* sind durch eine Dauer-Inhaber-Global-Urkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. *Schuldverschreibungen* in physischer Form werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch der *Schuldverschreibungsgläubiger* auf Lieferung effektiver *Schuldverschreibungen* ist ausgeschlossen. Zinskupons werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zinszahlungen ist durch die *Inhaber-Globalurkunde* verbrieft.

(2) Die *Inhaber-Globalurkunde* ist bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt. Die *Schuldverschreibungen* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

(3) Im Effektengiroverkehr sind die *Schuldverschreibungen* ausschließlich in Einheiten von einer *Schuldverschreibung* oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

(4) *Schuldverschreibungen* können in der Mindestzahl von einem Stück oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt und übertragen werden.

§ 8
Zahlungen

(1) Sämtliche gemäß den *Wertpapierbedingungen* von der *Emittentin* zahlbaren Beträge werden von der *Emittentin* über die *Zahlstelle* (§ 9) durch Überweisung an die *CBF* zur Weiterleitung dieser zahlbaren Beträge an die *Schuldverschreibungsgläubiger* gezahlt.

(2) Durch Zahlung an die *CBF* bzw. zu ihren Gunsten wird die *Emittentin* von ihren Zahlungspflichten befreit.

(3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom *Schuldverschreibungsgläubiger* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die vom *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die *Schuldverschreibungsinhaber* zu zahlen.

§ 9
Berechnungsstelle, Zahlstelle

(1) Die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche *Berechnungsstellen* bzw. *Zahlstellen* zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Berechnungsstelle* bzw. *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur *Berechnungsstelle* bzw. zur *Zahlstelle*, die bzw. das, im Falle der *Zahlstelle*, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(3) Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der *Emittentin* und haben keinerlei Pflichten gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern*. Die *Berechnungsstelle* und die *Zahlstelle* sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

(4) Weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von *Schuldverschreibungen* zu prüfen.

(5) Berechnungen, Feststellungen oder Anpassungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise durchgeführt.

(6) Berechnungen und Festsetzungen von Sätzen oder Beträgen, die Einholung von Angebotssätzen und die Durchführung von Anpassungen durch die *Berechnungsstelle* sind für die *Emittentin*, die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Zahlstelle* abschließend und bindend (mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern).

(7) Die Feststellung von Beträgen, Zuständen, Umständen, Ereignissen oder sonstigen Dingen oder die Bildung einer Meinung oder Ausübung von Ermessensfreiheit durch die *Berechnungsstelle*, die jeweils gemäß den *Wertpapierbedingungen* durch die *Berechnungsstelle* zu erfolgen hat, ist (außer im Falle offensichtlicher Fehler) endgültig und

für die *Emittentin* und *Schuldverschreibungsgläubiger* verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Schuldverschreibungen* handelt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und ist, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, nicht verpflichtet, Entscheidungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zu befolgen oder entsprechend zu handeln. Immer wenn die *Berechnungsstelle* eine Feststellung zu treffen hat, kann sie u. a. über Fragen der Auslegung und rechtlichen Interpretation entscheiden. Sofern sich die *Berechnungsstelle* auf die Feststellungen des jeweiligen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* verlassen will, kann sie dies ohne Übernahme einer Haftung tun. Jeder Verzug, jede Verschiebung oder Unterlassung seitens der *Berechnungsstelle* bei der Erfüllung oder Ausübung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Ermessensfreiheit im Rahmen der *Schuldverschreibungen*, insbesondere auch die Weitergabe von Mitteilungen, haben keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Bindungswirkung einer späteren Erfüllung oder Ausübung dieser Verpflichtungen oder Ermessensfreiheit, und weder die *Berechnungsstelle* noch die *Emittentin* haften im Hinblick auf einen solchen Verzug, eine solche Verschiebung oder Unterlassung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) So bald als möglich nach Erhalt einer *Kreditereignis-Mitteilung* oder *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* von der *Berechnungsstelle* hat die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 umgehend zu informieren bzw. dafür zu sorgen, dass die *Berechnungsstelle* die *Schuldverschreibungsgläubiger* entsprechend informiert. Beschlüsse des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* sind ab dem Datum dieser *Wertpapierbedingungen* auf der *ISDA-Website* (www.isda.org/credit) einsehbar.

§ 10
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Schuldverschreibungen* betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über *CBF* bekannt gegeben. Soweit die *Schuldverschreibungen* am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie entsprechend dem Regelwerk der jeweiligen Wertpapierbörse veröffentlicht. Im Falle von Bekanntmachungen über die *CBF* gilt die Bekanntmachung drei Tage nach Bekanntmachung gegenüber der *CBF* als wirksam gegenüber den *Schuldverschreibungsgläubigern* erfolgt.

§ 11
Aufstockung, Rückkauf

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden *Schuldverschreibungen* zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden *Schuldverschreibungen* auch solche zusätzlich begebenen *Schuldverschreibungen*. Aufstockungen werden gemäß § 10 in Abschnitt B der *Wertpapierbedingungen* (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Die *Emittentin* hat jederzeit während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* das Recht, *Schuldverschreibungen* über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, die *Schuldverschreibungsgläubiger* davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen *Schuldverschreibungen* können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der *Emittentin* in anderer Weise verwendet werden.

§ 12
Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle Rechte und Pflichten aus den *Schuldverschreibungen* bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Die *Schuldverschreibungsgläubiger* können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die *Emittentin* unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Abweichend von § 801 Absatz (1) Satz (1) BGB beträgt die Vorlegungsfrist für Forderungen auf Zahlung von unter den Wertpapieren fälligen Beträgen, Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrags zehn Jahre nach dem Fälligkeitstag. Die Verjährungsfrist endet 2 Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist gemäß § 801 BGB.

Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart

[Diese Definitionen sind für alle Produktarten 1-4 anwendbar. Die jeweils anwendbaren Vorschriften richten sich nach den Transaktionstypen der Referenzschuldner]

§ 13
Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit, Verbindlichkeitskategorie und -merkmalen und Lieferbarer Verbindlichkeitskategorie und –merkmalen

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp European Corporate ausgewählt wird (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese European Corporate als Transaktionstyp ausgewählt wird):

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und European Corporate einer der gewählten Transaktionstypen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp European Corporate]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

(iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

(a) zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

(b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldner*s in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz*, *Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert); oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder entscheidet, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

[*wenn CHF anwendbar*: ein *Londoner [●] Geschäftstag* [und ein *Züricher Geschäftstag*.]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* [.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein Ereignis-Feststellungstag nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist; und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Ausübungsbetrag* geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle*, die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gem. § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet des nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden;

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

"**Züricher Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "**Übergeben**" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

(i) alle Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben [nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag: werden und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die

zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (Letters of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

[*Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:*]

(5) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

[*Im Falle einer Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeit anwendbar:*

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren *Aufgelaufenen Betrag*;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrags* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages oder des Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit* geliefert wird.]

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt:*

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine Anleihe oder ein Darlehen handelt.

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist *Anleihen* oder *Darlehen*. Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle *Darlehen*, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[Die nachfolgenden Definitionen sind nur im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" anwendbar:

(7) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind folgende Merkmale: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit*, und Kein *Inhaberpapier*.

Folgende Definitionen sind hinsichtlich *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar:

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "**Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**" einfügen:* nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur

Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

(i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder

(ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Kein Inhaberpapier", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal bzw. Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Nicht-Nachrangig**" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen*

Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt;

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(1) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(2) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Übertragbar" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder

des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Zustimmungspflichtiges Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

(8) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

(1) Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle Darlehen umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

(2) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(3) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

(4) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare*

Verbindlichkeitsmerkmal nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(5) Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten* der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar*, Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von **"Verbindlichkeit"** und **"Lieferbare Verbindlichkeit"** gelten.]

[(5)(9)] Sonstige anwendbare Definitionen

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im Regelwerk zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

Nachfolgende Definitionen sind bei Vorher Festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.]

"**Referenzschuldner mit Obergrenze**" ist ein *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den eine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, der kein *Referenzschuldner mit Obergrenze* ist.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Nachfolgende Definition ist bei Vorher Festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp North American Corporate ausgewählt wird (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese North American Corporate als Transaktionstyp ausgewählt wird) anwendbar:

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und North American Corporate einer der gewählten Transaktionstypen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp North American Corporate]

(1) Definitionen zu Kreditereignis

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

(iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz*- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz*- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

(a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

(b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldner*s in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz* und *Nichtzahlung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die *Inlandswährung* die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff *Inlandswährung* bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein *[Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag* [und ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

[*wenn CHF anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *Züricher Geschäftstag*].

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*[.][*[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* , vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die ISDA, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Ausübungsbetrag* geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich).

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung* über den *Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) und am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet des nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass vor dem letzten Tag der Erklärungsfrist ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als Öffentliche Informationen, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"Schwellenbetrag" ist [USD 10.000.000][●]**.**

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "Kontrolle" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

"**Züricher Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

(3) Definitionen zu Verbindlichkeiten

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "**Übergeben**" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden *[Nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf*

Entscheidung über Kreditereignis führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird**.**

(4) Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(5) Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit

[*Im Falle einer Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeit anwendbar:*

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den F*älligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren *Aufgelaufenen Betrag*;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist:

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie*), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich von § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrags* oder des *Fälligen Betrags* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

(6) Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt:*

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist *Anleihen* oder *Darlehen*. Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle Darlehen, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren*

Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien.*

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Für den Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" anwendbar:*

(7) Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind folgende Merkmale: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit* und *Kein Inhaberpapier*.

Folgende Definitionen sind hinsichtlich *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar:

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(a) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(b) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen:* nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige

Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

(i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder

(ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "*Kein Inhaberpapier*", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf

(i) die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* [*einfügen, falls keine Referenzverbindlichkeit angegeben ist*: oder

(ii) *nicht-nachrangige Verbindlichkeiten* des Referenzschuldners der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**"]

nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Nicht-Nachrangig**" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "**Nicht-Nachrangig**" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Nicht-Nachrangig**" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. Ursprünglichen *Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. Ursprüngliche *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt;

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom *Emittenten* den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der *Emittent* das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß *Rule 144A* oder *Regulation S* unter dem *United States Securities Act 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Zustimmungspflichtiges Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

(8) Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale

Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben

ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle Darlehen umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um Darlehen handelt.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf Anleihen als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(1) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(2) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(3) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten* der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(4) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar,* Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(5) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(6) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "Fälliger Betrag" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "**Verbindlichkeit**" und "**Lieferbare Verbindlichkeit**" gelten.]

(9) Sonstige anwendbare Definitionen

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im Regelwerk zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

Nachfolgende Definitionen sind bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwenbar:

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.]

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den keine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp Western European Sovereign ausgewählt wird, oder für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und Western European Sovereign einer der gewählten Transaktionstypen ist (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese Western European Sovereign als Transaktionstyp ausgewählt wird), sind folgende Bestimmungen und Definitionen anwendbar:

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und Western European Sovereign einer der gewählten Transaktionstypen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp Western European Sovereign]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet, falls an oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage:

(i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, *Anleihen* umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:

(a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und

(b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und

(ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, keine *Anleihen* umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* folgt.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Nichtzahlung, Nichtanerkennung bzw. Moratorium* oder *Restrukturierung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

"**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

(i) wenn ein befugter leitender Angestellter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder

(b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein *Moratorium*, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (*Roll-over*) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und

(ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des *Zahlungsschwellenbetrags* festgestellt *Nichtzahlung* oder eine ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags* festgestellte *Restrukturierung* hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" beschriebenen Ereignisses.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als Restrukturierung:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

(iii) Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser *Besonderen Bestimmungen zur* Kreditereignisabhängigkeit schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw.als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die *Inlandswährung* die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung des betreffenden *Referenzschuldners*.

Der Begriff *Inlandswährung* bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses* "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein *[Londoner] [●] Geschäftstag* [oder ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung* über den Nichteintritt eines *Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* übergeben wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*[.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:*, vorausgesetzt, dass:

A. kein Barausgleichstag auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. (keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene Ausübungsbetrag geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner*-Nennbetrag; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*,

einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt).

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im Regelwerk zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(iii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition

genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses.* Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gemäß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet nachstehender Absätze (ii), (iii) oder (iv), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(iii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung* bzw. *Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●]**.**

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der späteste der folgenden Tage:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;

(ii) der Bewertungstag für *Nichtanerkennung bzw. Moratorium*, sofern:

(a) *Nichtanerkennung bzw. Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und

(b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition dieses Begriffs übergibt.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit Nachrangig* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, da es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "*Übergeben*" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden *[Nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft**.**

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird**.**

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der

Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(5) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

[*Im Falle einer Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeit anwendbar:*

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren Aufgelaufenen Betrag;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den Ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich von § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*;

(iii) ausschließlich in Bezug auf ein auf einen *Staat* als *Referenzschuldner* anwendbares *Restrukturierungs-Kreditereignis*, eine *Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit* (mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe ihres *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am Liefertag von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

"**Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit* eines Staatlichen Referenzschuldners:

(i) hinsichtlich der eine in der betreffenden *Kreditereignis-Mitteilung* bezeichnete *Restrukturierung* eingetreten ist, und

(ii) die unter die *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, die in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegt ist;

und die, vorbehaltlich der Bestimmungen der Definition von "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**", gegebenenfalls jedes *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* aufweist, wobei in allen Fällen abgestellt wird auf den Zeitpunkt unmittelbar bevor diese *Restrukturierung* gemäß den für sie geltenden Verträgen rechtlich wirksam wird, ungeachtet dessen, ob die *Verbindlichkeit* nach der *Restrukturierung* unter diese *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fallen oder diese *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen würde.]

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt:*

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist "**Anleihen oder Darlehen**". Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle Darlehen, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar:*

(7) **Defintionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" ist mindestens eines der folgenden Merkmale: *Festgelegte Währung*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit* und *Kein Inhaberpapier*.

Bezüglich der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* finden folgende Definitionen Anwendung:

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen:* nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

(i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder

(ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "*Kein Inhaberpapier*", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares

Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Zustimmungspflichtiges Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

(8) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

Da Darlehen, Anleihe oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle Darlehen umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf Anleihen als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf Anleihen als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten* der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar, Gekündigt oder Fällig* und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und *-merkmale*, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" und "*Lieferbare Verbindlichkeit*" gelten.]

(9) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

Nachfolgende Definitionen sind bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.]

"**Referenzschuldner mit Obergrenze**" ist ein *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den eine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, der kein *Referenzschuldner mit Obergrenze* ist.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der

in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese Subordinated European Insurance Corporate als Transaktionstyp ausgewählt wird) ausgewählt wird:

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und der Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate einer der gewählten Transaktionstypen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

(iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz*- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz*- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

(a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

(b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldner*s in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz*, *Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "**Verbindlichkeit**" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der Inlandswährung von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein [*Londoner]* *[●] Geschäftstag* [und ein *TARGET2-Abwicklungstag.*]

[*wenn USD anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag [*und ein *New Yorker Geschäftstag.*]

[wenn CHF anwendbar: ein [*Londoner*] *[●] Geschäftstag [*und ein *Züricher Geschäftstag.*]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung* über den Eintritt eines *Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*[.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* , vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene Ausübungsbetrag geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem Tag der *Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gem. § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet des nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

"**Züricher Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf *fälligen Beträge* zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "**Übergeben**" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

Verbindlichkeiten" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden *[Nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die

zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

[*Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:*]

(5) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

[*Im Falle einer Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeit anwendbar:*

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.]

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren *Aufgelaufenen Betrag*;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt:*

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist "**Anleihen oder Darlehen**". Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle Darlehen, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" anwendbar:*

(7) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit*, und *Kein Inhaberpapier*.

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser Verbindlichkeiten oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen:* nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser

Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

(i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder

(ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "*Kein Inhaberpapier*", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder

entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt;

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "*Übertragbar*" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des

entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal Zustimmungspflichtiges Darlehen* nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

(8) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben

Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle Darlehen umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und kein Inländisches Recht.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige* Verbindlichkeiten der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar*, Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" und "*Lieferbare Verbindlichkeit*" gelten.]

(9) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

Nachfolgende Definitionen sind bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet

dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.

"**Referenzschuldner mit Obergrenze**" ist ein *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den eine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, der kein *Referenzschuldner mit Obergrenze* ist.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die

Emittentin bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "*übergeben*" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

**[*Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp Asia Corporate ausgewählt wird (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese Asia Corporate als Transaktionstyp ausgewählt wird):*

[*Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:*

Transaktionstyp Asia Corporate]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

(iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz*- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz*- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

(a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

(b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldner*s in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz*, *Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine *Nachfrist* für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als

anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "**Verbindlichkeit**" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldne*r weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete

Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag [*, ein *New Yorker Geschäftstag] [*und ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag [*und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein*

Kreditereignis[.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* , vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses getroffen* wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene Ausübungsbetrag geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag*; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gem. § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet des nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i) (b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder

sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "**Nachrangigkeit**" und "**Vorrangige Verbindlichkeiten**", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "*Übergeben*" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

Verbindlichkeiten" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*), jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf*

Entscheidung über Kreditereignis führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"Verbindlichkeitskategorie" ist Anleihe oder Darlehen.

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit Darlehen geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine Anleihe oder ein Darlehen handelt.

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(5) **Definitionen zu Verbindlichkeitsmerkmalen**

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.

"**Verbindlichkeitsmerkmal**" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden, in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Merkmale: *Nicht-Nachrangig*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung*, *Kein Inländisches Recht* und *Keine Inlandsemission*.

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer

vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

(7) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" gilt:*

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist "**Anleihen oder Darlehen**". Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle Darlehen, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" gilt:*

(8) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Höchstlaufzeit*, und *Kein Inhaberpapier*

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen*: nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Höchstlaufzeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Übertragungstag* an:

(i) den in Bezug auf einen *Referenzschuldner* angegebenen Zeitraum; oder

(ii) falls kein solcher Zeitraum festgelegt ist, 30 Jahre

nicht übersteigt.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über

Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Kein Inhaberpapier", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "Paris Club Debt" bezeichnet werden.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "**Rechtsnachfolger**" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten*

erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen

entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

(9) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

(1) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(2) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

(3) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf Anleihen als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(4) Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle *Darlehen* umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

(5) Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren*

Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige* Verbindlichkeiten der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, Übertragbar, Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" und "*Lieferbare Verbindlichkeit*" gelten.]

(10) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (Letters of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"**Referenzschuldner mit Obergrenze**" ist ein *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den eine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, der kein *Referenzschuldner mit Obergrenze* ist.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen

oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern.*

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Zustimmungspflichtiges Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp Emerging European Corporate ausgewählt wird (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese Emerging European Corporate als Transaktionstyp ausgewählt wird):

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp Emerging European Corporate]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet, falls an oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage:

(i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, *Anleihen* umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:

(a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser Potenziellen *Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und

(b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser *Anleihen* nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und

(ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, keine *Anleihen* umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* folgt.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;

(iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur *Insolvenz*- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner *Insolvenz*- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

(a) zu einer Feststellung der *Insolvenz* oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder

(b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;

(vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldner*s in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz*, *Nichtzahlung*, *Nichtanerkennung bzw. Moratorium*, *Restrukturierung und Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist und die anwendbare Nachfrist entsprechend ihren Bedingungen nicht spätestens zum *Vorzeitigen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) enden kann, gilt als Nachfrist diese Nachfrist bzw. dreißig Kalendertage, je nachdem, welcher der genannten Zeiträume der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist, sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* nicht *Nachfristverlängerung* anwendbar ist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachfristverlängerungstag**" bezeichnet für den Fall, dass:

(i) eine *Potenzielle Nichtzahlung* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eintritt,

(ii) den Tag, der um die in der *Nachfrist* enthaltende Anzahl von Tagen nach dem Tag der betreffenden *Potenziellen Nichtzahlung* liegt.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

"**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

(i) wenn ein befugter leitender Angestellter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder

(b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (*Roll-over*) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und

(ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des *Zahlungsschwellenbetrags* festgestellt *Nichtzahlung* oder eine ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags* festgestellte *Restrukturierung* hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.

"**Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" beschriebenen Ereignisses.

"**Potenzielle Nichtzahlung**" liegt vor, wenn ein *Referenzschuldner* es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu leisten; auf die betreffenden *Verbindlichkeiten* anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende

Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen Nachfristen bleiben hierbei außer Betracht.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit schließt der Begriff *"***Verbindlichkeit***"* auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer Qualifizierten Tochtergarantie bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses* "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von **"Nichtanerkennung bzw. Moratorium"** bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete

Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein [*Londoner] [●] Geschäftstag* [und ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein *Londoner [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder *eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*[.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:*, vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene Ausübungsbetrag geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner*-Nennbetrag; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

(i) "**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die gem. § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird: ungeachtet nachstehender Absätze (ii), (iii) oder (iv), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(iii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(iv) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses bzw. der Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur

Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldner*s und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der späteste der folgenden Tage:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;

(ii) der *Nachfristverlängerungstag*, sofern:

(a) *Nichtzahlung* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und

(b) *Nachfristverlängerung* im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* als anwendbar angegeben ist; und

(c) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (ii) der Definition dieses Begriffs übergibt.

(iii) der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium*, sofern:

(a) *Nichtanerkennung bzw. Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und

(b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition dieses Begriffs übergibt.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "**Nachrangigkeit**" und "**Vorrangige Verbindlichkeiten**", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "**Übergeben**" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

Verbindlichkeiten" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden *[Nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "**Nachrangigkeit**" und "**Nachrangige Verbindlichkeiten**", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer *Schuldverschreibungen*, die im Zusammenhang mit Darlehen geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Anleihe oder Darlehen*.

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(5) **Definitionen zu Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.

"**Verbindlichkeitsmerkmal**" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden, in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Merkmale: *Nicht-Nachrangig*, *Keine Inlandswährung*, *Kein Inländisches Recht* und *Keine Inlandsemission*.

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren Aufgelaufenen Betrag;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

(7) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt*:

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Anleihe oder Darlehen**" ist jede Verpflichtung, bei der es sich entweder um eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* handelt.

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvierenden Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist "**Anleihen oder Darlehen**". Die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* umfassen alle *Darlehen*, die eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, aber nicht alle dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen müssen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" anwendbar:*

(8) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Keine Inlandsemission*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, *Übertragbar*, *Kein Inhaberpapier* und *Kein Inländisches Recht*.

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des *Emittenten* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen:* nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten*

innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt;

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine

Lieferbare Verbindlichkeit aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Übertragbar" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Übertragbares Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das durch Abtretung oder Novation zumindest auch an Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von ihrer Gründungsrechtsordnung), die zu diesem Zeitpunkt nicht Darlehensgeber oder Mitglieder des betreffenden Darlehenskonsortiums sind, ohne Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten des *Darlehens* (oder Zustimmung des entsprechenden Kreditnehmers, falls der *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert), oder eines Vertreters übertragen werden kann. Sofern es in eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* fällt, gilt das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Übertragbares Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, bei denen es sich um *Darlehen* handelt.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist ein *Darlehen*, das nur mit Zustimmung des betreffenden *Referenzschuldners* oder eines etwaigen Garanten dieses *Darlehens* (oder mit Zustimmung des entsprechenden Schuldners, falls ein *Referenzschuldner* das *Darlehen* garantiert) oder eines Vertreters durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, und, falls dies für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar angegeben ist, gilt

das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* Zustimmungspflichtiges Darlehen nur im Hinblick auf *Verbindlichkeiten*.]

(9) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

(1) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(2) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

(3) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf Anleihen als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(4) Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle *Darlehen* umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

(5) Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten* der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*,

Übertragbares Darlehen, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar*, Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von **"Verbindlichkeit"** und "**Lieferbare Verbindlichkeit**" gelten.]

(10) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede *Verpflichtung* zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (Letters of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den keine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

[Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp European & Middle East Sovereign ausgewählt wird (dies gilt auch für Referenzschulder eines Referenzindex, sofern für diese Emerging European & Middle Eastern Sovereign als Transaktionstyp ausgewählt wird):

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp Emerging European & Middle Eastern Sovereign]

(1) **Definitionen zu Kreditereignis**

"**Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet, falls an oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eintritt, einen der folgenden Tage:

(i) falls die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, *Anleihen* umfassen, den zeitlich späteren der beiden folgenden Tage:

(a) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* liegt, und

(b) den ersten Zahlungstermin unter einer dieser *Anleihen* nach dem Tag dieser *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* (oder, wenn später, der letzte Tag einer hinsichtlich dieses Zahlungstermins anwendbaren *Nachfrist*), und

(ii) wenn die *Verbindlichkeiten*, auf die sich die *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bezieht, keine *Anleihen* umfassen, den Tag, der 60 Tage auf den Tag der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* folgt.

"**Kreditereignis**" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Nichtzahlung*, *Nichtanerkennung bzw. Moratorium*, *Restrukturierung und Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*.

Würde ein Ereignis andernfalls ein *Kreditereignis* darstellen, so stellt dieses Ereignis ein *Kreditereignis* dar, ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden:

(i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;

(ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;

(iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenbarer Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder

(iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

(i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare *Nachfrist*;

(ii) sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist und die anwendbare *Nachfrist* entsprechend ihren Bedingungen nicht spätestens zum *Vorzeitigen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) enden kann, gilt als *Nachfrist* diese *Nachfrist* bzw. dreißig Kalendertage, je nachdem, welcher der genannten Zeiträume der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder nur eine *Nachfrist* für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist*, sofern in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* nicht *Nachfristverlängerung* anwendbar ist, spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"**Nachfristverlängerungstag**" bezeichnet für den Fall, dass:

(i) eine *Potenzielle Nichtzahlung* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eintritt,

(ii) den Tag, der um die in der *Nachfrist* enthaltende Anzahl von Tagen nach dem Tag der betreffenden *Potenziellen Nichtzahlung* liegt.

Eine "**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten – bzw., falls ein entsprechender Ort bzw. entsprechende Orte nicht festgelegt wurden, in der Rechtsordnung der *Verbindlichkeitswährung* -zu dem im Rahmen der *Verbindlichkeit* festgelegten Zeitpunkt durchzuführen.

"**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

(i) wenn ein befugter leitender Angestellter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(a) eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise bestreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder

(b) faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Verlängerung (*Roll-over*) oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, und

(ii) wenn eine ohne Berücksichtigung des *Zahlungsschwellenbetrags* festgestellt *Nichtzahlung* oder eine ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags* festgestellte *Restrukturierung* hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* an oder vor dem *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium* eintritt.

"**Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Absatz (i) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" beschriebenen Ereignisses.

"**Potenzielle Nichtzahlung**" liegt vor, wenn ein *Referenzschuldner* es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu leisten; auf die betreffenden Verbindlichkeiten anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen *Nachfristen* bleiben hierbei außer Betracht.

"**Restrukturierung**" bedeutet:

(i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend

beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;

(c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

(d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

(e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.

(ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:

(a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;

(b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und

(c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds (*event of default*) oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* fällt nicht hierunter.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die *Inlandswährung* die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung des betreffenden *Referenzschuldners*.

Der Begriff *Inlandswährung* bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

(i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

(ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "**AAA**" von S&P, mindestens "**Aaa**" von Moody's oder mindestens "**AAA**" von Fitch Ratings hat.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* oder der *Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratoriums* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist. Hinsichtlich des *Kreditereignisses* "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" muss die *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen* eine *Öffentliche Information* in Bezug nehmen, durch die der Eintritt der Bedingungen der Absätze (i) und (ii) der Definition von "**Nichtanerkennung bzw. Moratorium**" bestätigt wird. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine Bekanntgabe Öffentlicher Informationen.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangingen Person) der *Emittentin* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder

(ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung*

der Verschiebung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:

(a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* oder, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, nach dem letzten Tag, an dem es der *Emittentin* möglich wäre, eine *Kreditereignis-Mitteilung* gemäß Absatz (ii)(D) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" zu übersenden; oder

(b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder *entscheidet*, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

[*wenn EUR anwendbar*: ein *Londoner [●] Geschäftstag* [und ein *TARGET2-Abwicklungstag*.]

[*wenn USD anwendbar*: ein *Londoner [●] Geschäftstag* [und ein *New Yorker Geschäftstag*.]

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt* eines *Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:

(a) der *Erklärungsfrist*; oder

(b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder

(ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*[.] *[nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* vorausgesetzt, dass:

A. kein *Barausgleichstag* auf dem oder vor dem Tag liegt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird;

B. falls ein *Bewertungstag* oder *Liefertag* auf den Tag fällt, an dem die *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* getroffen wird, gilt ein *Ereignis-Feststellungstag* nur im Hinblick auf den etwaigen

Teil des *Referenzschuldner-Nennbetrags* als eingetreten, bezüglich dessen kein *Bewertungstag* oder *Liefertag* eingetreten ist;] und

C. keine *Kreditereignis-Mitteilung*, in der eine *Restrukturierung* als einziges *Kreditereignis* angegeben ist, zuvor von der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* übergeben wurde:

(aa) es sei denn, die in dieser *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Restrukturierung* ist ebenfalls Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA*, die zum Eintritt des *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt; oder

(bb) es sei denn, soweit der in einer entsprechenden *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene Ausübungsbetrag geringer war als der dann ausstehende *Referenzschuldner*-Nennbetrag; und

D. sofern das *Kreditereignis*, welches Gegenstand der *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* ist, eine *Restrukturierung* ist, die *Berechnungsstelle* der *Emittentin* am oder vor dem *Ausübungsstichtag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* übergeben hat.]

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Auktions-Endkurs Feststellungstag*, einem *Bewertungstag* bzw. dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

(i) der betreffende Tag; und

(ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Hoheitsträger**" bezeichnet jede Vertretung, Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere Zentralbank) eines *Staates*.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden* hat, dass:

(i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

(ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines *Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

(i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und

(ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungsstichtag* liegt.

"**Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden* hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

"**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**" ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* (die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (b) der entsprechenden Definition genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gemaß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

(i) ungeachtet nachstehender Absätze (ii), (iii) oder (iv), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(ii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eine *Potenzielle Nichtzahlung* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(iii) dass am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit eine *Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium* eingetreten ist oder eintreten kann; oder

(iv) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

"**New Yorker Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Öffentliche Information**" bezeichnet:

(i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses bzw. der Potenziellen Nichtanerkennung bzw. Moratorium* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

(a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Information*en, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;

(b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* (oder einem *Hoheitsträger*, soweit es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt), oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden

(c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder

(d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei dieser Stellen eingereicht wurde.

(ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:

(a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und

(b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.

(iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder

sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

(iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information:*

(a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und

(b) bestätigt, dass ein Ereignis:

A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder

C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldner*s und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Schwellenbetrag**" ist [USD 10.000.000][●].

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der späteste der folgenden Tage:

(i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*;

(ii) der *Nachfristverlängerungstag*, sofern:

(a) *Nichtzahlung* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und

(b) *Nachfristverlängerung* im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* als anwendbar angegeben ist; und

(c) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (ii) der Definition dieses Begriffs übergibt.

(iii) der *Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium*, sofern:

(a) *Nichtanerkennung bzw. Moratorium* ein anwendbares *Kreditereignis* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist; und

(b) die *Emittentin* eine *Mitteilung der Verschiebung* gemäß Absatz (iii) der Definition dieses Begriffs übergibt.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbriefte Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

(i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder

(ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* "**Übergeben**" werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

Verbindlichkeiten" bezeichnet:

(i) alle *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden *[Nicht anwendbar bei Vorher Festgelegter Betrag:* und alle *Verbindlichkeitsmerkmale* aufweisen (außer *Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten*)], jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, *das* Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über Kreditereignis* führt, jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Verbindlichkeiten*;

(ii) jede *Referenzverbindlichkeit*, sofern nicht als *Ausgeschlossene Verbindlichkeiten* eingestuft.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "**Nachrangigkeit**" und "**Nachrangige Verbindlichkeiten**", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

(4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Anleihe*.

[Die nachfolgenden Definitionen sind nicht bei Zahlung eines vorher festgelegten Betrages anwendbar:

(5) **Definitionen zu Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in einer anderen als der *Inlandswährung* zu zahlen ist.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.

"**Verbindlichkeitsmerkmal**" bezeichnet eine oder mehrere der folgenden, in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Merkmale: *Nicht-Nachrangig*, *Keine Inlandswährung*, *Kein Inländisches Recht* und *Keine Inlandsemission*.

(6) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeit**

"**Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren Aufgelaufenen Betrag;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Lieferbare Verbindlichkeit**" ist, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*):

(i) jede Verpflichtung eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* oder als Person, die eine *Qualifizierte Garantie* erteilt), die in der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* beschrieben ist, und die, vorbehaltlich § 14 (*Kreditereignis Restrukturierung*), alle *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* jeweils zum *Liefertag* erfüllt (jedoch ausschließlich *Ausgeschlossener Lieferbarer Verbindlichkeiten*), die:

(a) in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* zahlbar ist;

(b) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind), oder einem Aufrechnungsrecht eines *Referenzschuldners* oder eines maßgeblichen *Primärschuldners* unterliegt; und

(c) im Fall einer *Qualifizierten Garantie*, die keine *Qualifizierte Tochtergarantie* ist, am *Liefertag* von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem *Referenzschuldner* mindestens in Höhe des *Ausstehenden Kapitalbetrages* oder des *Fälligen Betrages* geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der *Nichtzahlung* oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfte; die vorzeitige Fälligkeit einer *Primärverbindlichkeit* gilt nicht als Verfahrensvoraussetzung;

(ii) vorbehaltlich des letzten Absatzes der Definition von "**Ohne Bedingung**", jede *Referenzverbindlichkeit*, mit Ausnahme von *Ausgeschlossenen Lieferbaren Verbindlichkeiten*.

"**Liefertag**" ist im Hinblick auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* der Tag, an dem diese *Lieferbare Verbindlichkeit geliefert* wird.

(7) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**

[*Im Fall von jede Referenzverbindlichkeit anwendbar gilt:*

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" ist Anleihen.]

[*Im Fall von Nur Referenzverbindlichkeiten anwendbar:*

Für *Nur Referenzverbindlichkeiten* gelten keine *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorien*.

"**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei der es sich um eine *Referenzverbindlichkeit* handelt, wobei keine *Verbindlichkeitsmerkmale* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* anwendbar sind, falls *Nur Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist.]

[*Im Fall von "jede Referenzverbindlichkeit anwendbar" anwendbar:*

(8) **Definitionen zu Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**

"**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" sind: *Nicht Nachrangig*, *Festgelegte Währung*, *Keine Inlandsemission*, *Ohne Bedingung*, *Übertragbar*, *Kein Inhaberpapie*r und *Kein Inländisches Recht*.

"**Aktienähnliche Wertpapiere**" sind:

(i) im Falle von *Wandelbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern der aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden; sowie

(ii) im Falle von *Umtauschbaren Verbindlichkeiten* aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als der *Emittentin* dieser *Verbindlichkeiten* oder Einlagenzertifikate, die diese verbriefen, zusammen mit allen anderen Eigentumsrechten, die den Inhabern dieser aktienähnlichen Wertpapiere von Zeit zu Zeit angedient oder ausgeschüttet werden.

"**Aufgelaufener Betrag**" ist im Hinblick auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ein Betrag in Höhe:

(i) der Summe aus:

(a) dem ursprünglichen Emissionspreis dieser *Verbindlichkeit*; und

(b) dem bei Fälligkeit zahlbaren Teil des Betrags, der gemäß den Bedingungen der *Verbindlichkeit* (oder auf andere Art, wie nachstehend beschrieben) aufgelaufen ist; abzüglich

(ii) Barzahlungen des Schuldners, die im Rahmen der Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* – sofern nicht unter (i)(b) bereits berücksichtigt – den bei Fälligkeit zahlbaren Betrag verringern,

wobei diese Summe jeweils zum früheren der folgenden Zeitpunkte berechnet wird:

A. dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das dazu führt, dass die Höhe einer Forderung im Hinblick auf einen Nennbetrag festgesetzt wird; und

B. dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*.

Dieser *Aufgelaufene Betrag* umfasst [*außer bei "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" einfügen*: nicht] aufgelaufene aber noch ungezahlte regelmäßige Zinszahlungen (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt). Ist eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ausdrücklich linear anwachsend oder ihre Rückzahlungsrendite aufgrund ihrer Bedingungen nicht bestimmbar, dann wird für Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) (b) der *Aufgelaufene Betrag* anhand eines Satzes in Höhe der Rückzahlungsrendite dieser *Verbindlichkeit* berechnet. Diese Rendite ist auf Basis einer Vergleichsanleihe mit halbjährlicher Zinszahlung unter Zugrundelegung von deren ursprünglichem Emissionspreis und dem bei ihrer Fälligkeit zahlbaren Betrag festzustellen. Die Berechnung erfolgt zum früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Feststellung der Höhe eines Anspruchs in Bezug auf das Kapital zur Folge hat, und (y) dem *Liefertag* bzw. geltenden *Bewertungstag*. Bei der Ermittlung des *Aufgelaufenen Betrages* einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder *Umtauschbaren Verbindlichkeit* bleibt der Betrag unberücksichtigt, der nach den Bedingungen dieser

Verbindlichkeit in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* im Rahmen der Umwandlung bzw. des Umtausches gezahlt wird.

"**Aufzinsende Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit* (einschließlich einer *Umtauschbaren* oder *Wandelbaren Verbindlichkeit*), deren Bedingungen ausdrücklich vorsehen, dass nach einer vorzeitigen Fälligstellung ein Betrag zu leisten ist, der dem ursprünglichen Emissionspreis entspricht (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag entspricht oder nicht), zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Betrages oder Beträge (im Hinblick auf einen ursprünglichen Ausgabeabschlag oder sonstige aufgelaufene Zinsen oder Nennbeträge, die nicht periodisch zahlbar sind), die auflaufen oder möglicherweise auflaufen, unabhängig davon, ob:

(i) die Zahlung dieser zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängig ist oder in Bezug auf eine Formel oder einen Index festgestellt wird; oder

(ii) zusätzlich regelmäßige Zinsen zu zahlen sind.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet für die Zwecke der Feststellung, ob die *Verbindlichkeitsmerkmale* und *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllt sind, nur eine *Verbindlichkeit*, die in Euro ("**EUR**") zahlbar ist.

"**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede *Verbindlichkeit* außer einer *Verbindlichkeit*, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe) oder ihrer Begründung vorwiegend im Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine *Verbindlichkeit*, die außerhalb des Inlandsmarktes des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese *Verbindlichkeit* auch auf dem Inlandsmarkt des betreffenden *Referenzschuldners* zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Vertrieb auf dem Inlandsmarkt des *Referenzschuldners* vorgesehen.

"**Kein Inhaberpapier**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass das Clearing hinsichtlich von Rechten in Bezug auf dieses Inhaberpapier über Euroclear, Clearstream, Luxemburg oder ein anderes international anerkanntes Clearing-System erfolgt und das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Kein Inhaberpapier", sofern für eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* festgelegt, nur in Bezug auf *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar ist, bei denen es sich um *Anleihen* handelt.

"**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht

(i) dem Recht des betreffenden *Referenzschuldners* unterliegt, wenn der betreffende *Referenzschuldner* ein *Staat* ist; oder

(ii) dem Recht der Rechtsordnung unterliegt, in welcher der betreffende *Referenzschuldner* gegründet wurde, wenn der betreffende *Referenzschuldner* kein *Staat* ist.

"**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende *Referenzverbindlichkeit* nicht *Nachrangig* ist, wobei, falls eines der in Absatz (i) der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" aufgeführten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist oder falls der letzte Absatz der Definition von "*Rechtsnachfolger*" auf die *Referenzverbindlichkeit* anwendbar ist (in beiden Fällen jeweils eine "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**") und zum Zeitpunkt der Feststellung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine der *Ursprünglichen*

Referenzverbindlichkeiten gefunden wurde, "Nicht-Nachrangig" eine *Verbindlichkeit* bezeichnet, die in Bezug auf die im höchsten Rang stehende dieser *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeiten* nicht *Nachrangig* gewesen wäre.

Zur Entscheidung, ob eine *Verbindlichkeit* das *Verbindlichkeitsmerkmal* bzw. *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Nicht-Nachrangig" erfüllt, ist der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung jeder *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit* maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstanden ist; eine Änderung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag bleibt dabei unberücksichtigt.

"**Ohne Bedingung**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die am *Liefertag* und jederzeit danach einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* aufweist, bzw. bei *Verbindlichkeiten*, die keine *Aufgenommenen Gelder* sind, die einen *Fälligen Betrag* aufweist, der gemäß den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstands (außer durch Zahlung) gesenkt werden kann. *Wandelbare Verbindlichkeiten*, *Umtauschbare Verbindlichkeiten* und *Aufzinsende Verbindlichkeiten* erfüllen das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "Ohne Bedingung", wenn die betreffende *Wandelbare Verbindlichkeit*, *Umtauschbare Verbindlichkeit* oder *Aufzinsende Verbindlichkeit* die anderweitigen Bestimmungen des vorangegangenen Satzes erfüllt, solange, bei einer *Wandelbaren Verbindlichkeit* oder einer *Umtauschbaren Verbindlichkeit,* das Recht

(i) auf Wandlung bzw. Umtausch der *Verbindlichkeit*; oder

(ii) das Recht, vom Emittenten den Kauf oder die Rückzahlung der betreffenden *Verbindlichkeit* zu verlangen (sofern der Emittent das Recht auf Zahlung des Kaufpreises oder des Rückzahlungsbetrags ganz oder teilweise in *Aktienähnlichen Wertpapieren* ausgeübt hat oder ausüben kann)

(iii) nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden ist (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

Sofern eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Referenzverbindlichkeit* nur dann als eine *Lieferbare Verbindlichkeit* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Liefertag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde).

"**Übertragbar**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist, mit der Maßgabe, dass keine der folgenden Beschränkungen vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen in diesem Sinne sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, die eine Zulässigkeit des Weiterverkaufs gemäß **Rule 144A** oder **Regulation S** unter dem **United States Securities Act 1933** in seiner jeweils geltenden Fassung vorsehen (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Weiterverkaufs einer *Verbindlichkeit* entfalten); oder

(ii) Beschränkungen zulässiger Anlagen, wie etwa gesetzliche oder regulatorische, Versicherungen oder Pensionsfonds betreffende Anlagebeschränkungen;

und, sofern in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* als anwendbar festgelegt, ist das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" nur hinsichtlich *Verbindlichkeiten* innerhalb dieser *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie* anwendbar, die keine *Darlehen* sind.

"**Umtauschbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die nach Wahl ihrer Inhaber oder eines Treuhänders oder vergleichbaren Vertreters, der zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgetauscht werden kann (unabhängig davon, ob die Barausgleichsoption der *Emittentin* oder den Inhabern dieser *Verbindlichkeit* zusteht (oder zu deren Gunsten ausgeübt wird).

"**Wandelbare Verbindlichkeit**" ist jede *Verbindlichkeit*, die allein auf Wunsch der Inhaber oder ihrer Treuhänder oder eines vergleichbaren Vertreters, der nur zugunsten der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* handelt, ganz oder teilweise in *Aktienähnliche Wertpapiere* (oder in einen entsprechenden Barbetrag) umgewandelt werden kann(, unabhängig davon, ob der Barausgleich auf Wunsch der *Emittentin* oder der Inhaber dieser *Verbindlichkeit* (bzw. zu deren Gunsten) erfolgt).

(9) **Besondere Bestimmungen zu Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeit, Lieferbare Verbindlichkeitskategorie und –merkmale**

(1) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Kein Inhaberpapier**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(2) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbar**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* lediglich im Hinblick auf *Lieferbare Verbindlichkeit* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben, bei denen es sich nicht um *Darlehen* handelt.

(3) Das *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* "**Übertragbares Darlehen**" und "**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" ist im Hinblick auf einen oder den *Referenzschuldner* so auszulegen, als wäre dieses *Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal* nur im Hinblick auf *Anleihen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben.

(4) Da *Darlehen*, *Anleihe* oder "**Anleihen oder Darlehen**" als *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* angegeben ist und von den Kategorien *Übertragbares Darlehen* und *Zustimmungspflichtiges Darlehen* als *Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal* angegeben ist, können die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* alle *Darlehen* umfassen, die zumindest eines dieser angegebenen *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen.

(5) Für den Fall, dass eine *Verbindlichkeit* oder eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Qualifizierte Garantie* ist, gilt Folgendes:

(i) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitskategorie* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitskategorie*, erfüllt die *Qualifizierte Garantie* dieselbe Kategorie bzw. dieselben Kategorien, wie die *Primärverbindlichkeit*.

(ii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* müssen sowohl die *Qualifizierte Garantie* als auch die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: *Festgelegte Währung*, *Kein Staatsgläubiger*, *Keine Inlandswährung* und *Kein Inländisches Recht*.

(iii) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Qualifizierte Garantie* zum jeweiligen Zeitpunkt das *Verbindlichkeitsmerkmal* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die im Hinblick auf *Nicht Nachrangige* Verbindlichkeiten der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* angegeben sind.

(iv) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* muss nur die *Primärverbindlichkeit* zum jeweiligen Zeitpunkt alle geltenden *Verbindlichkeitsmerkmale* oder die *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* erfüllen, die in der folgenden Liste angegeben sind: Notiert, *Ohne Bedingung*, *Keine Inlandsemission*, *Übertragbares Darlehen*, *Zustimmungspflichtiges Darlehen*, Direkte Darlehensbeteiligung, *Übertragbar*, Gekündigt oder Fällig und *Kein Inhaberpapier*.

(v) Für Zwecke der Anwendung der *Verbindlichkeitsmerkmale* oder der *Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmale* auf eine *Primärverbindlichkeit* beziehen sich Verweise auf den *Referenzschuldner* auf den *Primärschuldner*.

(vi) Die Begriffe "**Ausstehender Kapitalbetrag**" und "**Fälliger Betrag**" (im Sinn der *Wertpapierbedingungen*, insbesondere auch die Definitionen von "**Barausgleichsbetrag**" und "**Quotierungsbetrag**" einschließend), wenn sie im Zusammenhang mit *Qualifizierten Garantien* verwendet werden, sind als dann "**Ausstehender Kapitalbetrag**" bzw. "**Fälliger Betrag**" der *Primärverbindlichkeit*, die durch eine *Qualifizierte Garantie* besichert ist, zu interpretieren.

(vii) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Bestimmungen zu *Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeit*, *Lieferbare Verbindlichkeitskategorie* und -merkmale, soweit der Kontext dies erlaubt, auch im Hinblick auf die Definitionen von "*Verbindlichkeit*" und "*Lieferbare Verbindlichkeit*" gelten.]

(10) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede *Verpflichtung* zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (Letters of Credit), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die nicht vorwiegend einem *Staat* oder einer *Supranationalen Organisation* geschuldet wird, einschließlich solcher *Verbindlichkeiten*, die im Allgemeinen mit "*Paris Club Debt*" bezeichnet werden.

"**Referenzschuldner ohne Obergrenze**" bezeichnet einen *Referenzschuldner*, im Hinblick auf den keine "60 CLN-Geschäftstage Obergrenze bei der Abwicklung" gilt.

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Website unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Supranationale Organisation**" bezeichnet jede durch ein Abkommen oder andere Vereinbarung zwischen mindestens zwei *Staaten* oder zwischen *Hoheitsträgern* von mindestens zwei *Staaten* gegründete Einheit oder Organisation, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

[Nachfolgende Definition ist bei Vorher festgelegter Betrag nicht anwendbar:

"**Übergeben**" bedeutet übergeben, novieren, übertragen (bei einer *Qualifizierten Garantie* einschließlich Übertragung der Leistung aus der *Qualifizierten Garantie*), abtreten oder verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstigen Berechtigungen an den *Lieferbaren Verbindlichkeiten* auf die *Emittentin* bzw. die *Schuldverschreibungsgläubiger* frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die in der in Definition von "**Kreditereignis**" angegeben sind) oder Aufrechnungsrechten des *Referenzschuldners* oder ggf. eines *Primärschuldners*) beruhen) zu übertragen. Soweit die *Lieferbare Verbindlichkeiten* aus Direkten Darlehensbeteiligungen bestehen, bedeutet "übergeben" die Schaffung (oder Veranlassung der Schaffung) einer Beteiligung zugunsten der *Emittentin* oder der *Schuldverschreibungsgläubiger*, und soweit die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* aus *Qualifizierten Garantien* bestehen, bedeutet "übergeben" die Übergabe sowohl der *Qualifizierten Garantie* als auch der *Primärverbindlichkeit*. "Übergabe" und "Übergeben" sind entsprechend auszulegen.]

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.]

[§ 14]
Kreditereignis Restrukturierung

[Im Fall von Transaktionstyp European Corporate anwendbar (dies gilt auch für Referenzschuldner unter einem Referenzindex, für die European Corporate anwendbar ist):

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist und European Corporate einer der gewählten Transaktionstypen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp European Corporate]

[Nur anwendbar, wenn Erfüllungsart Auktionsabwicklung oder Barausgleich:

(1) Bei Eintritt des *Kreditereignisses Restrukturierung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ist *Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung* im Falle von *Restrukturierung* und *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* anwendbar. In diesem Fall:

(i) kann die *Berechnungsstelle* mehrere *Kreditereignis-Mitteilungen* im Hinblick auf diese *Kreditereignis-Restrukturierung* übersenden, wobei in diesen Mitteilungen jeweils die Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrags*, für den diese *Kreditereignis-Restrukturierung* gilt, angegeben ist (der "**Ausübungsbetrag**"); falls in der *Kreditereignis-Mitteilung* kein *Ausübungsbetrag* angegeben ist, gilt der dann ausstehende *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht ein Teil davon) als der festgelegte *Ausübungsbetrag*;

(ii) gelten die Bestimmungen dieser *Wertpapierbedingungen* ausschließlich für einen gesamten ausstehenden Nennbetrag in Höhe des *Ausübungsbetrags*, und alle Bestimmungen werden entsprechend ausgelegt;

(iii) muss der *Ausübungsbetrag* im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die ein anderes *Kreditereignis* als eine *Restrukturierung* beschreibt, dem jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* (und nicht einem Teil davon) entsprechen; und

(iv) der *Ausübungsbetrag* im Zusammenhang mit einer *Kreditereignis-Mitteilung*, die eine *Restrukturierung* beschreibt, muss mindestens 1.000.000 Einheiten der *Festgelegten Währung*, auf die der *Referenzschuldner-Nennbetrag* lautet, oder einem ganzzahligen Vielfachen davon oder dem gesamten jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* entsprechen.

[*Bei Vom N-ten Ausfallereignis Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:*

Sobald die *Abwicklungsvoraussetzungen* im Hinblick auf den *N-ten Referenzschuldner* erfüllt sind, wenn das *Kreditereignis* ein *Kreditereignis Restrukturierung* ist, können keine weiteren *Kreditereignis-Mitteilungen* im Hinblick auf einen anderen *Referenzschuldner* übersandt werden (außer soweit die *Schuldverschreibungen* gemäß § 4 des Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu den Produkten als in neue *Schuldverschreibungen* unterteilt gelten).]

Unterliegt eine *Schuldverschreibung* der teilweisen Rückzahlung gemäß diesem § 14 der Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit, ist die *Inhaber-Globalurkunde*, welche die *Schuldverschreibungen* verbrieft, mit einem Vermerk zu versehen, aus dem diese teilweise Rückzahlung ersichtlich ist.

(2) Wenn *Restrukturierung* das einzige in einer *Kreditereignis-Mitteilung* angegebene *Kreditereignis* ist, kann eine *Bewertungsverbindlichkeit* nur dann von der *Emittentin* zur Aufnahme in das betreffende *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* ausgewählt werden, wenn:

(i) es sich um eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* handelt und

(ii) ihr *Endfälligkeitstag* spätestens auf den jeweiligen *Modifizierten Fälligkeitsbeschränkungstag* fällt.]

(3) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Ankündigung eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern* ist.

(4) Folgende Definitionen sind dabei anwendbar:

[Nur anwendbar, wenn Erfüllungsart Auktionsabwicklung oder Barausgleich:

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder – im Falle von *Anleihen – Übertragbar* ist oder die – im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist – an alle *Begrenzt Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, ist auch dann eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*, wenn die Zustimmung des *Referenzschuldners* oder ggf. des Garanten einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der *Referenzschuldner* diese *Lieferbare Verbindlichkeit* garantiert) oder eines Vertreters für diese Novation, Abtretung oder *Übertragung* erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit* vorsehen, dass diese Zustimmung nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf. Anzeigepflichten von Novationen, Abtretungen oder *Übertragungen* einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* an einen Treuhänder, eine Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle gelten für Zwecke dieser Definition von "*Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" nicht als Zustimmungsvoraussetzung.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Bedingt Übertragbaren Verbindlichkeit* vorliegen, richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen der *Lieferbaren Verbindlichkeit* am *Liefertag* und den der *Emittentin* vorliegenden Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.

"**Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger**" bezeichnet eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine andere juristische Person, die gewerbsmäßig Kredite, Wertpapiere oder andere Finanzanlagen ausreicht, begibt oder erwirbt oder in diese anlegt, oder für die entsprechenden Zwecke gegründet wurde.

"**Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* oder einen unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der längsten Fälligkeit* aller *Restrukturierten Anleihen* oder *Restrukturierten Darlehen* vor dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt (eine solche *Restrukturierte Anleihe* oder ein solches *Restrukturiertes Darlehen* wird als "**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet) und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehen mit der Längsten Fälligkeit* liegt, der *Fälligkeitsbeschränkungstag* dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder *des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* entspricht.

Wenn der Fälligkeitstag:

(1) entweder:

(a) nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit,* sofern zutreffend; oder

(b) dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

und in beiden Fällen jeweils keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(2) nach dem *20-Jahre-Grenzfälligkeitstag liegt*,

ist der *Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Geeignete Verbindlichkeit**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine ausstehende *Lieferbare Verbindlichkeit*, die:

(iii) eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* oder eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* ist, und

(iv) einen Endfälligkeitstag hat, der spätestens auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt und nach dem Grenzfälligkeitstag unmittelbar vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (oder, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem 2,5-jährigen Grenzfälligkeitstag liegt, ggf. nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*) liegt.

"**Geeigneter Übertragungsempfänger**" ist jeweils:

(a) eine Bank oder ein Finanzinstitut;

(b) eine Versicherung oder Rückversicherung;

(c) eine Kapitalanlagegesellschaft, Investmentgesellschaft oder ein vergleichbares Kapitalanlagevehikel (außer Vehikeln gemäß nachstehendem Absatz (ii)(a)); und

(d) ein registrierter oder lizenzierter Broker oder Händler (außer natürlichen Personen und Einzelunternehmen),

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

(i) ein *Verbundenes Unternehmen* eines unter (a) bezeichneten Unternehmens;

(ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Eigentümergesellschaft, Organisation, Treuhandgesellschaft oder sonstige juristische Person:

(a) die ein Investment Vehikel ist (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), Commercial Paper Conduits oder anderen Zweckgesellschaften), das:

A. über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt; oder

B. als Teil einer Gruppe von Investment Vehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügen; oder

(b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder

(c) deren Verbindlichkeiten au seiner Vereinbarung, einem Vertrag oder einer Transaktion durch ein Akkreditiv, eine Patronatserklärung oder eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b) oder (iv) dieser Definition beschrieben, garantiert oder in sonstiger Weise besichert sind; und

(iii) ein *Staat*, *Hoheitsträger* oder eine *Supranationale Organisation*.

Alle in dieser Definition genannten Beträge in US-Dollar umfassen die entsprechenden Beträge in anderen Währungen.

"**Grenzfälligkeitstag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der die nachfolgende Anzahl von Jahren auf den *Restrukturierungstag* folgt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Grenzfälligkeitstag"**), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12.5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"). *Grenzfälligkeitstag*e unterliegen **[**nicht**]** dem Vorbehalt einer Anpassung.

"**Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt oder unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgt, mit der Maßgabe, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt. Wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* und vor dem *5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt, bildet eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* keine *Geeignete Verbindlichkeit.* Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* entweder;

(1) spätestens auf den *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt, oder

(2) auf einen Tag nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt und spätestens auf den *5-Jahre Grenzfälligkeitstag* fällt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht,

(3) der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag nur im Falle einer *Restrukturierten Anleihe* oder eines *Restrukturierten Darlehens* der 5-Jahre Grenzfälligkeitstag ist.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag*:

(1) nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(2) nach dem *20-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer eine *Restrukturierung* stattgefunden hat.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, die *Restrukturierte Anleihe* oder das *Restrukturierte Darlehen* mit dem spätesten Fälligkeitstag.

"**Restrukturierungs-Ausübungstag**" bezeichnet den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*.

"**Restrukturierungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt, rechtswirksam wird.

"**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder - im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist - an alle *Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Pflichten zur Anzeige von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* gegenüber einem Treuhänder oder einer Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle für eine *Lieferbare Verbindlichkeit* gelten im Sinne dieser Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit*

entsprechend der vorliegenden Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist, wird am *Liefertag* der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* getroffen und richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen und allen von der *Emittentin* bzw. der *Garantin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

"**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

(i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und

(ii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens 66 2/3 % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

[Im Fall von Transaktionstyp Western European Sovereign, Subordinated European Insurance Corporate, Asia Corporate anwendbar:

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist je nach Transaktionstyp folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

[Transaktionstyp Western European Sovereign]

[Transaktionstyp Subordinated European Insurance Corporate]

[Transaktionstyp Asia Corporate]]

(1) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Ankündigung eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit* mit *Mehreren Inhabern* ist.

(2) Folgende Definitionen sind dabei anwendbar:

[Nur anwendbar, wenn Erfüllungsart Auktionsabwicklung oder Barausgleich:

"**Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* oder einen unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens* mit der längsten Fälligkeit aller *Restrukturierten Anleihen* oder *Restrukturierten Darlehen* vor dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt (eine solche *Restrukturierte Anleihe* oder ein solches *Restrukturiertes Darlehen* wird als "**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet) und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehen mit der Längsten Fälligkeit* liegt, der *Fälligkeitsbeschränkungstag* dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder *des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* entspricht.

Wenn der Fälligkeitstag:

(i) entweder:

(a) nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*, sofern zutreffend; oder

(b) dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

und in beiden Fällen jeweils keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre-Grenzfälligkeitstag liegt*,

ist der *Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Geeignete Verbindlichkeit**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine ausstehende *Lieferbare Verbindlichkeit*, die:

(i) eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* oder eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* ist, und

(ii) einen Endfälligkeitstag hat, der spätestens auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt und nach dem *Grenzfälligkeitstag* unmittelbar vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (oder, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem *2,5-jährigen Grenzfälligkeitstag* liegt, ggf. nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*) liegt.

"**Grenzfälligkeitstag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der die nachfolgende Anzahl von Jahren auf den *Restrukturierungstag* folgt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Grenzfälligkeitstag"**), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12.5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"). *Grenzfälligkeitstag*e unterliegen **[**nicht**]** dem Vorbehalt einer Anpassung.

"**Geeigneter Übertragungsempfänger**" ist jeweils:

(a) eine Bank oder ein Finanzinstitut;

(b) eine Versicherung oder Rückversicherung;

(c) eine Kapitalanlagegesellschaft, Investmentgesellschaft oder ein vergleichbares Kapitalanlagevehikel (außer Vehikeln gemäß nachstehendem Absatz (ii)(a)); und

(d) ein registrierter oder lizenzierter Broker oder Händler (außer natürlichen Personen und Einzelunternehmen),

vorausgesetzt jedoch, dass die oben genannten juristischen Personen jeweils über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügen;

(i) ein *Verbundenes Unternehmen* eines unter (a) bezeichneten Unternehmens;

(ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Eigentümergesellschaft, Organisation, Treuhandgesellschaft oder sonstige juristische Person:

(a) die ein Investment Vehikel ist (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln (*Collateralized Debt Obligations*), Commercial Paper Conduits oder anderen Zweckgesellschaften), das:

A. über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügt; oder

B. als Teil einer Gruppe von Investment Vehikeln unter gemeinsamer Kontrolle oder Verwaltung steht, die insgesamt über eine Bilanzsumme von mindestens 100 Millionen US-Dollar verfügen; oder

(b) die über eine Bilanzsumme von mindestens 500 Millionen US-Dollar verfügt; oder

(c) deren Verbindlichkeiten au seiner Vereinbarung, einem Vertrag oder einer Transaktion durch ein Akkreditiv, eine Patronatserklärung oder eine sonstige Sicherungsvereinbarung mit einer juristischen Person, wie unter (i), (ii), (iii)(b) oder (iv) dieser Definition beschrieben, garantiert oder in sonstiger Weise besichert sind; und

(iii) ein *Staat*, *Hoheitsträger* oder eine *Supranationale Organisation*.

Alle in dieser Definition genannten Beträge in US-Dollar umfassen die entsprechenden Beträge in anderen Währungen.

"**Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt oder unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgt, mit der Maßgabe, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag*:

(i) nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer eine *Restrukturierung* stattgefunden hat.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, die *Restrukturierte Anleihe* oder das *Restrukturierte Darlehen* mit dem spätesten Fälligkeitstag.

"**Restrukturierungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt, rechtswirksam wird.

"**Restrukturierungs-Ausübungstag**" bezeichnet den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*.

"**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder - im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist - an alle *Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Pflichten zur Anzeige von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* gegenüber einem Treuhänder oder einer Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle für eine *Lieferbare Verbindlichkeit* gelten im Sinne dieser Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* entsprechend der vorliegenden Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist, wird am *Liefertag* der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* getroffen und richtet sich ausschließlich

nach deren Bedingungen und allen von der *Emittentin* bzw. der *Garantin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

"**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

(i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und

(iii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens 66 2/3 % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

[Im Fall von Transaktionstyp Emerging European Corporate anwendbar:

[Für den Fall, dass ein Mix von Transaktionstypen vorgesehen ist, ist folgende Überschrift zusätzlich anwendbar:

Transaktionstyp Emerging European Corporate]

(1) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Ankündigung eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit* mit *Mehreren Inhabern* ist. Dies gilt nicht für eine *Verbidlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie Anleihe*.

(2) Folgende Definitionen sind dabei anwendbar:

[Nur anwendbar, wenn Erfüllungsart Auktionsabwicklung oder Barausgleich:

"**Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* oder einen unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens* mit der längsten Fälligkeit aller *Restrukturierten Anleihen* oder *Restrukturierten Darlehen* vor dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt (eine solche *Restrukturierte Anleihe* oder ein solches *Restrukturiertes Darlehen* wird als "**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet) und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehen mit der Längsten Fälligkeit* liegt, der *Fälligkeitsbeschränkungstag* dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder *des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* entspricht.

Wenn der Fälligkeitstag:

(i) entweder:

(a) nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*, sofern zutreffend; oder

(b) dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

und in beiden Fällen jeweils keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre-Grenzfälligkeitstag liegt*,

ist der *Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Geeignete Verbindlichkeit**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine ausstehende *Lieferbare Verbindlichkeit*, die:

(i) eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* oder *eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* ist, und

(ii) einen Endfälligkeitstag hat, der spätestens auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt und nach dem *Grenzfälligkeitstag* unmittelbar vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (oder, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem *2,5-jährigen Grenzfälligkeitstag* liegt, ggf. nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*) liegt.

"**Grenzfälligkeitstag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der die nachfolgende Anzahl von Jahren auf den *Restrukturierungstag* folgt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Grenzfälligkeitstag"**), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12.5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"). *Grenzfälligkeitstag*e unterliegen **[**nicht**]** dem Vorbehalt einer Anpassung.

"**Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt oder unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgt, mit der Maßgabe, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag*:

(i) nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer eine *Restrukturierung* stattgefunden hat.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, die *Restrukturierte Anleihe* oder das *Restrukturierte Darlehen* mit dem spätesten Fälligkeitstag.

"**Restrukturierungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt, rechtswirksam wird.

"**Restrukturierungs-Ausübungstag**" bezeichnet den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*.

"**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

(i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und

(ii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens 66 2/3 % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die

Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

"**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder - im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist - an alle *Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Pflichten zur Anzeige von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* gegenüber einem Treuhänder oder einer Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle für eine *Lieferbare Verbindlichkeit* gelten im Sinne dieser Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* entsprechend der vorliegenden Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist, wird am *Liefertag* der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* getroffen und richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen und allen von der *Emittentin* bzw. der *Garantin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

[Im Fall von Transaktionstyp Emerging European & Middle Eastern Sovereign anwendbar, wenn Erfüllungsart Auktionsabwicklung oder Barausgleich:

"**Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* oder einen unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgenden Tag fällt; dabei gilt, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass wenn der Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder des *Restrukturierten Darlehens* mit der längsten Fälligkeit aller *Restrukturierten Anleihen* oder *Restrukturierten Darlehen* vor dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt (eine solche *Restrukturierte Anleihe* oder ein solches *Restrukturiertes Darlehen* wird als "**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet) und der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehen mit der Längsten Fälligkeit* liegt, der *Fälligkeitsbeschränkungstag* dem Fälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe* oder *des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit* entspricht.

Wenn der Fälligkeitstag:

(i) entweder:

(a) nach dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*, sofern zutreffend; oder

(b) dem *2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag* liegt,

und in beiden Fällen jeweils keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre-Grenzfälligkeitstag liegt*,

ist der *Fälligkeitsbeschränkungstag* der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Geeignete Verbindlichkeit**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine ausstehende *Lieferbare Verbindlichkeit*, die:

(i) eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* oder eine *Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit* ist, und

(ii) einen Endfälligkeitstag hat, der spätestens auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt und nach dem *Grenzfälligkeitstag* unmittelbar vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (oder, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* vor dem *2,5-jährigen Grenzfälligkeitstag* liegt, ggf. nach

dem Endfälligkeitstag der *Restrukturierten Anleihe oder des Restrukturierten Darlehens mit der Längsten Fälligkeit*) liegt.

"**Grenzfälligkeitstag**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, den ersten 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines Jahres an oder unmittelbar nach dem Tag, der die nachfolgende Anzahl von Jahren auf den *Restrukturierungstag* folgt: 2,5 Jahre (der "**2,5-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"), 5 Jahre (der "**5-Jahre-Grenzfälligkeitstag"**), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12.5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20-Jahre-Grenzfälligkeitstag**"). *Grenzfälligkeitstag*e unterliegen **[**nicht**]** dem Vorbehalt einer Anpassung.

"**Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Lieferbare Verbindlichkeit* den *Grenzfälligkeitstag*, der auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* fällt oder unmittelbar auf den *Vorgesehenen Fälligkeitstag* folgt, mit der Maßgabe, dass mindestens eine *Geeignete Verbindlichkeit* bestehen muss, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag* nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen, ist der Modifizierte Fälligkeitsbeschränkungstag der *Vorgesehene Fälligkeitstag*, wenn der *Vorgesehene Fälligkeitstag*:

(i) nach dem *2,5-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt und keine *Geeignete Verbindlichkeit* besteht; oder

(ii) nach dem *20-Jahre Grenzfälligkeitstag* liegt.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die eine *Anleihe* oder ein *Darlehen* ist und bezüglich derer eine *Restrukturierung* stattgefunden hat.

"**Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein *Kreditereignis*, bei dem es sich um eine *Restrukturierung* handelt, die *Restrukturierte Anleihe* oder das *Restrukturierte Darlehen* mit dem spätesten Fälligkeitstag.

"**Restrukturierungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine *Restrukturierte Anleihe* oder ein *Restrukturiertes Darlehen* den Tag, an dem die *Restrukturierung* gemäß den vertraglichen Bestimmungen, denen diese *Restrukturierung* unterliegt, rechtswirksam wird.

"**Restrukturierungs-Ausübungstag**" bezeichnet den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*.

"**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist eine *Lieferbare Verbindlichkeit*, die entweder - im Falle von *Anleihen* - *Übertragbar* ist oder - im Falle einer *Lieferbaren Verbindlichkeit*, die keine *Anleihe* ist - an alle *Geeigneten Übertragungsempfänger* zustimmungsfrei durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Pflichten zur Anzeige von Novationen, Abtretungen oder Übertragungen einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* gegenüber einem Treuhänder oder einer Emissions-, Verwaltungs-, Clearing- oder Zahlstelle für eine *Lieferbare Verbindlichkeit* gelten im Sinne dieser Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" nicht als Zustimmungserfordernis. Die Feststellung, ob eine *Lieferbare Verbindlichkeit* eine *Vollübertragbare Verbindlichkeit* entsprechend der vorliegenden Definition von "**Vollübertragbare Verbindlichkeit**" ist, wird am *Liefertag* der betreffenden *Lieferbaren Verbindlichkeit* getroffen und richtet sich ausschließlich nach deren Bedingungen und allen von der *Emittentin* bzw. der *Garantin* erhaltenen Übertragungs- oder Zustimmungsunterlagen.]

[§ 14][§ 15]
Erfüllungsart

[*Im Falle von Auktionsabwicklung als Erfüllungsart bitte einfügen:*

(1) **Folgende Definitionen zu Auktionsabwicklung sind anwendbar:**

"**Auflösungskosten**" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (*loss of funding*)), Steuern und Abgaben, die der *Emittentin* in Verbindung mit der Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von *Hedging-Transaktionen* entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller *Schuldverschreibungen* in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* aufzuteilen ist.

"**Auktion**" hat die in den jeweiligen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Auktions-Absagetag**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Auktionsabwicklungsbetrag**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* gemäß nachstehender Formel ermittelt wird:

Auktionsabwicklungsbetrag = Max 0, **[**(A x B) – C**]**

Hierbei gilt Folgendes:

"**A**" ist **[**der *Festgelegte Nennbetrag***]** **[***bei Von Einem Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einfügen:***][**der *Referenzschuldner-Nennbetrag***]**

"**B**" ist der jeweilige *Auktions-Endkurs*; und

"**C**" sind die *Auflösungskosten***.**

"**Auktionsabwicklungstag**" ist der Tag drei *Geschäftstage* nach Übersendung der Mitteilung über den *Auktionsabwicklungsbetrag* durch die *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10.

"**Auktions-Endkurs**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, die durch die *Emittentin* in der Mitteilung über den *Auktionsabwicklungsbetrag* geregelt werden, angegebene Bedeutung.

"**Auktions-Endkurs Feststellungstag**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Auktionsgegenständliche Transaktion**" hat die in den *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Ausübungsstichtag**" ist der spätere der folgenden Zeitpunkte:

(i) 65 *Geschäftstage* nach dem Tag der Veröffentlichung der *Endgültigen Liste*;

(ii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Endkurs Feststellungstag*;

(iii) 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Auktions-Absagetag*; oder

(iv) der Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem etwaigen *Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion* liegt.

"**Auszahlungswährung**" ist die *Festgelegte Währung*.

"**Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten**" hat im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die in den jeweiligen *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* den Tag, an dem die *ISDA* bekanntgibt, dass:

(i) für Kreditderivattransaktionen am OTC-Markt und das betreffende *Kreditereignis* und den betreffenden *Referenzschuldner* keine *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden;

(ii) [*Für den Fall, dass für den/die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen der Transaktionstyp European Corporate ausgewählt wird, bei dem im Falle einer Restrukturierung "Modifizierte Fälligkeitsbeschränkung im Falle von Restrukturierung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar" anwendbar ist, bitte einfügen:* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* in Form einer *Restrukturierung* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* keine *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* veröffentlicht werden;**]**

(iii) oder das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* und das betreffende *Kreditereignis*, bei denen eine *Hedging-Transaktion* eine *Auktionsgegenständliche Transaktion* ist, keine Auktion stattfinden wird, nachdem die *ISDA* zuvor etwas Gegenteiliges öffentlich bekannt gegeben hat.

"**Bestimmungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten**" hat im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die in den *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* angegebene Bedeutung.

"**Bewertungstag**" bezeichnet:

(i) einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, den betreffenden späteren *CLN-Geschäftstag* (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt); oder

(ii) falls "**Barausgleich**" als Ersatz-Erfüllungsart anwendbar ist, einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag*, bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder einem Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion, den betreffenden *CLN-Geschäftstag*, (jeweils wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt).

"**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den *Wertpapierbedingungen*, eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Garantie* bzw. *Qualifizierten Tochtergarantie*), bei denen es sich jeweils um eine "**Lieferbare Verbindlichkeit**" handelt, vorausgesetzt, dass für diesen Zweck:

(i) eine Bezugnahme auf den Begriff "**Liefertag**" in den Definitionen von "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" und "**Lieferbare Verbindlichkeit**", der Begriffe, die von "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" oder "**Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal**"

umfasst sind und von "Fälliger Betrag" als Bezugnahme auf den Begriff "**Maßgeblicher Bewertungstag**" gilt;

(ii) die Wendung "**übergeben**" werden" in der Definition von "**Lieferbare Verbindlichkeit**" gestrichen wird; und

(iii) der gesamte zweite Absatz der Definition von "**Ohne Bedingung**" gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

"Sofern eine *Verbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Verbindlichkeit* nur dann im *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Maßgeblichen Bewertungstag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde)."

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Verwendung der *Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten* in der Definition von "**Bewertungsverbindlichkeit**" lediglich der Einfachheit halber erfolgt und damit keine Änderung der ausgewählten Abwicklungsmethode beabsichtigt ist.

"**Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio**" bezeichnet eine oder mehrere *Bewertungsverbindlichkeiten* des *Referenzschuldners,* die von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählt wurden, jeweils mit einem von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen bestimmten *Ausstehenden Kapitalbetrag*, mit der Maßgabe, dass die Gesamtsumme der betreffenden *Ausstehenden Kapitalbeträge* (bzw. jeweils ein entsprechender Betrag in der entsprechenden *Festgelegten Währung* (umgerechnet auf Grundlage des Wechselkurses, der an einem beliebigen Tag ab dem *Ereignis-Feststellungstag* (einschließlich) bis zum *Bewertungstag* (einschließlich) gültig ist, wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt)) nicht den betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* übersteigt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den entsprechenden in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Zeitpunkt bzw., falls kein derartiger Zeitpunkt festgelegt ist, 11.00 Uhr am Haupthandelsmarkt für die jeweilige *Bewertungsverbindlichkeit*.

"**Endgültige Liste**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

Ein "**Ersatz-Erfüllungsereignis**" liegt vor, wenn:

(i) ein *Auktions-Absagetag* eintritt;

(ii) ein Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion eintritt;

(iii) die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis entschieden hat*, nicht festzulegen, ob ein Ereignis für Zwecke von Kreditderivattransaktionen für diesen *Referenzschuldner* am OTC-Markt (einschließlich *Hedging-Transaktionen*) ein *Kreditereignis* darstellt;

(iv) die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat*, dass das jeweils eingetretene Ereignis für Zwecke von Kreditderivattransaktionen für diesen *Referenzschuldner* am OTC-Markt (einschließlich *Hedging-Transaktionen*) eine *Restrukturierung* darstellt und im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* und diese *Kreditereignis Restrukturierung* keine *Auktion* stattfindet; oder

(v) ein *Ereignis-Feststellungstag* gemäß Absatz (i) der Definition von "**Ereignis-Feststellungstag**" eingetreten ist und innerhalb von zwei *Geschäftstagen* nach diesem *Ereignis-Feststellungstag* kein *Kreditereignis-Antragsentscheidungstag* eingetreten ist.

"**Ersatz-Erfüllungsmethode**" ist Barausgleich und die Rückzahlung jeder *Schuldverschreibung* richtet sich nach dem *Barausgleichsbetrag (*anstelle des *Auktionsabwicklungsbetrages)*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen**" sind im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* die von der *ISDA* gemäß dem *Regelwerk* veröffentlichten *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* im Hinblick auf den jeweiligen *Referenzschuldner*, von denen ein Muster jeweils auf der *ISDA*-Website unter www.isda.org (oder einer diese ersetzenden Website) veröffentlicht wird und gemäß dem *Regelwerk* geändert werden kann.

"**Maßgeblicher Bewertungstag**" bezeichnet den *Bewertungstag* bzw. den *Bewertungstag bei Nichtübertragbarkeit*.

"**Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 am oder vor dem Tag 65 *Geschäftstage* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste*, in der Folgendes angegeben ist:

(i) die *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen*, welche die *Emittentin* für die *Schuldverschreibungen* ausgewählt hat; und

(ii) der *Auktionsabwicklungsbetrag*.

"**Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste**" bezeichnet in Bezug auf ein *Kreditereignis*, den Tag, an dem die *Endgültige Liste* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* von der *ISDA* veröffentlicht wird.

"**Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und ein verbundenes *Kreditereignis*, die *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen*, die von der *ISDA* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht werden und in Bezug auf die die *Vergleichbare Kreditderivattransaktion* eine *Auktionsgegenständliche Transaktion* wäre.

"**Vergleichbare Kreditderivattransaktion**" bezeichnet für die Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Transaktionsbezogenen Auktionsabwicklungsbedingungen* eine standardmäßige Credit-Default-Swap-Transaktion in Bezug auf den oder die *Referenzschuldner*, mit der *Emittentin* als Sicherungskäuferin, wobei diese Transaktion nach billigem und nach Treu und Glauben ausgeübten Ermessen der *Berechnungsstelle* mit den *Schuldverschreibungen* vergleichbar ist.

"**Zulässige Lieferbare Verbindlichkeiten**" hat die in den jeweiligen *Kreditderivate-Auktionsabwicklungsbedingungen* festgelegte Bedeutung, wobei es sich entweder um die gesamten *Lieferbaren Verbindlichkeiten* oder den auf der *Endgültigen Liste* enthaltenen Teil der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* entsprechend den für die jeweilige *Auktion* geltenden *Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten* handelt.

[*Im Falle von Auktionsabwicklung als Erfüllungsart anwendbar:*

(2) **[Ersatz-Erfüllungsmethode Barausgleich]**

[*Im Falle von Barausgleich und Auktionsabwicklung als Erfüllungsart anwendbar:*

"**Auflösungskosten**" bezeichnet vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null, einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe der Summe (unter Ausschluss der Doppelberücksichtigung) aller Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsverluste (*loss of funding*)), Steuern und Abgaben, die der *Emittentin* in Verbindung mit der Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* und der damit verbundenen Kündigung, Abwicklung und Wiedererrichtung von *Hedging-Transaktionen* entstanden sind, wobei dieser Betrag anteilig auf die Nennbeträge aller *Schuldverschreibungen* in Höhe des *Festgelegten Nennbetrags* aufzuteilen ist.

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen Betrag*.

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" bezeichnet:

(i) in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* deren *Aufgelaufenen Betrag*;

(ii) in Bezug auf eine *Umtauschbare Verbindlichkeit*, die keine *Aufzinsende Verbindlichkeit* ist, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeit*, ausschließlich eines Betrags, der nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* in Bezug auf den Wert der *Aktienähnlichen Wertpapiere* zu zahlen ist, in welche die *Verbindlichkeit* umgetauscht werden kann; und

(iii) in Bezug auf sonstige *Verbindlichkeiten*, den ausstehenden Kapitalbetrag dieser *Verbindlichkeiten*.

"**Auszahlungswährung**" ist die *Festgelegte Währung*.

"**Barausgleichsbetrag**" ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner ein Betrag in der Auszahlungswährung, der von der *Berechnungsstelle* nach folgender Formel berechnet wird:

Barausgleichsbetrag = Max 0, (A x B) – C

Hierbei gilt Folgendes:

"**A**" ist [der *Festgelegte Nennbetrag*] [*bei Von Einem Korb Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und von einem Referenzindex von Referenzschuldnern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:* [der *Referenzschuldner-Nennbetrag*][*sonstigen Betrag einfügen*]; [und]

"**B**" ist der **[***Gewichtete Durchschnitts-Endkurs*][*Endkurs*][●]; [und]

"**C**" sind die *Auflösungskosten*].][●]]

"**Barausgleichstag**" ist der Tag drei *Geschäftstage* unmittelbar nach Feststellung des *Gewichteten Durchschnitts-Endkurses*.

"**Bewertungstag**" bezeichnet:

(i) einen *CLN-Geschäftstag* zwischen dem 55. und dem 122. *CLN-Geschäftstag* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* bzw., nach einem *Auktions-Absagetag* oder *Bekanntgabetag des* "**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den *Wertpapierbedingungen*, eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder als Garant einer *Qualifizierten Garantie* bzw. *Qualifizierten Tochtergarantie*), bei denen es sich jeweils um eine "**Lieferbare Verbindlichkeit**" handelt, vorausgesetzt, dass für diesen Zweck:

(ii) eine Bezugnahme auf den Begriff "**Liefertag**" in den Definitionen von "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" und "**Lieferbare Verbindlichkeit**", der Begriffe, die von "**Lieferbare Verbindlichkeitskategorie**" oder "**Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal**" umfasst sind und von "**Fälliger Betrag**" als Bezugnahme auf den Begriff "**Maßgeblicher Bewertungstag**" gilt;

(iii) die Wendung "**übergeben werden**" in der Definition von "**Lieferbare Verbindlichkeit**" gestrichen wird; und

(iv) der gesamte zweite Absatz der Definition von "**Ohne Bedingung**" gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

"Sofern eine *Verbindlichkeit* eine *Wandelbare Verbindlichkeit* oder eine *Umtauschbare Verbindlichkeit* ist, kann diese *Verbindlichkeit* nur dann im *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* aufgenommen werden, falls die in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) erwähnten Rechte nicht spätestens am *Maßgeblichen Bewertungstag* ausgeübt worden sind (oder die entsprechende Ausübung wirksam rückgängig gemacht wurde)."

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Verwendung der *Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten* in der Definition von "*Bewertungsverbindlichkeit*" lediglich der Einfachheit halber erfolgt und damit keine Änderung der ausgewählten Abwicklungsmethode beabsichtigt ist.

"**Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio**" bezeichnet eine oder mehrere *Bewertungsverbindlichkeiten* des *Referenzschuldners,* die von der *Berechnungsstelle* nach eigenem Ermessen ausgewählt wurden, jeweils mit einem von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen bestimmten *Ausstehenden Kapitalbetrag*, mit der Maßgabe, dass die Gesamtsumme der betreffenden *Ausstehenden Kapitalbeträge* (bzw. jeweils ein entsprechender Betrag in der entsprechenden *Festgelegten Währung* (umgerechnet auf Grundlage des Wechselkurses, der an einem beliebigen Tag ab dem *Ereignis-Feststellungstag* (einschließlich) bis zum *Bewertungstag* (einschließlich) gültig ist, wie von der *Berechnungsstelle* nach eigenem freien Ermessen ausgewählt)) nicht den betreffenden *Referenzschuldner-Nennbetrag* übersteigt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den entsprechenden in Bezug auf einen *Referenzschuldner* festgelegten Zeitpunkt bzw., falls kein derartiger Zeitpunkt festgelegt ist, 11.00 Uhr am Haupthandelsmarkt für die jeweilige *Bewertungsverbindlichkeit*.

"**CLN-Händler**" ist ein Händler von *Verbindlichkeiten* der Art von *Verbindlichkeiten*, für die ggf. *Quotierungen* einzuholen sind (wie durch die *Berechnungsstelle* ausgewählt) und kann auch die *Berechnungsstelle* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* sowie einen *Schuldverschreibungsgläubiger* oder seine *Verbundenen Unternehmen* umfassen.

"**Endkurs**" bezeichnet den Kurs der *Referenzverbindlichkeit* bzw. einer *Bewertungsverbindlichkeit* oder *Lieferbaren Verbindlichkeit*, ausgedrückt als Prozentsatz und berechnet entsprechend der von der *Berechnungsstelle* (oder auf sonstige Weise entsprechend der Definition von "**Quotierung**") erhaltenen höchsten *Quotierung* in Bezug auf den *Maßgeblichen Bewertungstag*.

"**Fälliger Betrag**" ist der unter einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (und gemäß deren Bedingungen) am *Liefertag* fällige Betrag, ob aufgrund Vorzeitiger Fälligstellung, Fälligkeit, Kündigung oder anderer Umstände (außer Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen).

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von *CLN-Händlern* zum *Bewertungszeitpunkt*, soweit vernünftigerweise praktikabel, eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag der *Referenzverbindlichkeit bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit* mit einem

Ausstehendem Kapitalbetrag, der so hoch wie möglich, jedoch geringer als der Quotierungsbetrag ist (lediglich im Fall von *Lieferbaren Verbindlichkeiten* jedoch gleich dem *Mindestquotierungsbetrag* oder, sollte es keine Quotierung in Höhe des *Mindestquotierungsbetrags* geben, Quotierungen, die dem *Mindestquotierungsbetrag* so weit wie möglich entsprechen), und deren Gesamtbetrag ungefähr gleich hoch wie der *Quotierungsbetrag* ist.

"**Gewichteter Durchschnitts-Endkurs**" bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der *Endkurse*, der für jede ausgewählte *Bewertungsverbindlichkeit* im *Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio* berechnet wird, gewichtet nach dem *Währungsbetrag* jeder dieser *Bewertungsverbindlichkeiten* (bzw. einen entsprechenden Betrag in der *Auszahlungswährung*, der von der *Berechnungsstelle* in wirtschaftlich vernünftiger Weise auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Wechselkurse umgerechnet wurde).

"**Hedging-Transaktion**" bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der Verbindlichkeiten oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

"**Maßgeblicher Bewertungstag**" bezeichnet den *Bewertungstag* bzw. den *Bewertungstag bei Nichtübertragbarkeit*.

"**Mindestquotierungsbetrag**" bezeichnet:

(i) U.S.$ 1.000.000 (oder den Gegenwert in der entsprechenden Verbindlichkeitswährung); oder

(ii) den Quotierungsbetrag;

je nachdem welcher der genannten Beträge niedriger ist.

"**Quotierung**" bezeichnet in Bezug auf *Referenzverbindlichkeiten und Lieferbare Verbindlichkeiten* jede *Vollquotierung* und die *Gewichtete Durchschnittsquotierung* (ausgedrückt als Prozentsatz), die in Bezug auf einen *Bewertungstag* wie folgt eingeholt wird:

(i) Die *Berechnungsstelle* wird versuchen, von mindestens fünf *CLN-Händlern* auf jeden *Maßgeblichen Bewertungstag* bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn die *Berechnungsstelle* innerhalb von drei *CLN-Geschäftstagen* nach einem *Maßgeblichen Bewertungstag* nicht mindestens zwei solcher Vollquotierungen für einen *CLN-Geschäftstag* einholen kann, dann wird die *Berechnungsstelle* am nächstfolgenden *CLN-Geschäftstag* (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden *CLN-Geschäftstag* bis zum zehnten CLN-Geschäftstag nach dem betreffenden *Maßgeblichen Bewertungstag*) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf *CLN-Händlern* und, wenn auch dann mindestens zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* einzuholen. Wenn die *Berechnungsstelle* weder mindestens zwei Vollquotierungen noch eine *Gewichtete Durchschnittsquotierung* zum selben *CLN-Geschäftstag* bis spätestens zum zehnten auf den *Maßgeblichen Bewertungstag* folgenden *CLN-Geschäftstag* einholen kann, wird als Quotierungswert eine von einem *CLN-Händler* zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* eingeholte Vollquotierung angenommen; falls keine Vollquotierung eingeholt wird, so gilt als Quotierung der gewichtete Durchschnitt von verbindlichen Quotierungen für die *Referenzverbindlichkeit*, die von *CLN-Händlern* zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten *CLN-Geschäftstag* hinsichtlich des gesamten Anteils des *Quotierungsbetrags* eingeholt wurden, für den diese Quotierungen eingeholt wurden, und als Quotierung für die Summe des *Quotierungsbetrags*, für den an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden, wird null angenommen.

(ii)

(a) [*Einfügen, falls "*Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist*: solche *Quotierungen* enthalten aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge ein;]

(b) [*Einfügen, falls "*Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags*" in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist:* solche *Quotierungen* enthalten keine aufgelaufenen und noch unbezahlten Zinsbeträge; [und]]

(c) [*Einfügen, falls weder* "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" *noch* "Ausschluss des Aufgelaufenen Zinsbetrags" *in Bezug auf Quotierungen anwendbar ist*: die *Berechnungsstelle* bestimmt gemäß der gegenwärtigen Marktpraxis am Markt der *Referenzverbindlichkeit*, ob solche *Quotierungen* aufgelaufene und noch unbezahlte Zinsbeträge einschließen oder ausschließen. Alle *Quotierungen* werden dieser Festlegung gemäß eingeholt.]

(iii) Wenn eine in Bezug auf eine *Aufzinsende Verbindlichkeit* eingeholte *Quotierung* als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verbindlichkeit am Fälligkeitstag zu zahlen ist, so wird diese *Quotierung* stattdessen zur Bestimmung des Endkurses als Prozentsatz des *Ausstehenden Kapitalbetrags* ausgedrückt.

"**Quotierungsbetrag**" bezeichnet: in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* den hinsichtlich eines *Referenzschuldners* festgelegten Betrag (der unter Bezugnahme auf einen *Währungsbetrag* oder den *Repräsentativen Betrag* festgelegt werden kann) bzw., falls kein solcher Betrag festgelegt wird, den *Referenzschuldner-Nennbetrag* (bzw. einen entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, der von der *Berechnungsstelle* in wirtschaftlich vernünftiger Weise auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Einholung der jeweiligen *Quotierung* geltenden Wechselkurses umgerechnet wurde).

"**Vollquotierung**" bezeichnet, entsprechend den von den *CLN-Händlern* vorgelegten Geldkursquotierungen, jede verbindliche *Quotierung* (ausgedrückt als Prozentanteil des *Ausstehenden Kapitalbetrags*), die zum *Bewertungszeitpunkt* von einem *CLN-Händler*, soweit vernünftigerweise praktikabel, für den Betrag einer *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Lieferbaren Verbindlichkeit* gestellt wird, deren *Ausstehender Kapitalbetrag* mindestens dem *Quotierungsbetrag* entspricht.

"**Währungsbetrag**" ist im Hinblick auf:

eine ausgewählte *Bewertungsverbindlichkeit*, die auf eine andere Währung als die *Auszahlungswährung* lautet, ein Betrag, der zum Devisenwechselkurs, wie durch die *Berechnungsstelle*, zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt, in die *Auszahlungswährung* umgetauscht wurde.

XI. FINANZINFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN ZWISCHENJAHRESABSCHLUSS 30. JUNI 2013

1. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen vom 30. Juni 2012 und 30. Juni 2013 entnommen wurden.

Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("**GmbHG**") aufgestellt.

Finanzinformation	**Halbjahres-abschluss 30. Juni 2012 EUR**	**Halbjahres-abschluss 30. Juni 2013 EUR**
Bilanz		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.145.000,00	212.555.577,87
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.286.931.422,35	2.916.712.223,58
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.399.699.996,89	2.326.860.543,39
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	900.377.159,38	802.407.621,80
Gewinn- und Verlustrechnung		
Sonstige betriebliche Erträge	433.797,71	423.431,28
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.797,71	-423.431,28

Seit dem 30. Juni 2013, zu dem der letzte Zwischenabschluss erstellt wurde, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage eingetreten.

2. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht zum 30. Juni 2013

BNP PARIBAS EMISSIONS- UND HANDELSGESELLSCHAFT MBH

FRANKFURT AM MAIN

ZWISCHENABSCHLUSS
ZUM 30. JUNI 2013
UND ZWISCHEN LAGEBERICHT FÜR
DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR
BIS 30. JUNI 2013
UND BESTÄTIGUNGSVERMERK

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. Juni 2012

AKTIVA		30.06.2013 EUR	31.12.2012 TEUR	30.06.2012 TEUR
A.	**UMLAUFVERMÖGEN**			
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 212.555.577,87 (31.12.12 TEUR 132.625/ 30.06.12 TEUR 13.145) davon gegen Gesellschafter EUR 212.555.577,87 (31.12.12 TEUR 132.625/ 30.06.12 TEUR 13.145)	212.555.577,87	132.625	13.145
2.	Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 995.668.961,83 (31.12.12 TEUR 671.996/ 30.06.12 TEUR 1.082.471)	2.916.712.223,58	2.430.752	4.286.932
II.	**Guthaben bei Kreditinstituten** davon beim Gesellschafter EUR 84.907,39 (31.12.12 TEUR 63/ 30.06.12 TEUR 113)	84.907,39	63	113
		3.129.352.708,84	2.563.440	4.300.190

PASSIVA		30.06.2013 EUR	31.12.2012 TEUR	30.06.2012 TEUR
A.	**EIGENKAPITAL**			
	Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26	26
B.	**RÜCKSTELLUNGEN**			
	Sonstige Rückstellungen	19.400,00	19	19
C.	**VERBINDLICHKEITEN**			
1.	Anleihen davon konvertibel EUR 175.459.334,93 (31.12.12 TEUR 403.919/ 30.06.12 TEUR 1.445.701) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.519.440.367,96 (31.12.12 TEUR 1.415.090/ 30.06.12 TEUR 2.774.177)	2.326.860.543,39	1.935.002	3.399.700
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 39.579,06 (31.12.12 TEUR 18/ 30.06.11 TEUR 68)	39.579,06	18	68
3.	Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 363,74 (31.12.12 TEUR 0/ 30.06.12 TEUR 1) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 401.603.257,53 (31.12.12 TEUR 343.666/ 30.06.12 TEUR 430.283)	802.407.621,80	628.375	900.377
		3.129.352.708,84	2.563.440	4.300.190

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013

	1. HJ 2013 EUR	2012 TEUR	1. HJ 2012 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
1. Sonstige betriebliche Erträge	423.431,28	679	434
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-423.431,28	-679	-434
3. Jahresüberschuss	**0,00**	**0**	**0**

BNP PARIBAS EMISSIONS- UND HANDELSGESELLSCHAFT MBH, FRANKFURT AM MAIN

ANHANG ZUM ZWISCHENABSCHLUSS PER 30. JUNI 2013

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden nur teilweise in Anspruch genommen.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Zur besseren Informationsvermittlung und Vergleichbarkeit wurden in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie dem Anhang neben den Vorjahreswerten zum 30. Juni 2012 auch die Werte zum 31. Dezember 2012 angegeben.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Umrechnung der Fremdwährungs-Emissionen wurde grundsätzlich der historische Umrechnungskurs am Emissionstag zu Grunde gelegt, während die Umrechnung im Jahresabschluss per 31.12.2012 teilweise zum Mittelkurs des Abschluss-Stichtages erfolgte. Die Änderung der Fremdwährungs-Konvertierung führte zu einer Erhöhung der Bilanzsumme um TEUR 269, wobei sich die Bilanzpositionen **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** und **Anleihen** um TEUR 324 erhöhten, die Bilanzpositionen **Sonstige Vermögensgegenstände** und **Sonstige Verbindlichkeiten** um TEUR 55 reduzierten. Alle anderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2012 und zum Zwischenabschluss per 30.06.2012 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden

mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter II. Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die **Sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder –passiva in den Bilanzposten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“, „Anleihen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ wurden zu historischen Umrechnungskursen im jeweiligen Emissionszeitpunkt umgerechnet.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthalten ausschließlich bei der Gesellschafterin BNP Paribas S.A. im Rahmen der Deckungsgeschäfte für Fixed Income Zertifikate platzierte Festgelder i.H.v. TEUR 212.556.

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.916.712 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 829 und der auf US-Dollar lautenden OTC-Optionen i.H.v. TUSD 1.755.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss zum 30.06.2013 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 2.326.861 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Zertifikate i.H.v. TNOK 32.520, TUSD 6.676, TNZD 2.000 und TAUD 1.900.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 40.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 802.408 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Optionsscheine i.H.v. TCHF 829 und TUSD 1.755, sowie abzuführende Umsatzsteuern i.H.v. TEUR 0,4.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

		davon Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	2.326.861	1.519.440	678.402	129.019	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40	40	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	802.407	401.603	91.901	308.903	0
Summe	3.129.308	1.921.083	770.303	437.922	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedge), so dass jegliche Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken (u.a. Preisänderungs-, Zins-, Fremdwährungs, Bonitäts-/Ausfall- als auch Liquiditätsrisiken) ausgeschlossen sind. Die Effektivität der Bewertungseinheit ist durch die Übereinstimmung der Bedingungen und Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft gegeben. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match Methode.
In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Zertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Die im Zusammenhang mit der Deckung der Fixed Income Zertifikate abgeschlossenen Swapgeschäfte sind in der Bilanz nicht ausgewiesen.

Zusammenfassung Emissionsbestand per 30.06.2013

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart notiert. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art : Optionscheine (EUR) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
384.619.552		292.009.892,37	169.447.991,19	122.561.901,17
270.616.958		339.268.337,43	662.234.718,77	-322.966.381,34
Kategorie :	**Rohstoffe**			
9.367.886		36.391.654,36	17.840.713,21	18.550.941,15
15.711.067		58.980.057,44	212.442.148,42	-153.462.090,98
Kategorie :	**Währungen**			
6.735.130		34.099.782,65	23.896.423,08	10.203.359,57
10.331.844		39.688.826,78	86.689.672,25	-47.000.845,47
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (börsennotiert)**			
400.722.568		362.501.329,37	211.185.127,48	151.316.201,89
296.659.869		437.937.221,65	961.366.539,44	-523.429.317,78
697.382.437		**800.438.551,03**	**1.172.551.666,92**	**-372.113.115,89**

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**		
21.873.498	615.188.666,88	531.905.928,72	83.282.738,15
42.283.537	1.227.056.387,08	1.332.656.891,97	-105.600.504,89
Kategorie :	**Rohstoffe**		
165.141	6.909.409,96	5.823.188,57	1.086.221,39
72.317	7.352.187,42	7.443.988,74	-91.801,32
Kategorie :	**Sonstige**		
150.000	15.000.000,00	14.816.604,96	183.395,04
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**		
22.188.639	637.098.076,84	552.545.722,25	84.552.354,58
42.355.854	1.234.408.574,50	1.340.100.880,71	-105.692.306,21
64.544.493	**1.871.506.651,33**	**1.892.646.602,96**	**-21.139.951,63**

WP-Art :	Aktienenanleihen (EUR)	börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**		
67.925	67.877.457,27	63.298.956,63	4.578.500,64
116.607	107.581.877,66	112.453.027,04	-4.871.149,38
Gesamtsumme:	**Aktienanleihen (börsennotiert)**		
67.925	67.877.457,27	63.298.956,63	4.578.500,64
116.607	107.581.877,66	112.453.027,04	-4.871.149,38
184.532	**175.459.334,93**	**175.751.983,68**	**-292.648,75**

WP-Art :	FI Zertifikate (EUR)	börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**		
42.500	42.500.000,00	41.425.984,67	1.074.015,33
62.299	62.299.000,00	63.720.041,46	-1.421.041,46
Kategorie :	**Währungen**		
1.771	1.771.000,00	1.726.695,56	44.304,44
Kategorie :	**CLN**		
93.300	93.300.000,00	87.724.337,00	5.575.663,00
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**		
137.571	137.571.000,00	130.877.017,23	6.693.982,77

62.299	62.299.000,00	63.720.041,46	-1.421.041,46
199.870	**199.870.000,00**	**194.597.058,69**	**5.272.941,31**

WP-Art : Index/Aktien Optionsscheine (EUR) ohne Börsennotierung

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Währungen			
1.300	2.759,00	902,43	1.856,57
3.000	6.025,00	9.026,21	-3.001,21
Gesamtsumme: Optionsscheine (nicht börsennotiert)			
1.300	2.759,00	902,43	1.856,57
3.000	6.025,00	9.026,21	-3.001,21
4.300	**8.784,00**	**9.928,64**	**-1.144,64**

WP-Art : Zertifikate (EUR) ohne Börsennotierung

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
19.487	5.172.549,90	4.960.673,45	211.876,45
125.893	24.336.429,35	26.426.215,62	-2.089.786,27
Kategorie : sonstige Geschäfte			
1.083	37.830.000,00	0,00	37.830.000,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)			
20.570	43.002.549,90	4.960.673,45	38.041.876,45
125.893	24.336.429,35	26.426.215,62	-2.089.786,27
146.463	**67.338.979,25**	**31.386.889,07**	**35.952.090,18**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

762.462.095	**3.114.622.300,54**	**3.466.944.129,96**	**-352.321.829,41**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
147.956.386,45	339.268.337,43	662.234.718,77	322.966.381,34
124.331.758,90	292.009.892,37	169.447.991,19	-122.561.901,17
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
13.693.808,71	58.980.057,44	212.442.148,42	153.462.090,98
7.583.421,17	36.391.654,36	17.840.713,21	-18.550.941,15

3. Underlying Optionsscheine auf Währungen

287.947.476,00	39.694.851,78	86.698.698,46	47.003.846,68
390.703.673,00	34.102.541,65	23.897.325,51	-10.205.216,14

4. Underlying Zertifikate auf Aktien/Aktienanleihen

40.832.533,02	1.251.392.816,43	1.359.083.107,59	107.690.291,16
21.893.641,51	620.361.216,78	536.866.602,17	-83.494.614,60

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

72.317,00	7.352.187,42	7.443.988,74	91.801,32
165.141,00	6.909.409,96	5.823.188,57	-1.086.221,39

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

151.083,00	52.830.000,00	14.816.604,96	-38.013.395,04

7. Underlying Aktienanleihen

581.907,00	107.581.877,66	112.453.027,04	4.871.149,38
246.125,00	67.877.457,27	63.298.956,63	-4.578.500,64

Gesamtsumme OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

449.597.671,16	437.943.246,65	961.375.565,65	523.432.318,99
522.618.853,07	362.504.088,37	211.186.029,91	-151.318.058,46
972.216.524,23	**800.447.335,03**	**1.172.561.595,56**	**372.114.260,53**

2. Underlying Zertifikate

40.904.850,02	1.258.745.003,85	1.366.527.096,33	107.782.092,48
22.209.865,51	680.100.626,74	557.506.395,70	-122.594.231,03
63.114.715,53	**1.938.845.630,59**	**1.924.033.492,03**	**-14.812.138,55**

3. Underlying Aktienanleihen

581.907,00	107.581.877,66	112.453.027,04	4.871.149,38
246.125,00	67.877.457,27	63.298.956,63	-4.578.500,64
828.032,00	**175.459.334,93**	**175.751.983,68**	**292.648,75**

Total OTC Optionen

1.036.159.271,76	**2.914.752.300,54**	**3.272.347.071,27**	**357.594.770,73**

Deckungsgeschäfte (EUR) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen				
	12	62.299.000,00	63.720.041,46	1.421.041,46
	13	42.500.000,00	41.425.984,67	-1.074.015,33
2. Underlying FI Zertifikate auf Währungen				
	1	1.771.000,00	1.726.695,56	-44.304,44

3. Underlying FI Zertifikate auf Credit Linked Notes

7	93.300.000,00	87.724.337,00	-5.575.663,00

Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate

12	62.299.000,00	63.720.041,46	1.421.041,46
21	137.571.000,00	130.877.017,23	-6.693.982,77
33	**199.870.000,00**	**194.597.058,69**	**-5.272.941,31**

WP-Art : FI Zertifikate (AUD) börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
1.900	1.900.000,00	1.854.011,28	45.988,72
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
1.900	1.900.000,00	1.854.011,28	45.988,72
1.900	**1.900.000,00**	**1.854.011,28**	**45.988,72**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

1.900	**1.900.000,00**	**1.854.011,28**	**45.988,72**

Deckungsgeschäfte FI Zertifikate AUD (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
AUD: 1 CCS	1.900.000,00	1.854.011,28	-45.988,72
EUR: CCS+Festgeld; je 1	1.542.906,81	1.542.906,81	0,00

WP-Art : Optionscheine (CHF) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
666	999,00	674,25	324,75
4.283	828.422,59	1.342.975,48	-514.552,89
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
666	999,00	674,25	324,75
4.283	828.422,59	1.342.975,48	-514.552,89
4.949	**829.421,59**	**1.343.649,73**	**-514.228,14**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

4.949,00	**829.421,59**	**1.343.649,73**	**-514.228,14**

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
4.283,00	828.422,59	1.342.975,48	514.552,89
666,00	999,00	674,25	-324,75
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
4.283,00	828.422,59	1.342.975,48	514.552,89
666,00	999,00	674,25	-324,75
4.949,00	**829.421,59**	**1.343.649,73**	**514.228,14**

Total OTC Optionen

4.949,00	**829.421,59**	**1.343.649,73**	**514.228,14**

WP-Art : FI Zertifikate (NOK) börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
	Kategorie : Zinsen			
3.252		32.520.000,00	34.242.145,88	-1.722.145,88
	Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
3.252		32.520.000,00	34.242.145,88	-1.722.145,88
3.252		**32.520.000,00**	**34.242.145,88**	**-1.722.145,88**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

3.252	**32.520.000,00**	**34.242.145,88**	**-1.722.145,88**

Deckungsgeschäfte FI Zertifikate NOK (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NOK: 1 CCS	32.520.000,00	34.242.145,88	1.722.145,88
EUR: CCS+Festgeld; je 1	4.403.580,28	4.403.580,28	0,00

WP-Art :	FI Zertifikate (NZD)		börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**		
2.000	2.000.000,00	1.906.411,88	93.588,12
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**		
2.000	2.000.000,00	1.906.411,88	93.588,12
2.000	**2.000.000,00**	**1.906.411,88**	**93.588,12**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

2.000	**2.000.000,00**	**1.906.411,88**	**93.588,12**

Deckungsgeschäfte FI Zertifikate NZD (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NZD: 1 CCS	2.000.000,00	1.906.411,88	-93.588,12
EUR: CCS+Festgeld; je 1	1.305.622,59	1.305.622,59	0,00

WP-Art :	Optionscheine (USD)		börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**		
476.943	1.747.569,64	1.096.696,86	650.872,78
4.941	7.704,75	11.223,28	-3.518,53
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (börsennotiert)**		
476.943	1.747.569,64	1.096.696,86	650.872,78
4.941	7.704,75	11.223,28	-3.518,53
481.884	**1.755.274,39**	**1.107.920,14**	**647.354,25**

WP-Art :	FI Zertifikate (USD)		börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**		
6.676	6.676.000,00	7.082.813,00	-406.813,00
Kategorie :	**Währungen**		
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**		

6.676	6.676.000,00	7.082.813,00	-406.813,00
6.676	**6.676.000,00**	**7.082.813,00**	**-406.813,00**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

488.560,00	**8.431.274,39**	**5.974.892,86**	**2.456.381,53**

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
4.941,00	7.704,75	11.223,28	3.518,53
476.943,00	1.747.569,64	1.096.696,86	-650.872,78
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
4.941,00	7.704,75	11.223,28	3.518,53
476.943,00	1.747.569,64	1.096.696,86	-650.872,78
481.884,00	**1.755.274,39**	**1.107.920,14**	**-647.354,25**

Total OTC Optionen

481.884,00	**1.755.274,39**	**1.107.920,14**	**-647.354,25**

Deckungsgeschäfte (USD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
1	6.676.000,00	7.082.813,00	406.813,00
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
1	6.676.000,00	7.082.813,00	406.813,00
1,00	**6.676.000,00**	**7.082.813,00**	**406.813,00**

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2012

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart notiert. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art : Optionscheine (EUR) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
310.167.741		272.678.714,35	144.301.146,30	128.377.568,05
203.268.167		228.034.386,81	479.692.674,94	-251.658.288,13
Kategorie :	**Rohstoffe**			
9.410.158		32.753.883,27	20.734.556,74	12.019.326,53
10.583.257		37.067.439,69	80.386.348,83	-43.318.909,14
Kategorie :	**Währungen**			
5.052.241		26.683.674,68	17.098.143,42	9.585.531,26
7.799.097		30.461.767,96	55.130.470,86	-24.668.702,90
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (börsennotiert)**			
324.630.140		332.116.272,30	182.133.846,46	149.982.425,84
221.650.521		295.563.594,46	615.209.494,63	-319.645.900,17
546.280.661		**627.679.866,76**	**797.343.341,09**	**-169.663.474,33**

WP-Art : Zertifikate (EUR) **börsennotiert**

Bilanzposition: Anleihen

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
12.409.219		352.145.613,50	286.744.899,65	65.400.713,85
33.512.333		924.452.955,71	1.005.006.996,90	-80.554.041,19
Kategorie :	**Rohstoffe**			
121.378		5.902.479,83	5.731.701,55	170.778,28
92.787		6.488.860,94	7.724.823,05	-1.235.962,11
Kategorie :	**Sonstige**			
150.000		15.000.000,00	14.677.248,00	322.752,00
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**			
12.680.597		373.048.093,33	307.153.849,20	65.894.244,13
33.605.120		930.941.816,65	1.012.731.819,95	-81.790.003,30
46.285.717		**1.303.989.909,98**	**1.319.885.669,15**	**-15.895.759,17**

WP-Art : Aktienenanleihen (EUR) **börsennotiert**

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz

Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
155.446		146.441.500,00	142.044.975,69	4.396.524,31
246.169		246.182.800,00	254.131.916,45	-7.949.116,45
Gesamtsumme:	**Aktienanleihen (börsennotiert)**			
155.446		146.441.500,00	142.044.975,69	4.396.524,31
246.169		246.182.800,00	254.131.916,45	-7.949.116,45
401.615		**392.624.300,00**	**396.176.892,14**	**-3.552.592,14**

WP-Art : **FI Zertifikate (EUR)** **börsennotiert**

Bilanzposition: Anleihen

Stück		**Buchwert**	**Zeitwert**	**Differenz**
Kategorie :	**Zinsen**			
120.374		120.374.000,00	129.109.267,46	-8.735.267,46
Kategorie :	**Währungen**			
1.771		1.771.000,00	1.816.659,97	-45.659,97
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**			
122.145		122.145.000,00	130.925.927,44	-8.780.927,44
122.145		**122.145.000,00**	**130.925.927,44**	**-8.780.927,44**

WP-Art : **Index/Aktien Optionsscheine (EUR)** **ohne Börsennotierung**

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück		**Buchwert**	**Zeitwert**	**Differenz**
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
4.160.883		346.539,93	81.659,72	264.880,21
823.343		187.395,31	513.821,49	-326.426,18
Kategorie :	**Rohstoffe**			
14.365		48.272,15	14.122,27	34.149,88
Kategorie :	**Währungen**			
77.117		46.283,22	9.918,09	36.365,13
690		2.145,90	4.293,27	-2.147,37

Gesamtsumme:	**Optionsscheine (nicht börsennotiert)**		
4.252.365	441.095,30	105.700,08	335.395,22
824.033	189.541,21	518.114,76	-328.573,55
5.076.398	**630.636,51**	**623.814,84**	**6.821,67**

WP-Art : Zertifikate (EUR) **ohne Börsennotierung**

Bilanzposition: Anleihen

Stück	**Buchwert**	**Zeitwert**	**Differenz**
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**		
655.068	35.057.639,20	27.173.877,77	7.883.761,43
202.853	21.566.127,77	23.402.747,46	-1.836.619,69
Kategorie :	**Rohstoffe**		
98	14.594,16	15.857,08	-1.262,92
Kategorie :	**sonstige Geschäfte**		
1.083	37.830.000,00	23.334.635,96	14.495.364,04
Gesamtsumme:	**Zertifikate (nicht börsennotiert)**		
656.151	72.887.639,20	50.508.513,73	22.379.125,47
202.951	21.580.721,93	23.418.604,54	-1.837.882,61
859.102	**94.468.361,12**	**73.927.118,27**	**20.541.242,85**

WP-Art : Aktienenanleihen (EUR) **ohne Börsennotierung**

Bilanzposition: Anleihen

Stück	**Buchwert**	**Zeitwert**	**Differenz**
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**		
11.283	11.283.000,00	10.430.350,75	852.649,25
12	12.000,00	31.719,90	-19.719,90
Gesamtsumme:	**Aktienanleihen (nicht börsennotiert)**		
11.283	11.283.000,00	10.430.350,75	852.649,25
12	12.000,00	31.719,90	-19.719,90
11.295	**11.295.000,00**	**10.462.070,65**	**832.929,35**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

599.036.933,00	**2.552.833.074,38**	**2.729.344.833,58**	**-176.511.759,20**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
103.033.676,16	228.221.782,12	480.206.496,43	251.984.714,31
96.102.546,26	273.025.254,28	144.382.806,02	-128.642.448,26
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
10.200.896,50	37.067.439,69	80.386.348,83	43.318.909,14
7.117.230,80	32.802.155,42	20.748.679,01	-12.053.476,41
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen			
176.030.289,00	30.463.913,86	55.134.764,13	24.670.850,27
269.978.118,00	26.729.957,90	17.108.061,51	-9.621.896,39
4. Underlying Zertifikate auf Aktien/Aktienanleihen			
32.719.979,72	946.019.083,48	1.028.409.744,36	82.390.660,88
13.066.362,81	387.203.252,70	313.918.777,42	-73.284.475,28
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe			
92.885,00	6.503.455,10	7.740.680,13	1.237.225,03
121.378,00	5.902.479,83	5.731.701,55	-170.778,28
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte			
151.083,00	52.830.000,00	38.011.883,96	-14.818.116,04
7. Underlying Aktienanleihen			
246.181,00	246.194.800,00	254.163.636,35	7.968.836,35
156.829,00	157.724.500,00	152.475.326,44	-5.249.173,56
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
289.264.861,66	295.753.135,67	615.727.609,39	319.974.473,72
373.197.895,06	332.557.367,60	182.239.546,54	-150.317.821,06
662.462.756,72	**628.310.503,27**	**797.967.155,93**	**169.656.652,66**
2. Underlying Zertifikate			
32.812.864,72	952.522.538,58	1.036.150.424,49	83.627.885,91
13.338.823,81	445.935.732,53	357.662.362,93	-88.273.369,60

46.151.688,53	**1.398.458.271,11**	**1.393.812.787,42**	**-4.645.483,69**
3. Underlying Aktienanleihen			
246.181,00	246.194.800,00	254.163.636,35	7.968.836,35
156.829,00	157.724.500,00	152.475.326,44	-5.249.173,56
403.010,00	**403.919.300,00**	**406.638.962,79**	**2.719.662,79**
Total OTC Optionen			
709.017.455,25	**2.430.688.074,38**	**2.598.418.906,14**	**167.730.831,76**

Deckungsgeschäfte (EUR) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
1	120.374.000,00	129.109.267,46	8.735.267,46
2. Underlying FI Zertifikate auf Währungen			
1	1.771.000,00	1.816.659,97	45.659,97
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
2	122.145.000,00	130.925.927,44	8.780.927,44
2	**122.145.000,00**	**130.925.927,44**	**8.780.927,44**

WP-Art : Optionscheine (CHF) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
4.975	6.944,65	5.899,72	1.044,93
54.178	52.372,93	55.111,63	-2.738,70
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
4.975	6.944,65	5.899,72	1.044,93
54.178	52.372,93	55.111,63	-2.738,70

59.153	**59.317,58**	**61.011,35**	**-1.693,77**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

59.153,00	**59.317,58**	**61.011,35**	**-1.693,77**

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
54.178,00	52.372,93	55.111,63	2.738,70
4.975,00	6.944,65	5.899,72	-1.044,93
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
54.178,00	52.372,93	55.111,63	2.738,70
4.975,00	6.944,65	5.899,72	-1.044,93
59.153,00	**59.317,58**	**61.011,35**	**1.693,77**

Total OTC Optionen

59.153,00	**59.317,58**	**61.011,35**	**1.693,77**

WP-Art : FI Zertifikate (NOK) börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**			
4.000		40.000.000,00	40.775.849,23	-775.849,23
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**			
4.000		40.000.000,00	40.775.849,23	-775.849,23
4.000		**40.000.000,00**	**40.775.849,23**	**-775.849,23**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

4.000,00	**40.000.000,00**	**40.775.849,23**	**-775.849,23**

Deckungsgeschäfte (NOK) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

(Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NOK (CCS)	40.000.000,00	40.775.849,23	775.849,23
EUR (CCS+Festgeld)	5.416.457,91	5.416.457,91	0,00

WP-Art : Optionscheine (USD) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte**			
5.381		8.700,87	5.912,40	2.788,47
5.991		10.696,70	13.767,31	-3.070,61
Kategorie :	**Rohstoffe**			
8		458,24	403,96	54,28
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (börsennotiert)**			
5.389		9.159,11	6.316,36	2.842,75
5.991		10.696,70	13.767,31	-3.070,61
11.380		**19.855,81**	**20.083,67**	**-227,86**

WP-Art : FI Zertifikate (USD) börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück		Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**			
6.676		6.676.000,00	7.082.813,00	-406.813,00
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**			
6.676		6.676.000,00	7.082.813,00	-406.813,00
6.676		**6.676.000,00**	**7.082.813,00**	**-406.813,00**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
18.056,00	**6.695.855,81**	**7.102.896,67**	**-407.040,86**

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
5.991,00	10.696,70	13.767,31	3.070,61
5.381,00	8.700,87	5.912,40	-2.788,47
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe			
8,00	458,24	403,96	-54,28
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
5.991,00	10.696,70	13.767,31	3.070,61
5.389,00	9.159,11	6.316,36	-2.842,75
11.380,00	**19.855,81**	**20.083,67**	**227,86**

Total OTC Optionen			
11.380,00	**19.855,81**	**20.083,67**	**227,86**

Deckungsgeschäfte (USD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
1	6.676.000,00	7.082.813,00	406.813,00
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
1	6.676.000,00	7.082.813,00	406.813,00
1	**6.676.000,00**	**7.082.813,00**	**406.813,00**

Zusammenfassung Emissionsbestand per 30.06.2012

Anmerkung: Die als börsennotiert bezeichneten Wertpapiere sind im Freiverkehr Frankfurt und/oder Stuttgart notiert. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG.

WP-Art : Optionscheine (EUR) börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
525.673.632	353.662.418,08	165.655.344,39	188.007.073,69
201.864.553	364.728.130,57	765.779.724,62	-401.051.594,05
Kategorie :	**Rohstoffe**		
9.421.914	38.880.863,79	24.853.478,28	14.027.385,51
23.781.972	76.551.088,99	238.436.090,87	-161.885.001,88
Kategorie :	**Währungen**		
9.374.435	34.408.128,14	20.471.292,61	13.936.835,53
6.337.353	31.953.476,46	58.639.761,73	-26.686.285,27
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (börsennotiert)**		
544.469.981	426.951.410,01	210.980.115,28	215.971.294,73
231.983.878	473.232.696,02	1.062.855.577,22	-589.622.881,20
776.453.859	**900.184.106,03**	**1.273.835.692,50**	**-373.651.586,47**

WP-Art : Zertifikate (EUR) börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
21.591.243	694.962.708,16	568.598.569,51	126.364.138,65
41.007.361	1.109.094.253,00	1.179.049.545,88	-69.955.292,88
Kategorie :	**Rohstoffe**		
229.237	10.230.759,57	9.879.985,26	350.774,31
247.087	24.383.126,50	29.528.736,50	-5.145.610,00
Kategorie :	**Sonstige**		
150.000	15.000.000,00	14.015.355,28	984.644,72
Gesamtsumme:	**Zertifikate (börsennotiert)**		
21.970.480	720.193.467,72	592.493.910,05	127.699.557,67
41.254.448	1.133.477.379,49	1.208.578.282,38	-75.100.902,89
63.224.928	**1.853.670.847,22**	**1.801.072.192,43**	**52.598.654,79**

WP-Art :	Aktienenanleihen (EUR)		börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
533.345	524.345.000,00	477.566.991,85	46.778.008,15
846.000	844.645.900,00	883.934.006,85	-39.288.106,85
Gesamtsumme:	**Aktienanleihen (börsennotiert)**		
533.345	524.345.000,00	477.566.991,85	46.778.008,15
846.000	844.645.900,00	883.934.006,85	-39.288.106,85
1.379.345	**1.368.990.900,00**	**1.361.500.998,70**	**7.489.901,30**

WP-Art :	FI Zertifikate (EUR)		börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Zinsen**		
11.374	11.374.000,00	10.996.255,75	377.744,25
Kategorie :	**Währungen**		
1.771	1.771.000,00	1.670.995,35	100.004,65
Gesamtsumme:	**FI Zertifikate (börsennotiert)**		
13.145	13.145.000,00	12.667.251,10	477.748,90
13.145	**13.145.000,00**	**12.667.251,10**	**477.748,90**

WP-Art :	Index/Aktien Optionsscheine (EUR)		ohne Börsennotierung

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
3.271	90.999,77	90.195,61	804,16
85.049	100.877,85	108.007,16	-7.129,31
Kategorie :	**Rohstoffe**		
37	150,05	96,70	53,35
9	127,01	153,11	-26,10
Kategorie :	**Währungen**		
63	104,41	64,90	39,51
15	60,33	73,26	-12,93
Gesamtsumme:	**Optionsscheine (nicht börsennotiert)**		
3.371	91.254,23	90.357,21	897,02

85.073	101.065,19	108.233,53	-7.168,34
88.444	**192.319,42**	**198.590,74**	**-6.271,32**

WP-Art : Zertifikate (EUR) **ohne Börsennotierung**

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
39.701	29.235.994,75	20.821.829,74	8.414.165,01
31.028	20.060.961,64	21.382.356,52	-1.321.394,88
Kategorie :	**Rohstoffe**		
3	120,22	116,02	4,20
374	55.695,79	56.255,64	-559,85
Kategorie :	**sonstige Geschäfte**		
1.083	37.830.000,00	23.334.636,35	14.495.363,65
Gesamtsumme:	**Zertifikate (nicht börsennotiert)**		
40.787	67.066.114,97	44.156.582,11	22.909.532,86
31.402	20.116.657,43	21.438.612,16	-1.321.954,73
72.189	**87.182.772,40**	**65.595.194,27**	**21.587.578,13**

WP-Art : Aktienenanleihen (EUR) **ohne Börsennotierung**

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie :	**Aktien/Aktienindizes**		
20.246	20.246.000,00	16.963.977,97	3.282.022,03
56.463	56.464.477,30	61.529.316,08	-5.064.838,78
Gesamtsumme:	**Aktienanleihen (nicht börsennotiert)**		
20.246	20.246.000,00	16.963.977,97	3.282.022,03
56.463	56.464.477,30	61.529.316,08	-5.064.838,78
76.709	**76.710.477,30**	**78.493.294,05**	**-1.782.816,75**

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

841.308.619	**4.300.076.422,37**	**4.593.363.213,79**	**-293.286.791,42**

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz

1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes

116.438.905,29	364.829.008,42	765.887.731,78	401.058.723,36
157.727.575,65	353.753.417,85	165.745.540,00	-188.007.877,85

2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe

23.107.128,60	76.551.216,00	238.436.243,98	161.885.027,98
6.371.092,21	38.881.013,84	24.853.574,98	-14.027.438,86

3. Underlying Optionsscheine auf Währungen

103.195.008,00	31.953.536,79	58.639.834,99	26.686.298,20
672.912.098,00	34.408.232,55	20.471.357,51	-13.936.875,04

4. Underlying Zertifikate auf Aktien/Aktienindizes

39.625.059,45	1.129.155.214,64	1.200.431.902,40	71.276.687,76
21.558.694,15	724.198.702,91	589.420.399,25	-134.778.303,66

5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe

247.461,00	24.438.822,29	29.584.992,14	5.146.169,85
229.240,00	10.230.879,79	9.880.101,28	-350.778,51

6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte

151.083,00	52.830.000,00	37.349.991,63	-15.480.008,37

7. Underlying Aktienanleihen

902.463,00	901.110.377,30	945.463.322,93	44.352.945,63
553.591,00	544.591.000,00	494.530.969,82	-50.060.030,18

Gesamtsumme OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

242.741.041,89	473.333.761,21	1.062.963.810,75	589.630.049,54
837.010.765,86	427.042.664,24	211.070.472,49	-215.972.191,75
1.079.751.807,75	**900.376.425,45**	**1.274.034.283,24**	**373.657.857,79**

2. Underlying Zertifikate

39.872.520,45	1.153.594.036,92	1.230.016.894,54	76.422.857,62
21.939.017,15	787.259.582,69	636.650.492,16	-150.609.090,53
61.811.537,60	**1.940.853.619,62**	**1.866.667.386,70**	**-74.186.232,92**

3. Underlying Aktienanleihen

902.463,00	901.110.377,30	945.463.322,93	44.352.945,63
553.591,00	544.591.000,00	494.530.969,82	-50.060.030,18
1.456.054,00	**1.445.701.377,30**	**1.439.994.292,75**	**-5.707.084,55**

Total OTC Optionen

1.143.019.399,35	**4.286.931.422,37**	**4.580.695.962,69**	**293.764.540,32**

Deckungsgeschäfte FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
11.374	11.374.000,00	10.996.255,75	-377.744,25
2. Underlying FI Zertifikate auf Währungen			
1.771	1.771.000,00	1.670.995,35	-100.004,65
Gesamtsumme:	**Deckungsgeschäfte FI Zertifikate**		
13.145	13.145.000,00	12.667.251,10	-477.748,90
13.145	**13.145.000,00**	**12.667.251,10**	**-477.748,90**

Bei der Berechnung der beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurde generell der unter Anwendung interner Preismodelle von der Vertriebsgesellschaft ermittelte Stichtagskurs zu Grunde gelegt. Die Ermittlung der Kurse wird gemäß der Bestimmungen der BNP PARIBAS Gruppe von einer vom Handel unabhängigen Stelle vorgenommen und regelmäßig von externen Wirtschaftsprüfern geprüft. Sie erfolgt grundsätzlich auf der Basis beobachtbarer Marktinputfaktoren (Stufe 2 der Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13). Bei lediglich 11 Wertpapieren mit einem beizulegenden Zeitwert per 30.06.2013 von 40 Mio. EUR wurden Inputfaktoren berücksichtigt, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13).

In der Bilanz werden die emittierten Wertpapiere und die korrespondierenden Deckungsgeschäfte unverändert zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Call Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

Bei den Fixed Income Zertifikaten erfolgt die Deckung durch die Platzierung des Verkaufserlöses als Festgeld und einen Swap, mit dem die Zinserträge aus dem Festgeld gegen die Performance des Zertifikats getauscht werden. In Anlehnung an die Bilanzierung beim Kontrahenten der Deckungsgeschäfte (BNP PARIBAS S.A.) und zur Darlegung des Perfect Hedge werden die Festgelder und die Swaps in der Tabelle der beizulegenden Zeitwerte als Einheit dargestellt.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	1. Halbjahr 2013	Gesamtjahr 2012	1. Halbjahr 2012
	EUR	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	403.951,28	639.925,33	414.617,71
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	19.347,65	38.157,80	18.409,59
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-382.485,49	-641.544,65	-366.013,61
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-19.347,65	-47.757,80	-28.409,59
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	21.465,79	-11.219,32	38.604,10
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	21.465,79	-11.219,32	38.604,10
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	63.441,60	74.660,92	74.660,92
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	84.907,39	63.441,60	113.265,02
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds			
Liquide Mittel	84.907,39	63.441,60	113.265,02
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	84.907,39	63.441,60	113.265,02

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Chief Financial Officer der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Grégoire Toublanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2012 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 04.09.2013

Die Geschäftsführung

Hans Eich Dr. Friedrich Trockels Grégoire Toublanc

ZWISCHENLAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2013 BIS ZUM 30. JUNI 2013

Gliederung

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

2. Ertragslage

3. Finanzlage

4. Vermögenslage

5. Nachtragsbericht

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Aktienanleihen sowie Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Daneben wurden auf die Zins- bzw. Devisenkursentwicklung bezogene Zertifikate (Fixed Income Zertifikate) sowie erstmals auch auf Kreditrisiken bezogene Zertifikate (Credit Linked Notes) aufgelegt. Die emittierten Wertpapiere (mit Ausnahme der Fixed Income Zertifikate und Credit Linked Notes) wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben. Aufgrund von Problemen bei der Übertragung der Kurse wurden in Einzelfällen Wertpapierverkäufe und korrespondierende OTC Käufe zu Markt abweichenden Kursen getätigt. Daraus entstanden keine Auswirkungen auf das Ergebnis. Die Fixed Income Zertifikate sowie die Credit Linked Notes wurden zum Nominalbetrag an die BNP PARIBAS S.A. verkauft. Zur Deckung wurden mit der BNP PARIBAS S.A. korrespondierende Geldgeschäfte und Swaps abgeschlossen.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. bei Fixed Income Zertifikaten und Credit Linked Notes durch die BNP PARIBAS S.A. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Obwohl die Beeinträchtigung durch die europäische Schuldenkrise noch nicht überstanden ist, hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum positiv entwickelt. Insbesondere bei den auf Aktien und Aktienindizes bezogenen Optionsscheinen und Zertifikaten wurden bemerkenswerte Zuwachsraten erzielt. Dagegen war das Volumen der Aktienanleihen stark rückläufig. Insgesamt ergab sich gegenüber Dezember 2013 ein Anstieg der Bilanzsumme um 22 % von 2.563 Mio. EUR auf 3.129 Mio. EUR. Die Bilanzsumme zum 30.06.2012 (4.300 Mio. EUR) konnte allerdings noch nicht wieder erreicht werden.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 30.06.2013 auf ca. 34 % (31.12.2012 ca. 34 %, 30.06.2012 ca. 22 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder

sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Finanzinstrumente abgesichert. Bei den Fixed Income Zertifikaten erfolgt die Deckung durch die Platzierung des Verkaufserlöses als Festgeld und einen Swap, mit dem die Zinserträge aus dem Festgeld gegen die Performance des Zertifikats getauscht werden. Bei allen anderen emittierten Wertpapieren werden zur Deckung OTC Call Optionen auf das begebene Wertpapier mit einem Basispreis von Null erworben. Die Deckungsgeschäfte sind somit sowohl hinsichtlich der Wertentwicklung als auch der Cash Flows als perfect Hedge ausgestaltet. Die Wertpapierverkäufe und die korrespondierenden Deckungsgeschäfte wurden im Berichtszeitraum stets mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS S.A., Paris, bzw. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben und Optionsrechten) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Refakturierung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main. Die bis zum 31.12.2012 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, erstattet.

Der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr entspricht der Erwartung.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet. Dies gilt auch zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Gemäß Beschluss der Geschäftsführung werden die emittierten Wertpapiere und die darauf bezogenen Sicherungsgeschäfte jeweils zu einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB zusammengefasst. Die Bewertungseinheiten werden jeweils zum Laufzeitbeginn gebildet und bis zur Fälligkeit durchgehalten. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Erwerb der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. BNP PARIBAS S.A.) getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegenüber Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe.

Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

Die Nachfrage nach Kapitalmarktprodukten wurde im Jahr 2012 durch die europäische Schuldenkrise erheblich beeinträchtigt. Die negative Marktentwicklung scheint jedoch den Tiefpunkt überwunden zu haben. In den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 stieg der Umsatz am deutschen Zertifikate- und Optionsscheinmarkt um 14 % im Vergleich zum 2. Halbjahr 2012. In diesem positiven Umfeld ist der Marktanteil der BNP Paribas auf 10,5 % gestiegen (zweites Halbjahr 2012: 8,7 %). Gemessen am Umsatz ist die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH damit der viertgrößte Emittent in Deutschland.

Die Emissionstätigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH wird im zweiten Halbjahr sowie in den beiden Folgejahren unter gleichbleibenden Marktbedingungen steigend erwartet. Neben den Unsicherheiten auf der regulatorischen Seite könnte auch eine sich verschärfende Zurückhaltung der Anleger in Bezug auf derivative Produkte diesen Trend bremsen.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt im zweiten Halbjahr 2013 und in den nächsten beiden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben.

Frankfurt am Main, 04.09.2013

Hans Eich Grégoire Toublanc Dr. Friedrich Trockels

MAZARS

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Zwischenlagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Zwischenlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Zwischenlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Zwischenlagebericht steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 5. September 2013

MAZARS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Lutz	Kujath
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

XII. DEFINITIONENVERZEICHNIS

A 372, 376
Abwicklungsvoraussetzungen108, 144, 179, 215
Aktienähnliche Wertpapiere242, 259, 278, 296, 314, 335, 355
Anleihe240, 257, 258, 275, 294, 332, 334, 352, 354
Anleihe oder Darlehen241, 258, 278, 295, 332, 335
Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis.....109, 146, 181, 217
Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis...110, 147, 182, 218
Aufgelaufener Betrag242, 259, 278, 296, 314, 335, 355
Aufgenommene Gelder.....240, 257, 275, 294
Auflösungskosten.....372, 376
Aufzinsende Verbindlichkeit243, 260, 279, 297, 315, 336, 356
Auktion 372
Auktions-Absagetag.....372
Auktionsabwicklungsbetrag 372
Auktionsabwicklungstag.....372
Auktions-Endkurs.....372
Auktions-Endkurs Feststellungstag.....372
Auktionsgegenständliche Transaktion 372
Ausgeschlossene Lieferbare Verbindlichkeit 240, 257, 276, 294, 313, 333, 353
Ausgeschlossene Verbindlichkeit238, 255, 274, 292, 310, 331, 351
Ausscheidender Referenzschuldner111, 147, 183, 218
Ausstehender Betrag 276, 294, 333, 353, 376
Ausstehender Kapitalbetrag276, 294, 333, 353, 376
Ausübungsbetrag.....361
Ausübungsstichtag.....372
Auszahlungswährung.....373, 376
B 372, 376
Barausgleichsbetrag 376
Barausgleichstag 376
Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit 362
Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten 373
Begrenzt Geeigneter Übertragungsempfänger 362
Bekanntgabe Öffentlicher Informationen 233, 250, 269, 287, 305
Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion.....373
Bestätigung eines Geschäftsführers233, 251, 269, 287, 305, 325, 345
Beste Zugängliche Information111, 147, 183, 218
Bestimmungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten.....373
Bewertungstag.....373, 376
Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium..265, 321, 341
Bewertungsverbindlichkeit.....373
Bewertungsverbindlichkeiten-Portfolio .374, 377
Bewertungszeitpunkt 374, 377
C 372, 376
CLN-Fälligkeitstag233, 251, 269, 287, 306, 326, 345
CLN-Geschäftstag234, 251, 269, 288, 306, 326, 346
Darlehen 240, 257, 258, 276, 294, 332, 335
Endgültige Liste 374
Endkurs.....377
Entscheiden..246, 264, 282, 300, 319, 340, 359
Ereignis-Feststellungstag234, 251, 269, 288, 306, 326, 346
Erklärungsfrist235, 252, 271, 289, 307, 327, 347
Ersatz-Erfüllungsereignis.....374
Ersatz-Erfüllungsmethode 375
Ersatz-Referenzschuldner....111, 148, 183, 219
Ersatz-Referenzverbindlichkeiten112, 148, 184, 219
Fälliger Betrag 276, 295, 334, 354, 375, 377
Fälligkeitsbeschränkungstag 362, 365, 368, 370
Festgelegte Währung243, 260, 279, 297, 315, 336, 356
Fusionsereignis108, 144, 145, 179, 180, 215, 216
Geeignete Verbindlichkeit.....363, 366, 369, 370
Gewichtete Durchschnittsquotierung.....377
Gewichteter Durchschnitts-Endkurs 378
Grenzfälligkeitstag 364, 366, 369, 371
Handelstag.....85, 121, 156, 193
Hedging-Transaktion113, 150, 186, 221, 375, 378
Höchstlaufzeit 243, 260, 279, 297, 315
Hoheitsträger 235, 252, 271, 289, 307, 327, 347
Inlandswährung233, 250, 268, 287, 305, 325, 345
Insolvenz.....230, 248, 284, 302, 321
ISDA 264
Kein Inhaberpapier243, 260, 279, 297, 315, 336, 356
Kein Inländisches Recht247, 264, 283, 301, 312, 333, 337, 353, 356
Kein Staatsgläubiger247, 264, 283, 301, 313, 340, 359
Keine Inlandswährung247, 264, 283, 301, 312, 333, 353

Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses235, 271, 289, 307, 327, 347
Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses236, 253, 271, 290, 308, 328, 348
Kreditderivate-Entscheidungskomitee236, 253, 271, 290, 308, 328, 348
Kreditereignis39, 231, 249, 266, 285, 303, 322, 342
Kreditereignis-Mitteilung236, 253, 271, 290, 308, 328, 348
Lieferbare Verbindlichkeit241, 258, 276, 295, 313, 334, 354
Lieferbare Verbindlichkeitskategorie241, 258, 278, 295, 314, 335, 354
Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale259, 278, 314
Liefertag 241, 258, 277, 295, 314, 334, 354
Londoner Geschäftstag236, 253, 272, 290, 308, 328, 348
Maßgeblicher Bewertungstag 375, 378
Mindestquotierungsbetrag 378
Mitteilung der Verschiebung236, 253, 272, 290, 308
Mitteilung über den Auktionsabwicklungsbetrag 375
Modifizierter Fälligkeitsbeschränkungstag...364, 367, 369, 371
N 36, 61, 155
Nachfolgen.....114, 150, 186, 221
Nachfrist.....231, 249, 266, 285, 303
Nachfrist-Geschäftstag232, 250, 266, 286, 304, 323, 343
Nachfristverlängerungstag.....323, 342
Nachrangige Verbindlichkeiten239, 256, 274, 293, 311, 331, 351
Nachrangigkeit239, 256, 274, 293, 311, 331, 351
Nicht Nachrangig243, 260, 297, 313, 316, 333, 337, 353, 356
Nichtanerkennung bzw. Moratorium62, 267, 323, 343
Nichtzahlung .232, 250, 267, 286, 304, 323, 343
Nur Referenzverbindlichkeit241, 259, 278, 295, 314, 335, 354
Öffentliche Information236, 253, 272, 290, 309, 329, 349
Öffentliche Informationsquelle238, 255, 273, 292, 310, 330, 350
Ohne Bedingung244, 261, 280, 298, 316, 337, 357
Potenzielle Nichtanerkennung bzw. Moratorium 267, 323, 343
Potenzielle Nichtzahlung.....39, 323, 343
Primärschuldner239, 256, 274, 293, 311, 331, 351
Primärverbindlichkeit239, 256, 275, 293, 311, 331, 351
Qualifizierte Garantie239, 256, 275, 293, 311, 331, 351
Qualifizierte Tochtergarantie239, 256, 275, 293, 311, 332, 352
Quotierung.....378
Quotierungsbetrag.....379
Rechtsnachfolgeereignis 114, 151, 186, 221
Rechtsnachfolger.....114, 151, 187, 221
Referenzschuldner mit Obergrenze247, 283, 301, 319
Referenzschuldner ohne Obergrenze247, 264, 283, 301, 319, 340, 359
Regelwerk59, 247, 264, 283, 301, 319, 340, 359
Regierungsbehörde247, 264, 283, 301, 319, 340, 360
Relevante Verbindlichkeiten .117, 153, 189, 223
Repräsentativer Betrag90, 93, 99, 101, 126, 128, 135, 137, 161, 164, 170, 173, 198, 201, 207, 209
Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen.....364, 367, 369, 371
Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen mit der Längsten Fälligkeit362, 364, 365, 367, 368, 369, 370, 371
Restrukturierung ...232, 267, 286, 304, 324, 343
Restrukturierungs-Ausübungstag364, 367, 369, 371
Restrukturierungstag 364, 367, 369, 371
Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis...233, 250, 268, 287, 305, 325, 345
Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis...117, 154, 189, 224
Schwellenbetrag238, 255, 273, 292, 310, 330, 350
Staat 247, 265, 283, 301, 320, 341, 360
Staatliche Restrukturierte Lieferbare Verbindlichkeit.....277
Stimmberechtigte Anteile238, 255, 273, 292, 310, 330, 350
Supranationale Organisation247, 265, 283, 301, 320, 341, 360
Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste 375
Tochterunternehmen238, 255, 274, 292, 310, 330, 350
Transaktionsbezogene Auktionsabwicklungsbedingungen.....375
Transaktionstyp 120, 156, 192
Übergeben....248, 265, 283, 301, 320, 341, 360
Übertragbar...244, 261, 280, 298, 317, 338, 357
Übertragbares Darlehen244, 262, 280, 298, 317, 338
Umtauschbare Verbindlichkeit245, 262, 281, 299, 317, 338, 358

Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern365, 368, 369
Verbindlichkeiten.....256, 275
Verbindlichkeitskategorie240, 257, 276, 294, 332, 352
Verbindlichkeitsmerkmal.....313, 333, 353
Verbundenes Unternehmen238, 255, 274, 292, 310, 330, 350
Vergleichbare Kreditderivattransaktion.....375
Verlängerungstag.....274
Vollquotierung.....379
Vollübertragbare Verbindlichkeit364, 367, 370, 371
Vorgesehener Fälligkeitstag.....121, 156, 193
Vorrangige Verbindlichkeit240, 257, 275, 294, 312, 332, 352
Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.... 62, 325, 345
Währungsbetrag.....379
Wandelbare Verbindlichkeit245, 262, 281, 299, 318, 338, 358
Zahlung.....248, 265, 284, 302, 320, 341, 360
Zahlungsschwellenbetrag238, 255, 274, 292, 310, 331, 351
Zulässige Lieferbare Verbindlichkeiten.....375
Zulässige Währung233, 250, 268, 287, 305, 325, 345
Zustimmungspflichtiges Darlehen245, 262, 281, 299, 320, 338

BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]

zur Begebung von

Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

bezogen auf

[einen Referenzschuldner] [einen Korb von Referenzschuldnern] [einen Index von Referenzschuldnern]

angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Schuldverschreibungen und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●][Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen] bezogen auf einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Index von Referenzschuldnern dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite http://derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[***Die für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen [●] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:***

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Abschnitt C, §13, § [14] [und] [§ 15] (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-12 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospektes zu entnehmen.

[*im Fall von Produkt 1 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

[*im Fall von Produkt 2 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

[*im Fall von Produkt 3 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

[*im Fall von Produkt 4 die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 und Paragraph 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen*]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	[Die Schuldverschreibungen sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Schuldverschreibungen in den [●] an der [●] einzuführen.] [Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]
[Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	**[**Entfällt] **[●]]**
Angebotskonditionen:	
[Angebotsfrist	Vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].
[Vertriebsstellen	[●][Banken][und][Sparkassen]
[Zeichnungsverfahren	[*Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:* [●]]][Entfällt] [*Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Antragssteller einfügen*: [●]]][Entfällt]
Emissionswährung	[●]
[Emissionstermin	[●]]
Valutatag	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen ist [●] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	**Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]**	**Volumen**
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen] wird wie folgt ermittelt: [●][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Wertpapier].

[Rendite	Die Rendite wird am [●] auf Basis des [●] berechnet. [●]]
[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	[Entfällt] [●]]
[Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch	[Bundesrepublik Deutschland][und][Republik Österreich]

den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	
[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	[Entfällt] [●]]
Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)	[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]
[Management- und Übernahmeprovision	[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]]
[Verkaufsprovision	[*Löschen, wenn nicht anwendbar*] [●]]
[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Schuldverschreibungen gehandelt werden darf	[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Schuldverschreibungen erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[●][*Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen*]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 31. Oktober 2013

BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH		BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.	
gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet:	gezeichnet:
Rosemarie Joesbury	Dr. Britta Christ	Rosemarie Joesbury	Dr. Britta Christ
Prokuristin	Bevollmächtigte	Prokuristin	Bevollmächtigte